

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

59. Sitzung

Dienstag, den 18. Dezember 1951

Geschäftliche Mitteilungen 996, 1011

Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 1965)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 1965)

Junker (CSU), Berichterstatter 996

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Fabrikanten Xaver und Hermann Fendt, Markt Oberdorf, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des bayerischen Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 1973)

Dr. Schier (BHE), Berichterstatter 1005

Beschluß 1006

Antrag der Staatsregierung auf Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau 1952 und andere Wohnungsbauten (Beilage 1862)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1974)

Eberhard (CSU), Berichterstatter 1006

Beschluß 1006

Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für den Neubau des Schiffslandestegs St. Alban/Ammersee (Beilage 1873)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1975)

Strobl (SPD), Berichterstatter 1006

Beschluß 1006

Antrag der Staatsregierung betr. Vorgriff auf den außerordentlichen Haushalt 1951 für Vorarbeiten zur Bauvergabe für den Verkehrsflughafen Nordbayern (Beilage 1875)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1977)

Haas (SPD), Berichterstatter 1006

Beschluß 1007

Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für den Wiederaufbau des Justizgebäudes in Augsburg (Beilage 1971)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1979)

Beier (SPD), Berichterstatter 1007

Beschluß 1007

Antrag der Abg. Eberhard u. Gen., Körner u. Gen., Riediger, Simmel, Falk, Frühwald, Dr. Schönecker, Hausleiter u. Fraktion auf vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Evangelische Kirche in Bayern (Beil. 1808)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1978)

Göttler (CSU), Berichterstatter 1007

Beschluß 1007

Antrag der Abg. Meixner, Euerl, Orthloph, Dr. von Prittwitz und Gaffron u. Fraktion betr. Förderung der Elektrifizierung der Strecke Nürnberg—Würzburg—Aschaffenburg u. a. (Beilage 1879)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1980)

Eberhard (CSU), Berichterstatter 1007

Beschluß 1008

Anträge der Abg. Lang u. Gen., Dr. Lacherbauer u. Gen., Dr. Brücher, Dr. Becher und Fraktion auf vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Weiterführung der Vorarbeiten zum Bau des Sylvenstein-Speichers (Beilage 1880)

und
Hauffe, Frenzel, Geiger, Greib, Dr. Schweiger, Dr. Sturm, Luft, Mittich und Stain auf Erhöhung der Mittel des außerordentlichen Haushalts 1951 für Vorarbeiten zum Bau des Sylvenstein-Speichers (Beilage 1946)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 1981)

Baumeister (CSU), Berichterstatter 1008, 1009

Stock (SPD) 1009, 1010

Dr. Lacherbauer (CSU) 1009, 1011

Dr. Hundhammer (CSU) 1009, 1010

Lang (BP) 1009

Dr. Wüllner (DG) 1010

Piehler (SPD) 1011

Beschluß 1011

Antrag der Abg. Högn u. Gen. betr. **Erklärung des Städtebundtheaters Hof zur Landesbühne** (Beilage 1801)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 1924)

von Rudolph (SPD), Berichterstatter . . . 1012
Lanzinger (BP) 1012

Überweisung an den Haushaltsausschuß . . . 1012

Antrag des Abg. Bauer Hannsheinz u. Gen. auf Vorlage einer Aufstellung über gefährdete gemeindliche Real-, Mittel- bzw. Handelsschulen (Beilage 1867)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 1969)

von Rudolph (SPD), Berichterstatter . . . 1012

Beschluß 1012

Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 1965)

— Fortsetzung der Beratung —

Junker (CSU) 1013
Sittig (SPD) 1017
Dr. Raß (BP) 1020
Simmel (BHE) 1022
Bezold (FDP) 1026
Haußleiter (DG) 1029
Dr. Hoegner, Staatsminister 1032

In der Einzelberatung:

Simmel (BHE) 1033, 1036, 1038
Dr. Ehard, Ministerpräsident 1033
Junker (CSU) 1034, 1036, 1041
Knott (BP) 1034, 1036, 1040, 1042
1045, 1047, 1048, 1049
Dr. Fischer (CSU) 1035, 1037
Dr. Haas (FDP) 1035, 1036, 1048
Dr. Schedl (CSU) 1037
Bezold (FDP) 1038
Haußleiter (DG) 1039, 1044, 1045
Zietsch, Staatsminister 1040, 1042, 1043
Dr. Wüllner (DG) 1042, 1045
Dr. Korff (FDP) 1043
Stock (SPD) 1044
Dr. Baumgartner (BP) 1045

Erklärungen zum Fall Feitenhansl

Dr. Hoegner, Staatsminister 1049
Präsident Dr. Hundhammer 1051, 1054
Dr. Ehard, Ministerpräsident 1051
Dr. Baumgartner (BP) 1052
Haußleiter (DG) 1053
Bezold (FDP) 1053
von Knoeringen (SPD) 1054

Nächste Sitzung 1054

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 1 Minute.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die

Abgeordneten Dr. Anker Müller, Baur Leonhard, Behringer, Dr. Bungartz, Hagen Lorenz, Hofer, Kaifer, Körner, Mack, Piechl, Pittroff, Dr. Schweiger, Dr. Seitz und Dr. Soening.

Die Fraktion der CSU hat einen Initiativgesetzentwurf vorgelegt betreffend die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr. Ich habe den Entwurf dem Verfassungsausschuß zugewiesen. — Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Als Ziffer 1 ist auf der heutigen Tagesordnung entsprechend den in der letzten Sitzung getroffenen Festlegungen bekanntgegeben:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 1965).

Wir haben damit einen Gesetzentwurf in Beratung zu nehmen, dessen Bedeutung den Rahmen der Gesetze, die hier zu behandeln sind, weit überschreitet. Die Gemeindeordnung wird an tiefgreifender Wirkung wohl von keinem anderen Gesetz erreicht. Deswegen hat der Ältestenrat für die Beratung keine Redezeit festgelegt, sondern zunächst den Fraktionen vollkommene Freiheit der Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen gelassen. Trotzdem möchte ich bitten, sich in der Aussprache eine gewisse Selbstdisziplin aufzuerlegen, damit die Beratungen nicht ins Uferlose ausschweifen.

Die Methode der Besprechung als solche ist vom Ältestenrat in der Weise gedacht, daß zunächst eine allgemeine Aussprache stattfindet und daß dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

Ich bemerke, daß die Staatsregierung noch nicht vertreten ist, weil im Augenblick der Ministerrat tagt. Das war uns bekannt. Aber ich glaube, während der Berichterstattung hier im Hause ist die Anwesenheit des Vertreters der Staatsregierung, in diesem Fall des Herrn Staatsministers des Innern, nicht unbedingt erforderlich.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Junker als Berichterstatter zu der Materie das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Berichterstattung über die Gemeindeordnung, über die in zwei Lesungen in 25 Sitzungen mit meiner Wenigkeit als Berichterstatter und mit Herrn Abgeordneten Körner und in dessen Vertretung zeitweise mit Herrn Abgeordneten Prandl als Mitberichterstatter im Rechts- und Verfassungsausschuß über **2000 Seiten Protokolle** angefallen sind,

(Hört!)

ist naturgemäß nicht mit der sonst gebotenen Kürze zu erledigen;

(Sehr richtig!)

denn je ausführlicher hier über die Verhandlungen des Ausschusses berichtet wird, desto geringer ist die Gefahr, daß bei den Lesungen im Plenum Dinge

(Junker [CSU])

und Probleme erneut behandelt und diskutiert werden,

(Abg. Eberhard: Sollte man meinen!)

die bereits im Ausschuß nach allen Seiten hin beleuchtet wurden.

(Abg. Bezold: Optimist!)

Ich darf Sie aber beruhigen: Ich habe nicht vor, die 2000 Seiten Protokolle im Auszug zu verlesen, sondern ich kann mich wohl darauf beschränken, über die Hauptpunkte, die strittig waren und zum großen Teil — insoweit mag der Herr Kollege Bezold recht haben — auch heute noch strittig sind, eingehend zu berichten, nicht aber über die glatt über die Bühne gelaufenen Artikel.

Die große Bedeutung der neuen Gemeindeordnung für unser gesamtes Staatsleben hat die Regierung in der Begründung zur Vorlage dargetan. Die Gemeinden sind natürlich gewachsene Gebietskörperschaften, die von alters her im Staat eine Sonderstellung einnehmen und vielfach älter sind als das Staatsgebilde selbst. Als kleinste, aber auch widerstandsfähigste Zellen des Staates haben sie allen Stürmen der Zeit am besten standgehalten und sind auch dem Schicksal von Staat und Herrschaftsform gegenüber selbständig und beständig geblieben. Der Anteil an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, der den Gemeinden im Laufe der Zeit zugestanden wurde, war sehr verschieden. Er schwankte zwischen der Gewährung einer fast souveränen Freiheit und einer bis ins einzelne gehenden Bevormundung durch den Staat über alle Formen hinweg. Stets aber wurde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde die natürlich gewachsene, organische Grundlage für den Aufbau und die Gliederung des Staates ist. Diesen Grundsatz vertrat auch die Staatsregierung.

Im Verfolg dieser Einstellung führte Staatsminister Dr. Hoegner bei der Aufnahme der Beratungen über den Entwurf aus, die Gemeindeordnung sei wohl die wichtigste Gesetzesvorlage, die der derzeitige Landtag in den vier Jahren seiner Wahlperiode zu bewältigen habe. Dank der guten Vorarbeit der letzten Regierung, die unter der Losung „Demokratisierung der Verwaltung“ gestanden habe, sei es möglich gewesen, einen Regierungsentwurf innerhalb so kurzer Zeit zu erstellen und dem Landtag vorzulegen. Die Grundfrage des Gesetzes sei also: Wie ist die Demokratisierung der Verwaltung zu verwirklichen? Die Beratungen mußten dabei von dem Gedanken ausgehen: Warum ist in Deutschland die Demokratie, die doch eine der fortschrittlichsten gewesen ist, im Jahre 1933 einfach hinweggefegt worden? Die Antwort lautet: Es fehlten die Demokraten. Diese zu bilden und zu erziehen, sei mit eine der Hauptaufgaben unserer neuen Gemeindeordnung. In der Ebene der Gemeinde müsse der Staatsbürger für die Aufgaben der Demokratie gebildet und zu sachlicher Arbeit angehalten werden. Die Gemeinde sei die beste Arena für die Schulung in der Politik; denn hier gehe Sachlichkeit vor Parteipolitik, und das sei ein

Hauptgrundsatz für unser heutiges politisches Leben.

Als Berichterstatter forderte ich, daß der Ausschuß die Selbstverwaltung richtig einschätzen und in ihr die Wurzel für unseren gesamten Staatsaufbau sehen solle.

Für die FDP führte Abgeordneter Dr. Eberhardt aus, vor der Beratung seien verschiedene Grundsätze zu klären, besonders die Abgrenzung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises. Er forderte ein Selbstverwaltungsgesetz aus einem Guß und die Aussetzung der Beratungen über die Gemeindeordnung bis zur Erstellung dieses Gesetzes.

Der Ausschuß schritt jedoch über diese Bedenken hinweg zur eigentlichen Beratung des Entwurfs der Gemeindeordnung.

Die FDP hat ihre Vorschläge bezüglich Einschaltung von gewählten Gremien besonders in der zweiten Lesung in einer Reihe von Abänderungsvorschlägen wiederholt. Wie ein roter Faden zog sich durch die Beratungen der zweiten Lesung die Absicht der FDP, den übertragenen Wirkungskreis bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wegzufallen zu lassen und die Klärung strittiger Fragen nicht allein auf die vorgesetzten Behörden abzustellen, sondern die gewählten Gremien, also Kreistag und Bezirkstag, einzuschalten. Der Ausschuß folgte jedoch diesem Vorschlag nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen.

Ich will nun die einzelnen Komplexe nicht chronologisch, sondern der Reihe der Probleme nach behandeln und jeweils gleich das Ergebnis der ersten und der zweiten Lesung zusammenfassen sowie die wesentlichsten für die Beratung im Plenum vorliegenden Anträge — es sind im ganzen 70 Anträge — mit einschalten.

Bei den ersten Artikeln bestand im wesentlichen eine einheitliche Auffassung. Lediglich bei der Festsetzung der Namen neugebildeter Gemeinden ging man über den Regierungsentwurf hinaus, der nur eine Anhörung von Vertretern der beteiligten Bevölkerung vorgeschrieben hatte. Jetzt ist nach Artikel 2 der Mehrheitswille der beteiligten Bevölkerung festzustellen.

Artikel 5 regelt die Verhältnisse von kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden. Der Ausdruck Kreisunmittelbarkeit für Kreisfreiheit wurde nicht aufrechterhalten. In der ersten Lesung wurden keine besonderen Begrenzungsvorschriften vorgesehen, sondern lediglich über den Regierungsentwurf hinaus die Anhörung des Kreistags vorgeschrieben, aus dem eine Gemeinde ausscheiden sollte. Dabei sollte auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht genommen werden. In der zweiten Lesung wurde darüber hinaus die Beschränkung eingeführt, daß künftig kreisfrei nur noch Städte mit über 25 000 Einwohnern werden können und daß bei der Auskreisung die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleiben muß.

Neu wurde in der ersten Lesung ein Passus aufgenommen, der es kreisfreien Gemeinden ermöglicht, nach Feststellung des Mehrheitswillens der

(Junker [CSU])

Bevölkerung sich wieder einem Landkreis zuteilen zu lassen. Damit sollte kleineren Städten, die in den letzten Jahren vielleicht übereilt die Kreisfreiheit erworben haben, die Möglichkeit gegeben werden, daß sie sich wieder einem Landkreis anschließen.

Artikel 6 legt den Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinde fest, was allgemein begrüßt wurde. Bedenken gegen die einschränkende Bestimmung, daß Ausnahmen von dieser Regel nur eines einfachen Gesetzes bedürfen, wurden in der ersten Lesung zwar erhoben, aber rasch beseitigt. In der zweiten Lesung wurde länger über die Auffassung der FDP debattiert. Während nach ihrem Antrag die Gemeinden in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung kraft eigenen, ursprünglichen Rechts sein sollten — und damit der Unterschied zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis entfallen sollte, und zwar sofort —, setzte sich in der zweiten Lesung die Auffassung der Regierung durch, die für die Aufgaben der Gemeinden nur die Ableitung aus der Staatshoheit vorsieht, und so wurde der bisherige Unterschied zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis beibehalten, der auch nach Artikel 83 der bayerischen Verfassung vorgesehen ist. Die FDP will ihren Vorstoß in dieser Richtung, wie aus den Abänderungsanträgen für das Plenum hervorgeht, im Plenum wiederholen.

Während in der ersten Lesung für die Artikel 7 und 8, die Ausführungsbestimmungen für die beiden Wirkungskreise enthalten, keine wesentlichen Erörterungen zu verzeichnen waren, ergab sich in der zweiten Lesung eine entscheidende Veränderung. Artikel 7 gibt nun eine Abgrenzung des eigenen Wirkungskreises, insbesondere gemäß Artikel 83 Absatz 1 der bayerischen Verfassung. Er enthält außerdem die Bestimmung, daß sich Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben zu gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen zusammenschließen können. In Artikel 8 sind dann die zwei Möglichkeiten für den Wirkungskreis im übertragenen Sinne behandelt. Die erste Möglichkeit ist die der eigentlichen übertragenen Aufgaben, für die sich der Staat ein besonderes Weisungsrecht vorbehalten hat. Die zweite Möglichkeit — die neu ist — ist die Übertragung zur selbständigen Besorgung, die insbesondere bei kreisfreien Gemeinden vorgesehen ist. Der BHE ist damals schon gegen diese Möglichkeit aufgetreten und hat auch in seinen Abänderungsanträgen für das Plenum die Streichung dieser Möglichkeit wieder beantragt.

Für alle übertragenen Aufgaben hat der Staat bei der Zuweisung der Aufgaben gleichzeitig die nötigen Mittel zu erschließen. Über das Wort „erschließen“ wurde in beiden Lesungen lebhaft gekämpft. Der Kampf dürfte auch im Plenum weitergehen. Verschiedene Selbstverwaltungsvertreter, vor allem der Abgeordnete Knott, setzten sich dafür ein, daß die Mittel nicht nur erschlossen, sondern auch zur Verfügung gestellt werden müßten. Da das Wort „erschließen“ auch in unserer Verfas-

sung steht, wurde davon nicht abgewichen. Der Regierungsvertreter wies besonders darauf hin, daß der Staat es ja über den Landtag in der Hand habe, dieses Wort „erschließen“, das in seiner Bedeutung über den Rahmen der „Zurverfügungstellung“ auf jeden Fall hinausgehe, richtig auszulegen und die jeweiligen Mittel zu genehmigen oder vielleicht auch neue Steuerquellen zuzuweisen, die mit den Worten „zur Verfügung stellen“ nicht mehr umrissen gewesen wären. Obwohl die Berechtigung gewisser Bedenken bejaht wurde, bleibt es bei dem in der zweiten Lesung endgültig festgelegten Wort „erschließen“. Die Bayernpartei bringt ihren Antrag, daß diese Mittel nicht erschlossen, sondern zur Verfügung gestellt werden müssen, wiederum ins Plenum.

Stark umstritten war der Artikel 11, der sich mit dem Bestand und der Auflösung von Gemeinden befaßt. Während der Regierungsentwurf in der ersten Lesung mit der geringfügigen Änderung angenommen wurde, daß die für die Auflösung oder Umgemeindung zuständige Behörde eine Abstimmung der Gemeindebürger des Umgemeindungsgebiets anordnen muß, ging es bei der zweiten Lesung etwas stürmischer zu. Die Entscheidung wurde einen Tag ausgesetzt. Zunächst wurde die Möglichkeit der Auflösung und Neubildung einer Gemeinde gegen ihren Willen von einer Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, abhängig gemacht. Die Umgemeindung von Gebietsteilen kann gegen den Willen der beteiligten Gemeinden verfügt werden, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.

Sehr viel debattiert wurde über Artikel 17. Hier waren es zunächst drei Fragen, die geklärt werden mußten: erstens die Art der Wahl des Bürgermeisters, also entweder unmittelbare Wahl durch das Volk oder Wahl durch den Gemeinderat in größeren Städten; zweitens Wahl nach absoluter Mehrheit oder nach relativer Mehrheit und drittens die in Absatz 2 so viel diskutierte Abberufbarkeit des ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats oder beider.

Während die Regierungsvorlage in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern die Bürgermeisterwahl durch den Gemeinderat vorgesehen hatte, war man sich nach den Abstimmungen in der ersten Lesung klar geworden, daß die Mehrheit wohl einer unmittelbaren Bürgermeisterwahl durch das Volk zustimmen würde. Damit aber ergaben sich für verschiedene Fragen neue Probleme, so vor allem das der benötigten Stimmen und dann die Frage, ob ein durch das Volk gewählter Bürgermeister ehrenamtlich oder hauptberuflich angestellt werden sollte, beziehungsweise die zu klärende Frage, wie dies festgelegt werden könnte. Der BHE hat für das Plenum den in beiden Lesungen nicht angenommenen Vorschlag wieder aufgenommen, in größeren Städten die mittelbare Bürgermeisterwahl einzuführen; dieser Vorschlag geht dahin, in Gemeinden von 10 000 Einwohnern ab die mittelbare Wahl, wie wir sie auch bisher hatten, wieder einzuführen.

In der ersten Lesung war versucht worden, in den Artikel 17 der Gemeindeordnung aufzunehmen,

(Junker [CSU])

daß als Bürgermeister nur der gewählt ist, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, daß also ein sogenannter Minderheitskandidat nicht gewählt wäre und daß, falls niemand die absolute Mehrheit erreicht, eine Stichwahl vorzusehen sei. Die Entscheidung darüber sollte nach den Beschlüssen der ersten Lesung dem Wahlgesetz vorbehalten bleiben. Da jedoch die Bedenken, dann vielleicht auf Verfassungsschwierigkeiten zu stoßen, überwogen und da eine Klarstellung dieser Frage unbedingt notwendig war, damit man überhaupt eine Entscheidung treffen konnte, wurde in der zweiten Lesung die Forderung nach der absoluten Stimmenmehrheit, die bei den Bürgermeisterwahlen schon bisher gegolten hat, in Artikel 17 verwirklicht.

Für die Möglichkeit einer Abberufung von Bürgermeistern und Gemeinderat ergab sich in der ersten Sitzung noch eine Mehrheit. In der zweiten Lesung jedoch wurden erhebliche Bedenken laut über die Auswirkungen einer solchen Bestimmung, die nicht als eine Grundforderung der modernen Demokratie angesehen wurde. Im Hinblick auf die mögliche Beunruhigung und auf die Gefahr der Ausnutzung dieser Bestimmungen durch unkontrollierbare Elemente wurde dann in der zweiten Lesung die Abberufungsmöglichkeit gestrichen. Die Deutsche Gemeinschaft wird mit ihrem Abänderungsantrag im Plenum die Möglichkeit der Abberufung wieder aufgreifen. Der Berichterstatter hat als Ersatz für diese Möglichkeit der Abberufung eines Bürgermeisters einen entsprechenden Antrag eingebracht, auf dem Wege der disziplinarischen Vorschriften die Möglichkeit für ein schärferes Vorgehen als bisher gegen Bürgermeister zu erreichen.

Die in Artikel 18 vorgesehenen Bürgerversammlungen unter Leitung des ersten Bürgermeisters wurden allgemein als eine demokratische Grundforderung angesehen und bejaht. Umstritten war der in der ersten Lesung aufgenommene Satz: „Das Wort können nur Gemeindebürger erhalten.“ Der Satz sollte die Gemeindeversammlung davor schützen, ein Tummelplatz für Redner zu werden, die von außerhalb kommen und die Gemeindeversammlung einseitig beeinflussen würden. In der zweiten Lesung wurde diese Ausschließlichkeit dahingehend eingeschränkt, daß auch Ausnahmen gemacht werden können, und zwar wenn die Versammlung dies mit Mehrheit beschließt. Jedoch ging man nicht so weit, wie die Deutsche Gemeinschaft es haben wollte und nun auch im Plenum wieder beantragt, nämlich allen Kreistags-, Landtags- und Bundestagsabgeordneten freies Wort in den einzelnen Bürgerversammlungen zuzugestehen. Im Plenum werden wir uns noch einmal mit dem in beiden Lesungen abgelehnten Antrag des BHE und der FDP befassen müssen, der auf Wunsch eines Drittels oder eines Viertels der Gemeindebürger eine öftere Abhaltung der Bürgerversammlungen vorsieht.

Wohl am meisten diskutiert wurde über den Artikel 19, der den Sachentscheid der Gemeindebürger oder, wie er sonst noch bezeichnet wird, das

Volksreferendum in der Gemeinde, den Gemeindeentscheid bringen sollte. Hierbei hatten sich von Anfang an Mängel gezeigt, die im Verlauf der wiederholten Behandlung in mehreren Sitzungen fast alle behoben wurden. In der ersten Lesung wurde vor allem darauf aufmerksam gemacht, daß drei Punkte den Gegnern des Sachentscheids unannehmbar erschienen, nämlich

erstens die Möglichkeit für den Gemeinderat, sich durch einen Gemeindeentscheid, den er nach diesen Bestimmungen selbst beantragen konnte, der Verantwortung zu entziehen;

zweitens die Herausstellung des rein negativen Sachentscheids, indem nämlich für Anträge ein Plan zur Aufbringung der Mittel gefordert wird und damit Anträgen, die ein Vorhaben verhindern wollen, also keinen derartigen Plan und Kostenvoranschlag beinhalten müßten, Tür und Tor geöffnet würde;

drittens der Widerspruch, daß in Absatz 2 dem Gemeindeentscheid entzogen sein sollten die Gemeindeabgaben, die Gebühren sowie der Gemeindehaushalt, während natürlich nach demselben Artikel ein Plan für die Aufbringung der Mittel nur unter Beeinflussung des Haushalts, der Abgaben und der Steuern aufgestellt werden könne.

Die Bedenken zu Punkt 1 wurden in der ersten Lesung beseitigt, der Gemeinderat selbst von der Einleitung eines Referendums ausgeschlossen und der Artikel 19 angenommen, wobei vor allem CSU und Teile der Bayernpartei dagegen stimmten. In der zweiten Lesung fiel aber der gesamte Artikel 19, obwohl noch durch Einbau von Kautelen sichergestellt worden war, daß auch die ursprünglichen Bedenken zu Punkt 2 ausgeräumt waren, nämlich ein rein negativer Sachentscheid ausgeschaltet wurde, indem man Anträge auf Unterlassung einer Maßnahme ausgeschlossen hatte. Diesmal waren es wieder Stimmen der CSU und der Bayernpartei, die trotzdem noch Bedenken hatten und sich zu einer Mehrheit zusammenschlossen.

Interessant war, daß selbst ein FDP-Kompromiß-Vorschlag der Ablehnung anheim fiel, und zwar diesmal mit den Stimmen der SPD. Dieser Vorschlag wollte den Sachentscheid in der verbesserten Form, durch die die Bedenken zu Punkt 1 und 2 ausgeschaltet wären, als sogenannten Fakultativsachentscheid einführen; das heißt, den Gemeinden sollte es jeweils freigestellt sein, für ihr Gemeindegebiet durch Ortssatzung den Sachentscheid als verbindlich einzuführen. Doch dieser Kompromißwille war anscheinend den Kämpfern für den Sachentscheid zu wenig bindend. So kam es, daß der Artikel 19 ganz aus dem Entwurf gestrichen wurde, obwohl er vom Regierungsvertreter und von sehr vielen Leuten und überzeugten Demokraten als ein Kennzeichen einer modernen Demokratie und als wesentlichster Bestandteil der Gemeindeordnung hingestellt worden war. Für das Plenum liegt nun der Antrag der SPD und der Deutschen Gemeinschaft vor, den Sachentscheid in der verbesserten Form, also ohne die Möglichkeit des negativen Sachentscheids oder der Flucht aus der Verantwortung, in die Gemeindeordnung aufzunehmen, sowie ein Antrag der FDP, ihn fakul-

(Junker [CSU])

tativ durch Ortssatzung für die einzelnen Gemeinden zuzulassen.

Bei Artikel 23 wurde die Debatte über die Finanzen fortgeführt. Wie in der ersten Lesung wurde auch in der zweiten Lesung der Grundsatz aufrecht erhalten, daß die Hoheitsgewalt der Gemeinden nicht aus sich selbst heraus besteht, sondern aus der allgemeinen Staatsgewalt abzuleiten sei. Damit war auch für die Zuweisung weiterer Mittel aus dem Staatssäckel an die Gemeinden die Formulierung gegeben, die jetzt lautet, wie Sie aus Absatz 3 ersehen:

Der Staat hat den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushaltes zuzuweisen.

Die Bayernpartei bringt die Senatsvorlage, die wesentlich über diesen Wortlaut hinausgeht, für das Plenum in Vorschlag. Sie will damit die Verankerung des Selbstverwaltungsrechts in gesunden finanziellen Voraussetzungen sichern. Wir werden uns darüber wohl auch in diesem Hause noch angelegentlich unterhalten müssen.

In Artikel 25 wurde die allgemeine Satzungs-gewalt der Gemeinden festgelegt. Schwierigkeiten machte hier lediglich die Formulierung des Satzes, daß sich ein Benutzungszwang aus Satzungen nicht zum Nachteil von Einrichtungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. auswirken dürfe, wenn diese ausschließlich — und das war die letzte Formulierung, die angenommen wurde — religiösen Zwecken dienen. Auch die in Artikel 26 ausgesprochene Pflicht der Gemeinden, Satzungen genehmigen zu lassen, war umstritten.

Interessant ist vielleicht auch ein Problem, das sich bei der Beratung des Art. 30 ergab. Abgeordneter Bezold machte entsprechend Artikel 28 des Bonner Grundgesetzes den Vorschlag, an die Stelle des Gemeinderats, wie es im Grundgesetz vorgesehen ist, die beschließende Gemeindeversammlung treten zu lassen, oder doch zumindest die fakultative Möglichkeit dafür zu schaffen. Die Verwirklichung des Vorschlags scheiterte an der Abstimmung, nachdem sich in der Debatte verschiedene Zweifel herausgestellt hatten, insbesondere der, ob sich der Gemeinderat dadurch, daß er diesen Artikel einführt, selbst würde auflösen können. Diese Möglichkeit wollte man nicht bejahen; zweifelsohne steht aber durch deren Außerachtlassung unsere Gemeindeordnung nunmehr in einem gewissen Widerspruch zum Bonner Grundgesetz.

Bei Artikel 32 ging es ebenfalls um verschiedene Änderungen. Der Regierungsentwurf, den der BHE unverändert übernommen haben will, hatte für die Gemeinden je nach ihrer Einwohnerzahl eine feste Zahl von Gemeinderäten vorgesehen. In der ersten Lesung war man zu einem gleitenden System gekommen, das den Gemeinden die Möglichkeit offen ließ, die Zahl von Gemeinderäten in einer bestimmten Begrenzung, von 16 bis 32 oder von 26 bis 42, zu wählen. In der zweiten Lesung wurde lebhaft ein Vorschlag vertreten, es im Vollzug einer möglichst vollkommenen Gemeindefreiheit den Ge-

meinden völlig freizustellen, wieviele Gemeinderäte sie haben wollen. Diese Auffassung, die also dahin ging, 6 bis 60 Gemeinderäte zu ermöglichen, konnte sich jedoch nicht durchsetzen. So blieb es in der zweiten Lesung mit einer geringfügigen Änderung bei der Regelung, die in der ersten Lesung angenommen worden war.

Neu aufgenommen wurde in Artikel 32 eine Bestimmung, nach der die Gemeinderatsmitglieder und die Bürgermeister nicht nur durch Handschlag, wie es in der ersten Lesung vorgesehen war, verpflichtet werden sollen, sondern darüber hinaus einen Treueid auf die Verfassung, Achtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der gestellten Aufgaben leisten müssen.

Der von der CSU und dem BHE in beiden Lesungen gemachte Versuch, zur Klarstellung, wie es heißt, der Verantwortlichkeiten die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, ihrer eigenen Unternehmungen usw. oder von ihnen unterhaltener Betriebe sowie auch Angehörige der Aufsichtsbehörden von der Wählbarkeit zum Gemeinderatsamt auszuschließen, fand keine Mehrheit. Der BHE bringt diesen Plan in seinem Antrag noch einmal ins Plenum.

In Artikel 32 wurde gegenüber dem Regierungsentwurf in der ersten Lesung eine Bestimmung eingebaut, die verhindern soll, daß Beschlüsse von Gemeinderatsausschüssen zu schnell Rechtsfolgen nach sich ziehen. Solche Beschlüsse sollen erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche rechtswirksam werden.

In Artikel 34 wurden in beiden Lesungen Gemeinderatsmitglieder, die im Dienste der Gemeinde stehen, aus der Arbeit in solchen Ausschüssen ausgeschlossen, die für ihr Arbeitsgebiet zuständig sind. Es kann also nicht ein Stadtrat, der im Personalreferat tätig ist, im Personalausschuß des Stadtrats sitzen.

Bei Artikel 35 ist gegenüber dem Regierungsentwurf in der ersten Lesung eine erhebliche Änderung eingetreten, die sich auch auf die zweite Lesung erstreckte. Die Frage nämlich, ob der erste Bürgermeister berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein soll, wird bei der Volkswahl ganz anders zu lösen sein als bei der mittelbaren Wahl durch den Gemeinderat. Die Entscheidung muß vor der Volkswahl feststehen. Sie würde nach der neuen Lesung dem Gemeinderat vorbehalten, der nach der ersten Lesung ein Jahr nach der Bürgermeisterneuwahl, also zu einem Zeitpunkt, an dem noch keinerlei Beeinflussung durch die bevorstehende Wahl zu befürchten ist, die Entscheidung zu treffen hatte. In der zweiten Lesung wurde dann der Zeitpunkt auf spätestens ein Jahr vor der Bürgermeisterneuwahl umgelegt, weil man glaubt, daß nach der Fassung der ersten Lesung zu viele ändernde Umstände eintreten könnten. Die Satzung ist mit einer Zweidrittelmehrheit zu erlassen. Kommt eine solche nicht zustande, ist der Bürgermeister ehrenamtlich gewählt. Die Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters beträgt sechs Jahre, die des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister, die ja aus der Mitte des Gemeinde-

(Junker [CSU])

rats gewählt werden, beträgt nur vier Jahre, also so lange, als die Wahlzeit des Gemeinderats selbst dauert. Während nach der ersten Lesung jede Gemeinde über 20 000 Einwohner einen berufsmäßigen Bürgermeister haben mußte, ist es in der zweiten Lesung freigestellt worden, einen solchen aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Im Plenum wollen CSU und DG wie auch SPD mit einem Abänderungsantrag zu Artikel 119 diese Zweidrittelmehrheit für den Beschluß, ob berufsmäßiger oder ehrenamtlicher Bürgermeister, gestrichen haben und eine einfache Mehrheit als genügend erachten. Außerdem ist zu diesem Artikel noch zu behandeln ein Antrag Euerl, der aber vom Ausschuß abgelehnt worden ist. Er stellte für Großstädte über 100 000 Einwohner eine Sonderregelung in Aussicht, daß zunächst diese Oberbürgermeisterstellen ausgeschrieben werden. Das war wohl der ausschlaggebende Wille des Ausschusses, der sich dem nicht anschließen konnte, daß letzten Endes der Bürgermeister dann auf Lebenszeit gewählt würde, wenn er eine gewisse Zeit Oberbürgermeister gewesen war.

Bei Artikel 36 wurde festgelegt und in der ersten Lesung auch beschlossen, daß die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister sich nach Richtlinien zu bemessen habe, die im Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Bürgermeister festzulegen sind und auf Grund derer für einen Dienstvertrag Erfordernisse zu erfüllen sind, die in der Satzung, die ja vorher zu erlassen ist, festzulegen sind.

Artikel 41 traf die Regelung über die berufsmäßigen Gemeinderäte. Ihre Höchstzahl beträgt zwölf. Die in der ersten Lesung festgelegte Staffe- lung der Höchstzahl für die einzelnen Größenordnungen der Städte wurde in der zweiten Lesung gestrichen. Die berufsmäßigen Gemeinderäte haben nach dem ausdrücklichen Willen der Mehrheit des Ausschusses nur in den Gegenständen ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme. In der zweiten Lesung wurde auch noch festgelegt, daß ehrenamtliche oder gewählte Gemeinderatsmitglieder durch die Anstellung als berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder ihre ehrenamtliche Eigenschaft verlieren, das heißt als gewählte Vertreter ausscheiden. Sie verlieren damit also auch das allgemeine Stimmrecht. Über diesen Artikel wurde sehr stark debattiert, und zwar von allen Seiten. Einerseits wollte man das volle Stimmrecht für sie erkämpfen. Andererseits wollten die Gegner — und sie wollen das noch, indem der BHE den Antrag dafür auch für das Plenum stellt —, daß Artikel 41 und 42 gestrichen werden. Die Gegner wollen also die Möglichkeit von berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern völlig streichen. Die jetzige Regelung ist Erfolg eines Kompromisses, der an sich noch einige Schönheitsfehler aufweisen dürfte.

Die in Artikel 43 festgelegte Bestimmung über die Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte in den Gemeinden war Gegenstand lebhafter Erörterung. Wenn für die kreisfreien Städte nun ein höherer Verwaltungsbeamter vorgeschrieben ist, so ent-

spricht diese Regelung der bei den Landratsämtern. Für kleinere Gemeinden wurde zwar in beiden Lesungen gefordert, mehr Beamte anzustellen; es verblieb aber aus Gründen der Sparsamkeit und der finanziellen Belastung der Gemeinden dabei, daß nun nur Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern verpflichtet sind, Gemeindebeamte des gehobenen Dienstes anzustellen, während für die übrigen Gemeinden durch gemeinsame Anstellung eines solchen Gemeindebeamten des gehobenen Dienstes eine Lösung gefunden werden sollte.

In Artikel 44 wurde festgelegt, daß die Gehälter, die Löhne und die Arbeitsbedingungen für die Gemeindebediensteten nicht nur, wie in der ersten Lesung bestimmt wurde, angemessen sein müssen, sondern darüber hinaus den Gehältern der entsprechenden Staatsbeamten oder bei Angestellten und Arbeitern den Löhnen der Tarifordnung A oder Tarifordnung B entsprechen müssen. Damit ist die Möglichkeit weggefallen, daß die Gemeinden untertariflich bezahlen.

In Artikel 49 wurde in der zweiten Lesung gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingeführt, daß gegenüber einem Gemeinderatsmitglied, das sich nach zwei wegen Versäumnis erkannten Geldstrafen weitere sechs Monate lang der Pflicht, die Gemeinderatssitzungen zu besuchen, entzieht, vom Gemeinderat der Verlust seines Amtes ausgesprochen werden kann.

Bei Artikel 50 wurde immer wieder versucht, gegenüber dem Regierungsentwurf zu ermöglichen, daß Gemeinderatsmitglieder auch abstimmen dürfen, wenn sie in der betreffenden Sache in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind. Dies wurde jedoch immer wieder abgelehnt, um einem Gewissenskonflikt der Gemeinderäte vorzubeugen. Der BHE stellt einen entsprechenden Antrag gemäß diesem Versuch auch für das Plenum in Aussicht.

Nicht unwidersprochen blieb in beiden Lesungen der Artikel 52, in dem festgelegt ist, daß alle Abstimmungen grundsätzlich und ausnahmslos offen zu erfolgen haben, während Wahlen immer in geheimer Abstimmung stattfinden müssen. Hierzu wurde von der CSU, besonders in der zweiten Lesung, immer wieder vorgebracht, daß zwar anerkannt werden müsse, daß ein Eintreten für die Beschlüsse zu würdigen sei, aber besonders in den kleineren Gemeinden die Forderung nach stets offener Abstimmung fast undurchführbar sei; es werde da wohl zu Mord und Totschlag kommen. Hier kam besonders kraß ein schon an verschiedenen anderen Stellen von mir als Berichterstatter mit großer Zähigkeit immer wieder betonter Nachteil und Mangel des jetzigen Entwurfs der Gemeindeordnung zum Ausdruck, nämlich der, daß es fast unmöglich ist, ohne Schaden für das Ganze eine einzige Gemeindeordnung für die kleinste Landgemeinde und für eine Millionen-Großstadt zu schaffen.

(Abg. Dr. Baumgartner und Bezold: Sehr richtig!)

(Junker [CSU])

Was in der Großstadt unbedenklich ist, ist für die kleine Gemeinde unter Umständen ein kompletter Unsinn.

(Abg. Dr. Brücher: Sehr richtig!)

Die Bedenken der Gegner dieser Bestimmungen konnte auch ein von der Staatsregierung vorgeschlagener Passus, der angenommen wurde, nicht beseitigen, nämlich dahingehend, daß kein Gemeinderatsmitglied wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden dürfe. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß sich eine Dorffeindschaft mit derartigen Mitteln nicht vermeiden lasse, daß sie aber sehr viel wirksamer sein könnte als eine gerichtliche Verurteilung. Die CSU hat deshalb auch für das Plenum in diesem Punkt einen ihrer wenigen Abänderungsanträge gestellt.

Bei Artikel 53 ging die Debatte in erster Linie darum, daß die Öffentlichkeit der Sitzungen durch einen genügend großen Sitzungsraum zu gewährleisten sei, was durch den Satz: „Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden“ in der ersten Lesung erreicht wurde. Dem BHE erscheint das nicht als ausreichend und er hat deshalb für das Plenum den Abänderungsantrag gestellt, daß dieser Raum auch ausreichend sein müsse. Wir werden darüber noch debattieren müssen.

Zu Artikel 57, der für die gemeindliche Verwaltungstätigkeit besondere Vorschriften festsetzt, wurde in der zweiten Lesung ein Zusatz angefügt, der die Gemeinden verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür notwendigen und verantwortlichen Einrichtungen zu schaffen.

Ein Antrag der Freien Demokratischen Partei zu Artikel 58, ein besonderes Gesetz zu schaffen, in dem die Pflichten der Gemeinden nach Verfassung oder Gesetz in ihrer Gesamtheit aufgezählt werden sollten, verfiel der Ablehnung in der zweiten Lesung.

Während sich die Regierungsvorlage auf den Standpunkt gestellt hatte, daß das Vermögen der früheren Ortschaften, das durch die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 in das Eigentum der Gemeinden gelangt war, deshalb nicht gesondert behandelt werden könne, weil ein Wiederaufleben der zirka 43 000 Ortschaften als selbständige Rechtspersonlichkeiten vermieden werden müsse, wurde in der ersten und zweiten Lesung für Ortschaften und ihr Vermögen eine Sonderregelung geschaffen. Im allgemeinen stellte man sich auf den Standpunkt — auch diejenigen, die nachher vielleicht nicht für diese Regelung stimmten —, daß die Aufhebung der Ortschaftsvermögen ein nationalsozialistisches Unrecht war, und wenn auch die Rechtspersonlichkeiten, die in dieser Hinsicht Wiedergutmachung zu fordern hätten, nicht wieder aufleben dürften — das war ebenfalls unwidersprochen —, so müsse man doch einen Weg suchen, altes Recht wieder herzustellen. So wurde — ähnlich den Bestimmungen über die Unterteilung von Großstädten, bei

denen nach Artikel 61 sogenannte Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungen gebildet werden können — in Artikel 66 a die Bildung von Ortsausschüssen zur Erörterung örtlicher Angelegenheiten und besonders zur Mitwirkung bei der Verwaltung früheren Ortschaftsvermögens in den ehemaligen Ortschaften vorgesehen.

In Artikel 66 b ist dann die Verwaltung des ehemaligen Ortschaftsvermögens neu geregelt. Es ist als Sondervermögen ähnlich wie Stiftungsvermögen zu verwalten. Sein Ertrag ist in erster Linie für die Bedürfnisse der betreffenden Ortschaften zu verwenden und nur unter besonderen Voraussetzungen für die gesamte Gemeinde und deren Pflichtaufgaben heranzuziehen. Diese Bestimmung stieß genau wie die des zitierten Artikels 66 a auf kein Verständnis bei denjenigen Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses, die die bayerischen Verhältnisse von 1935 nicht so kennengelernt haben wie die übrigen. Ihre Bedenken wurden aber im allgemeinen zerstreut, wenn es auch dreier Sitzungen bedurfte, bis in dem fraglichen Punkt einigermaßen Klarheit herrschte und insbesondere auch der Unterschied zwischen Ortschaftsrecht, Ortschaftsvermögen und Nutzungsrecht ganz klar herausgestellt worden war. Die Gegenstimmen argumentierten vor allem damit, daß es unmöglich sei, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, und daß eine solche Bestimmung eine Flut von Prozessen nach sich ziehen und auch die Landratsämter über Gebühr belasten würde. Man verwies, besonders noch einmal in der zweiten Lesung, auf den Gedanken, diese Materie in einem besonderen Gesetz zu behandeln und sich in der Gemeindeordnung auf einen diesbezüglichen Hinweis zu beschränken. Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, daß der größte Teil der ländlichen Bevölkerung Bayerns eine solche Bestimmung als den wesentlichsten Bestandteil der Gemeindeordnung auffassen und ihr Fehlen die Gemeindeordnung für diesen Teil der ländlichen Bevölkerung fast bedeutungslos machen würde. Es sei besser, jetzt eine Regelung zu treffen, die vielleicht Anlaß zu einigen Prozessen geben würde, als auf die Dauer keine Regelung zu haben und den Zustand der allgemeinen Unsicherheit auf diesem Gebiet weiterbestehen zu lassen. Dies sei dem Begriff der Rechtsstaatlichkeit schädlicher als eine wenn auch irgendwie anfechtbare und vielleicht einseitige Bestimmung.

Für das Plenum haben nun die FDP und die SPD vorgeschlagen, Artikel 66 a und b zu streichen und durch ein in Aussicht zu stellendes Sondergesetz zu ersetzen, während der BHE überhaupt jeglichen Passus über ein Ortschaftsvermögen gestrichen wissen will. Um zu vermeiden, daß über das Ortschaftsvermögen Entscheidungen ohne jedes Zutun der Berechtigten getroffen werden können, wurde für diesen Fall — wie für die Nutzungsrechte — der Artikel 50 Absatz 1 außer Kraft gesetzt, der eine Abstimmung in eigener Sache verbietet.

Nun zum Gemeindennutzungsrecht, das in den Artikeln 67 bis 70 geregelt wird. Gegenüber dem Vorschlag der Regierung, Übertragung und Häu-

(Junker [CSU])

fung von Nutzungsrechten für unzumutbar zu erklären, kam man schon in der ersten Lesung dazu, eine weitere Zerstückelung von Nutzungsrechten, und zwar öffentlicher Rechte Einzelner auf Nutzungen an Gemeindevermögen zu verbieten. Für die Debatte in diesem Hohen Hause ist es vielleicht wichtig, wieder festzustellen, daß private Rechte und Rechte auf Nutzungen aus Staatswäldern nicht unter die in Artikel 67 festgelegte Regelung fallen.

Ziemlich stark umgearbeitet wurde sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung Artikel 69, der sich mit der Aufhebung und Ablösung von Nutzungsrechten befaßt. In der schließlich angenommenen Form ist vorgesehen, daß eine Auflösung nur mit Zustimmung der Mehrheit der Nutzungsberechtigten möglich sein soll, wobei die Entschädigung auf Verlangen in Grundstücken zu erfolgen hat. Bei Waldgrundstücken ist zur Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft zu bilden. Zwangsweise sollen Teile von Nutzungsrechten abgelöst werden können, wenn das Gemeinwohl es aus zwingenden Gründen erfordert. Auch dann ist möglichst eine Entschädigung in Grundstücken zu gewähren. Für die Bewertung der Rechte ist das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags festgesetzt, wie dies in den Reichsbewertungsrichtlinien festgelegt ist, wobei aus den letzten 15 Jahren ein Durchschnittsertrag zu ziehen ist.

Bei Artikel 70 ging man auf die Ministerialvorlage zurück, indem man einen Vertreter der bäuerlichen Berufsvertretung und einen Vertreter des Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsamtes in das Schiedsgericht mit einbezog.

Die Frage der Schiedsgerichte bedarf einer erneuten Überprüfung. Durch das Verwaltungsgericht ist, nicht für diesen Fall, sondern bei den Artikeln 5 und 11, festgelegt worden, daß Schiedsgerichte in die Gemeindeordnung einzubauen sind, die endgültige rechtskräftige Sprüche, zum Teil auch überhaupt endgültige Sprüche fällen. Dagegen wendet sich heute der Verwaltungsgerichtshof, der sagte, daß die in diesen Stellen festgelegten Schiedsgerichte nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufheben könnten. Wir sind also wohl darauf angewiesen, daß uns Herr Staatsminister Dr. Hoegner heute nachmittag für eine Reihe von Paragraphen andere Vorschläge wird machen müssen, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechen. Die in Artikel 5 und 11 festgelegten Schiedsgerichte wenigstens stehen nicht im Einklang mit unserer Rechtsprechung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ich darf also darauf hinweisen, daß diese Frage in Artikel 70 nicht mehr auftritt, weil sich dieses Gericht entsprechend den Verwaltungsgerichten als ein Sonderverwaltungsgericht darstellt und in dieser Eigenschaft verbleiben dürfte.

Während sich für die Verwaltung des Stiftungsvermögens keine besondere Debatte ergab, war naturgemäß die in den Artikeln 74, 75 und 76 be-

handelte wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden Gegenstand mancher Auseinandersetzungen, in denen die Vertreter der rein privatwirtschaftlichen Interessen auf gewisse Anschauungen stießen, die den Gemeinden mehr wirtschaftliche Freiheit, ja teilweise ein Monopol für bestimmte Betätigungen zuerkennen wollten.

Nach Artikel 74 darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder erweitern, wenn folgende drei Forderungen erfüllt werden:

1. muß der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigen,
2. muß das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen, und
3. — dieser Satz wurde neu eingefügt — darf der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden oder erfüllt werden können.

Außerdem darf das gemeindliche Wirtschaftsunternehmen keine wesentliche Schädigung oder die Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken. Ausgenommen von diesen Beschränkungen, nicht ausgenommen überhaupt von der Möglichkeit sind lediglich die Unternehmen, die für verschiedene Pflichtaufgaben der Gemeinden dienen. Es spannt sich nun ein äußerst heftig geführter Kampf um die folgenden zwei Punkte: Einmal sollte, wie in der Regierungsvorlage und in der ersten Lesung bestimmt worden war, nur eine wesentliche Erweiterung an die vorgenannten drei Bedingungen geknüpft sein, während kleinere Erweiterungen zu gestatten wären. Da aber eine Reihe von nicht wesentlichen Erweiterungen oft am Schluß dasselbe bezwecken könne, wird das Wort „wesentliche“ gestrichen, so daß die langsame Entwicklung und Erweiterung hier auch grundsätzlich unter gewisse Voraussetzungen gestellt ist. Dagegen wurde ins Feld geführt, daß nunmehr überhaupt keine Erweiterung bestehender Gemeindebetriebe möglich sei und für Zivilprozesse naturgemäß Tür und Tor geöffnet sei, was zweifellos auch zutrifft. Auch die nicht unter die Einschränkungen fallenden Unternehmungen waren Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Während der Regierungsentwurf und die erste Lesung alle Betriebe ausnahmen, zu deren Errichtung die Gemeinden nach Artikel 83 Abs. 1 der bayerischen Verfassung berechtigt sind, wurde in der zweiten Lesung die Ausnahme auf die in Art. 58 Absatz 2 der Gemeindeordnung genannten Betriebe beschränkt, was als Kompromiß aufzufassen ist, weil die Bayernpartei und die FDP darüber hinaus jegliche Ausnahme gestrichen haben wollten. Für das Plenum hat nun die SPD dafür den Antrag gestellt, daß die Regierungsvorlage im alten Umfang im Wortlaut wieder angenommen wird, während die FDP den Absatz, der auf Art. 58 Absatz 2 hinweist, gestrichen haben will.

Bei Artikel 75 will die Bayernpartei über die Anzeigepflicht eines wirtschaftlichen Unternehmens

(Junker [CSU])

durch eine Gemeinde im Plenum hinausgehen und den Antrag stellen, daß alle Unternehmen, soweit ihre Erweiterung genehmigungspflichtig sein soll, sich dies stets bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde genehmigen lassen müßten. Dieser Artikel 75 steht allerdings dann, wenn er so aufrecht erhalten wird, meines Erachtens in vorläufigem Widerspruch mit Artikel 74. Ich glaube, die beiden Artikel müssen noch einmal aufeinander abgestimmt werden.

In Artikel 76 war schon in der ersten Lesung gegenüber der Forderung des Regierungsentwurfs, daß Gemeinden sich nicht an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen dürfen, die eine unbegrenzte Haftung in ihren Satzungen für die Gemeinden erfordern, festgelegt worden, daß bestimmte Ausnahmen zulässig seien. Einem Antrag in der zweiten Lesung, die Raiffeisenvereine und auch sämtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften namentlich und ausdrücklich zu erwähnen, wurde nicht zugestimmt. Aber durch die Aufnahme des folgenden Satzes in das Protokoll der Ausschußsitzung wurde wohl auch den Gemeinden, die Mitglieder der Raiffeisenvereine sind, und den Raiffeisenvereinen Rechnung getragen, nämlich durch den Satz: Raiffeisenvereine zählen, solange sie ihre derzeit bestehende Rechtsform behalten, auf alle Fälle in die Reihe der in Artikel 76 vorgesehenen begründeten Ausnahmen. Für sie muß also die Ausnahmegenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt werden.

Bei Artikel 77 ist vielleicht von Interesse, die Bestimmung zu erwähnen, deren Aufnahme auch in ein Staatsgesetz als wünschenswert bezeichnet wurde, nämlich daß die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in Organen von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst der betreffenden Gemeinde endigt.

Bei Artikel 78 wurde in der zweiten Lesung neu eingeführt, daß wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen für den Haushalt der Gemeinde einen Ertrag abwerfen sollen, während ein Antrag, ebenfalls von der FDP, in der zweiten Lesung nicht angenommen wurde, der sich mit der Rechnungslegung von Gemeindeunternehmen beschäftigte. Hier bestehen bereits gesetzliche Bestimmungen.

Unter den übrigen Bestimmungen für die Wirtschaftsführung und Finanzgestaltung der Gemeinden ist bemerkenswert, daß eine Reihe von FDP-Anträgen in der zweiten Lesung nicht angenommen wurden, die eine weitgehende Selbständigmachung der Gemeinden im Sinne einer größtmöglichen Gemeindefreiheit bezwecken sollten. Ebenso verfiel ihr Antrag der Ablehnung, bei der Staatsregierung einen Kommunalwirtschaftsausschuß zu errichten, der die Funktion eines Beirats gehabt hätte. Inwiefern die Staatsregierung von sich aus diese Anregung aufgreifen wird, muß die Praxis ergeben; vorgeschrieben ist das in der Gemeindeordnung jedenfalls nicht.

Für die Schuldenverwaltung wurde neu ein bedeutsamer Artikel 83 a eingeführt, der es den Ge-

meinden im allgemeinen verbietet, zur Sicherung von Darlehensgebern besondere Sicherheiten zu bestellen. Ausnahmen müssen verkehrsmäßig sein. Damit ist eine Forderung erfüllt, die vor allem die Sparkassen und die Gemeindebank für die zukünftige Gestaltung des Kommunalkredits und des kommunalen Darlehenswesens aufgestellt hatten.

Für die folgenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften bis Artikel 106 wurden nur unwesentliche Änderungsanträge gestellt — sie kamen meist von der FDP —, die ebenfalls meist nicht angenommen wurden.

(Abg. Bezold: Schade, sehr schade!)

Regere Debatten erforderten dann die Artikel 106 und folgende, die sich mit der staatlichen Aufsicht befassen. Nach der Ansicht und den Ausführungen verschiedener Parteien war es klar, daß hier wiederum verschiedene Auffassungen von ziemlich starker Aufsicht und Beaufsichtigung bis zum äußerst möglichen Unterstellungsverhältnis erörtert werden würden.

Zu Artikel 106 wurde in der zweiten Lesung ein Zusatzantrag der SPD angenommen, daß bei der Handhabung der kommunalen Staatsaufsicht auch gutachtliche Ausschüsse eingesetzt werden müßten. Das Nähere regelt hier die Staatsregierung in einer Verordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Hier hat sich also der Landtag wieder eingeschaltet.

Der Versuch der FDP, in Artikel 107 die Beweispflicht für Verfahren der Staatsaufsicht umzukehren, das heißt nicht den Betroffenen zur Klage beim Verwaltungsgericht zu veranlassen, sondern die Durchführung einer staatlichen Aufsichtsmaßnahme davon abhängig zu machen, daß von Staats wegen zuerst die Verwaltungsgerichte angerufen werden müssen, scheiterte an der gegnerischen Mehrheit. Der Antrag wird dem Plenum erneut vorgelegt mit der Konsequenz der Streichung der Artikel 110 bis 112, die dann nicht mehr notwendig sind. Ebenso konnte sich ein Antrag nicht durchsetzen, der den Aufsichtsbehörden nur ein allgemeines Informationsrecht durch Berichte zugestehen wollte. Es verblieb in Artikel 109 bei dem Besichtigungsrecht und dem Recht, Geschäfts- und Kassenführung der Gemeinden zu prüfen sowie Berichte einzufordern.

Schon in der ersten Lesung wurde zu Artikel 115 eine für die Allgemeinheit wichtige Ergänzung beschlossen, die sicherstellt, daß Genehmigungen ohne schuldhaftes Verzögerung bearbeitet werden müssen, was verhindern soll, daß durch bürokratische Maßnahmen Genehmigungen so lange hinausgeschoben werden, bis sie nicht mehr notwendig oder auch zum Teil verfallen sind.

Aus den Übergangsvorschriften ist noch zu erwähnen, daß die Gemeindeordnung ein dringliches Gesetz nach Artikel 119 darstellen soll und daß über die ehrenamtliche oder berufsmäßige Eigenschaft des ersten Bürgermeisters der jetzige Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit spätestens zwei Monate vor der Neuwahl zu entscheiden hat. Zu dieser Bestimmung habe ich bereits bei einem früheren Ar-

(Junker [CSU])

tikel erwähnt, daß hierzu CSU und SPD Abänderungsanträge auf einfache Mehrheit gestellt haben.

Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich habe versucht, in kurzen Umrissen Ihnen über die wesentlichsten Punkte der Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß zu berichten. Es bleibt nun am Schluß nur noch Platz für einige ganz kurze allgemeine Bemerkungen.

Es versteht sich von selbst, daß die Öffentlichkeit an unseren Beratungen lebhaftesten Anteil nahm und daß die verschiedensten Interessenverbände versuchten, auf die Verhandlungen Einfluß zu nehmen. Getreu dem bei Beginn der Beratungen gefaßten Beschluß ließ sich der Ausschuß jedoch im allgemeinen von solchem Störfeuer von außen her in seinen Beratungen nicht allzu sehr ablenken. Er nahm alle Anregungen und Wünsche von außen her auf, nahm sie zur Kenntnis und hat sicherlich alle wesentlichen Gesichtspunkte debattiert, wenn es vielleicht auch manchmal von Außenstehenden nicht erkannt oder zum mindesten nicht anerkannt wurde. Den Vorwurf jedenfalls kann sich der Rechts- und Verfassungsausschuß nicht machen lassen, daß er seine Entscheidungen leichtfertig oder gar, wie behauptet wurde, ohne allzu viel Sachkenntnis getroffen habe. Freilich mögen sich Kritiker gesagt sein lassen — ich gebe hier nicht meine eigene Meinung wieder, sondern nur, wie es mir als Berichterstatter einzig und allein zusteht, die in den Verhandlungen öfters geäußerten Ansichten —: Es ist ein Unterschied, ob eine Gemeindeordnung nur rein von Kommunalpolitikern gemacht und beraten wird oder ob sie von Politikern gemacht wird, die auf die kommunalen Interessen, die sie von den Kommunen oft nur etwas einseitig vertreten sehen, zwar Rücksicht nehmen, die aber auch das gesamte Staatsleben in allen ihren Beratungen und Entschlüssen im Auge haben müssen. Andererseits beeinflussen natürlich auch allgemein politische Intentionen — ich erinnere nur an die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden — die Entschlüsse des Landtags. Das möge man nicht vergessen.

Zum Schluß gestatten Sie mir eine Bitte, die auch in den Ausschußsitzungen wiederholt zum Ausdruck kam. Wenn jetzt die Debatte um die einzelnen Artikel der Gemeindeordnung entbrennt, vergessen Sie bitte nicht, daß es dem Rechts- und Verfassungsausschuß nur deswegen in so kurzer Zeit gelang, die zwei Lesungen der Gemeindeordnung zu beenden, weil die Redner sich auf das sachlich Notwendigste beschränkten, im allgemeinen Wiederholungen vermieden wurden und ebenso auch nur diejenigen jeweils mitsprachen, die in der betreffenden Frage eine gewisse Sachkenntnis besaßen. Halten Sie, bitte, um der Sache willen an dieser Tradition fest und beschränken Sie sich auf kurze Debatten und die Endabstimmung! Unter den Sachverständigen ist in der Ausschußarbeit fast jede Frage so weit geklärt worden, daß sie reif zur Verbescheidung ist. Bitte, entscheiden Sie so, daß Sie und wir alle dieses Grundgesetz unseres bayerischen Staates auch in Zukunft vor unserem Volk

vertreten können als das Gesetz zur Regelung unseres kommunalen Lebens, aber auch als ein Gesetz zu Nutz und Frommen unserer schon wieder gefährdeten Demokratie!

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß zu Artikel 106 ein Zusatzantrag der SPD angenommen worden sei. Hier ist ihm ein Irrtum unterlaufen. Nach dem Protokoll über die Ausschußverhandlungen ist der in Frage kommende Antrag bei der Abstimmung im Ausschuß mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt worden. Es liegt also zu Artikel 106 kein Ausschußbeschuß auf eine Abänderung oder Ergänzung vor.

Ich würde es für zweckmäßig halten, mit der Debatte erst in Anwesenheit des Herrn Staatsministers des Innern zu beginnen, da ich annehme, daß er selber zunächst Ausführungen machen will. Bis der Ministerrat beendet ist und der Herr Staatsminister hier anwesend sein kann, empfehle ich, die Ziffern 2 und 3 der Tagesordnung vorwegzubehandeln. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf die Ziffer 2 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der Fabrikanten Xaver und Hermann Fendt in Markt Oberdorf/Allgäu, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Liffers, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 2 Buchst. d, 48, 49 Abs. 2, 58 Abs. 2 bis 5, 59 bis 65 und 91 bis 101 des Bayerischen Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227) — Beilage 1973 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schier (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Bei der Verfassungsbeschwerde der Fabrikanten Xaver und Hermann Fendt in Markt Oberdorf handelt es sich um eine Beschwerde, die die Unternehmer als Inhaber einer Fabrik mit mehr als 300 Arbeitnehmern dagegen erheben, daß nach dem Betriebsrätegesetz die Bestellung von Familienangehörigen, die Arbeitnehmer sind, als Betriebsräte unzulässig ist, und daß darüber hinaus die Betreuung der Betriebsräte mit einer Berichterstattung in den Gewerkschaften insofern unzulässig ist, als ein Aufgabenkonflikt der Betriebsräte mit ihrer Aufgabe bei der Mitbestimmung im Unternehmen gegeben erscheint. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Abgeordnete Thieme.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Paragraphen des Grundgesetzes und die vielen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes aufzuzählen. Es handelt sich um eine ganz trockene juristische Materie. Sie gipfelt, wie ich schon sagte, darin, daß die Beschwerdeführer sich benachteiligt fühlen, weil Familienangehörige, die als Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt sind, nicht gleichzeitig Betriebsräte sein können; der zweite Komplex ist, daß

(Dr. Schier [BHE])

die Betriebsräte in einer gewissen Beziehung von den Gewerkschaften abhängig sind.

Der Mitberichterstatter hatte zunächst beantragt, der Landtag solle sich mit der Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof nicht beschäftigen. Im Gegensatz dazu war der Herr Abgeordnete Bezold der Auffassung, allein der Umstand, daß die Gesetze nicht vom gegenwärtigen Landtag beschlossen seien, könne nicht maßgebend sein, ob der Landtag an dem Streit interessiert ist oder nicht. Deshalb beantragte der Mitberichterstatter nach Abschluß der Debatte:

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Landtag beantragt Abweisung der Klage.

Zusätzlich beantragte er, der Landtag möge sich an der mündlichen Verhandlung beteiligen und zum Vertreter des Landtags den Abgeordneten Dr. Schier bestellen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Beschluß des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen laut Beilage 1973 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Ausschlußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu dem Antrag der Staatsregierung betreffend Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau 1952 und andere Wohnungsbauten (Beilage 1974).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eberhard; ich erteile ihm das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1951 mit dem Antrag der Staatsregierung betreffend Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau 1952 und andere Wohnungsbauten (Beilage 1862) beschäftigt. Berichterstatter war der Abgeordnete Eberhard, Mitberichterstatter der Abgeordnete Haas. Der Berichterstatter nahm auf die Begründung des Antrags Bezug, aus der hervorgehe, daß der größte Teil der insgesamt vorgesehenen 150 Millionen D-Mark nicht unmittelbar den bayerischen Haushalt berührt

(Abg. Beier: Kurze Berichterstattung! Der Antrag ist doch einstimmig angenommen worden.)

und daß Haushaltsmittel des Landes Bayern nur in Höhe von 30,3 Millionen D-Mark vorgesehen

sind; hiervon sollen 30 Millionen aus dem zu erwartenden Mehrertrag im Forstwirtschaftsjahr 1951/52 und der Rest von 300 000 DM aus Mitteln der Wohnungsbaulotterie genommen werden.

Nach Diskussion und Erörterung mit Vertretern der Staatsregierung wurde der Antrag einstimmig angenommen. Ich empfehle Ihnen, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem auf Beilage 1974 wiedergegebenen Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt beipflichtet, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf die Ziffer 3 b:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu dem Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffsweise Genehmigung der im außerordentlichen Haushalt 1951 vorgesehenen Bauausgaben für den Neubau des Schiffsländesteges St. Alban/Ammersee (Beilage 1975).

Ich erteile dem Berichterstatter Abgeordneten Strobl das Wort.

Strobl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 63. Sitzung vom 7. Dezember 1951 dem Antrag der Staatsregierung auf Beilage 1873 einstimmig zugestimmt. Der Antrag lautet:

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird ermächtigt, aus den im a. o. Haushalt für das Rechnungsjahr 1951 für Wiederinstandsetzungen, Erweiterungs- und Ersatzbauten für die Schifffahrt vorgesehenen Mitteln über einen Betrag von 22 000 DM für den Neubau des Anlegesteges der staatlichen Schifffahrt in St. Alban/Ammersee vorgriffsweise zu verfügen.

Ich bitte auch Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem auf Beilage 1975 wiedergegebenen Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß der Vorschlag des Ausschusses einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf die Ziffer 3 d der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu dem Antrag der Staatsregierung betreffend Vorgriff auf den außerordentlichen Haushalt 1951 für Vorarbeiten zur Bauvergabe für den Verkehrsflughafen Nordbayern bei Nürnberg (Kraftshof) — Beilage 1977 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Haas; ich erteile ihm das Wort.

Haas (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In seiner 63. Sitzung hat der Staatshaushaltsausschuß dem Antrag der Staatsregierung betreffend Vorgriff auf den außerordentlichen Haushalt 1951 für Vorarbeiten zur Bauvergabe für den Verkehrsflughafen bei Nürnberg (Kraftshof) auf

(Haas [SPD])

Beilage 1875 zugestimmt. Berichterstatter war Abgeordneter Haas, Mitberichterstatter Abgeordneter Kraus. Der Berichterstatter betonte die Dringlichkeit des Projekts sowie den Umstand, daß auch der Bund für den Bau des Flughafens Nordbayern bereits Mittel zur Verfügung gestellt hat, und beantragte gleich dem Mitberichterstatter Zustimmung. Es handelt sich um einen Betrag von 25 000 DM.

Dem Antrag wurde einmütig stattgegeben. Ich bitte auch das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem auf Beilage 1977 wiedergegebenen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt beistimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf die Ziffer 3 e der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung betreffend Vorwegenehmigung der im außerordentlichen Haushalt 1951 vorgesehenen Bauausgaben für den Wiederaufbau des Justizgebäudes in Augsburg (Beilage 1979).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Beier. Ich erteile ihm das Wort.

Beier (SPD), Berichterstatter: Einstimmig hat der Haushaltsausschuß in seiner 63. Sitzung dem Antrag der Staatsregierung zugestimmt. Er ist auf Beilage 1971 abgedruckt und lautet:

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, über die im Entwurf zum außerordentlichen Haushalt 1951 für den Wiederaufbau des Justizgebäudes in Augsburg vorgesehene Summe von 742 000 DM vorgriffsweise zu verfügen.

Ich bitte gleichfalls um einstimmige Annahme.

(Abg. Eberhard: Jetzt erfahren wir im Plenum überhaupt nichts mehr.)

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem auf Beilage 1979 wiedergegebenen Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt nach dem Vorschlag des Berichterstatters beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf die Ziffer 3 f der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Eberhard und Genossen, Körner und Genossen, Riediger, Simmel, Falk, Frühwald, Dr. Schönecker, Hausleiter und Fraktion betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 für die Evangelische Kirche in Bayern (Beilage 1978).

Ich erteile dem Berichterstatter Göttler das Wort.

Göttler (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In seiner 63. Sitzung vom 7. Dezember 1951 hat der Staatshaushaltsaus-

schuß den eben bekanntgegebenen Antrag durchberaten. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Strobl. Der Antrag, der die vorgriffsweise Bereitstellung von Mitteln betrifft, die im ordentlichen Haushalt untergebracht sind, wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dasselbe zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Vorschlag des Berichterstatters entsprechend dem auf Beilage 1978 wiedergegebenen Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Es wird aufgerufen die Ziffer 3 g der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Meixner, Euerl, Ortloph, Dr. von Prittwitz und Gaffron und Fraktion betreffend Förderung der Elektrifizierung der Strecke Nürnberg—Würzburg—Aschaffenburg und anderer (Beilage 1980).

Berichterstatter ist Abgeordneter Eberhard. Ich erteile ihm das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Ich bedauere, den Vorrednern in der kurzen Berichterstattung nicht folgen zu können, da es sich bei diesem Antrag um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt. Der ursprünglich gestellte Antrag wurde auch dem Sinne nach abgeändert.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1951 mit dem durch den Herrn Präsidenten eben bekanntgegebenen Antrag beschäftigt. Berichterstatter war der Abgeordnete Eberhard, Mitberichterstatter der Abgeordnete Haas.

Der Berichterstatter schilderte den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt in aller Kürze. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten habe im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn ein 6. Übereinkommen in Höhe von 9,6 Millionen D-Mark als erste Baurate für die Elektrifizierung der Bundesbahnstrecke Nürnberg—Fürth—Würzburg—Zell abgeschlossen, wofür noch die Genehmigung des Landtags einzuholen sei. Desgleichen habe das Verkehrsministerium ein 5. Übereinkommen in Höhe von 16,4 Millionen D-Mark für Bauvorhaben und Beschaffungen der Bundesbahn in Bayern vorbereitet, in welchem 7,9 Millionen für den Wiederaufbau zerstörter Bahnhofsgebäude in Bayern, 2,9 Millionen für den Neubau von Bahnanlagen in Bayern und 5,6 Millionen für Instandsetzung und Neubau von Fahrzeugen der Bundesbahn in Bayern zum Einsatz im bayerischen Netz vorgesehen seien. Das Staatsministerium der Finanzen werde beim Bayerischen Landtag die Genehmigung zum endgültigen Abschluß der Übereinkommen einholen. Das Staatsministerium der Finanzen habe für den Ankauf von Bundesbahnschatzanweisungen im außerordent-

(Eberhard [CSU])

lichen Haushalt 1951/52 Beträge vorgesehen. Da zu erwarten sei, daß wegen der späten Behandlung des außerordentlichen Haushalts in nächster Zeit eine Beschlußfassung nicht erfolgen dürfte, da aber andererseits die geplanten Vorhaben möglichst bald eingeleitet werden sollten, sei der Dringlichkeitsantrag auf Vorwegbewilligung gestellt worden. Dabei komme es im wesentlichen darauf an, daß die zu erwartenden Aufträge aus den beiden Übereinkommen jetzt schon erteilt werden können, so daß bei den in Frage kommenden Firmen die Gefahr einer Entlassung zahlreicher Arbeitskräfte vermieden werde.

Ministerialrat Dr. Barbarino gab einen umfassenden Bericht über die bisherige Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen mit der Bundesbahn.

Der Berichterstatter gab zu bedenken, ob nicht auch zur Durchführung des 5. Übereinkommens ein Vorgriff bewilligt werden sollte, damit auch die Wiederinstandsetzung von Bahnhöfen und der Bau von Fahrzeugen nach Möglichkeit noch in diesem Jahr in Angriff genommen werden könne.

Ministerialrat Dr. Barbarino bemerkte, die Bundesbahn dränge in erster Linie auf die Durchführung des 6. Übereinkommens, betreffend die Elektrifizierung der Strecke Nürnberg—Aschaffenburg, während das Land Bayern aus Gründen der Arbeitsbeschaffung, wegen der Wünsche der einzelnen Gemeinden usw. mehr Interesse an dem 5. Übereinkommen habe.

Der Vorsitzende hielt eine Änderung des Antrags in dem Sinne für erforderlich, daß die Staatsregierung zum Abschluß der beiden Übereinkommen mit der Bundesbahn und zur vorgriffsweisen Verfügung über einen Betrag von 9,6 Millionen ermächtigt wird. Es handle sich in erster Linie darum, ein bereits paraphiertes Vertragswerk zu ratifizieren.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde sodann durch Beschluß des Ausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen, da durch den Staat abzuschließende Verträge zur Behandlung standen.

Der Vorsitzende legte dem Ausschuß innerhalb dieser Beratung nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit folgenden Vorschlag als Antrag vor:

Die Staatsregierung wird beauftragt, die zum Zwecke der Durchführung des 5. und 6. Übereinkommens zwischen Bayern und der Bundesbahn zur Förderung des Wiederaufbaues und Neubaus von Bahnanlagen und Fahrzeugen in Bayern und der Elektrifizierung der Bahnstrecke Nürnberg—Fürth—Würzburg—Aschaffenburg gemäß Artikel 82 der bayerischen Verfassung und § 45 b der Reichshaushaltsordnung erforderlichen Gesetze beschleunigt vorzulegen.

Nachdem beide Berichterstatter die Annahme dieses Antrags vorgeschlagen hatten, fand er die einmütige Zustimmung des Ausschusses. Ich empfehle Ihnen, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Wir stimmen ab. Wer für diesen Antrag ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich stelle die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu den Anträgen der Abgeordneten Lang und Genossen, Dr. Lacherbauer und Genossen, Dr. Brücher, Dr. Becher und Fraktion betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für die Weiterführung der Vorarbeiten zum Bau des Sylvensteinspeichers

und

Hauffe, Frenzel, Geiger, Greib, Dr. Schweiger, Dr. Sturm, Luft, Mittich und Stain betreffend Erhöhung der im außerordentlichen Haushalt 1951 eingesetzten Mittel für Vorarbeiten zum Bau des Sylvensteinspeichers (Beilage 1981).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Baumeister. Ich erteile ihm das Wort.

Baumeister (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 63. Sitzung mit den beiden Anträgen, die der Herr Präsident soeben bekannt gegeben hat und die Ihnen auf den Beilagen 1880 und 1946 vorliegen, befaßt. Berichterstatter war meine Person, Mitberichterstatter Kollege Eisenmann.

Kollege Haas stellte namens der SPD-Fraktion zu Beginn der Sitzung folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Mit dem Bau des Sylvensteinspeichers ist am 1. April 1952 zu beginnen. Die hierfür im Haushaltsjahr 1952/53 notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 1952/53 einzusetzen.

Der Berichterstatter regte an, diesen Antrag vorerst nicht zu behandeln, sondern zunächst die Anträge auf Beilage 1880 und 1946 zu beraten. Er erinnerte an die Debatten anlässlich der Rißbach-Überleitung und den seinerzeitigen Landtagsbeschluß, wonach der Sylvensteinspeicher unbedingt in Angriff genommen werden muß. Dieselbe Ansicht vertrat auch der Mitberichterstatter.

Antragsteller Lang begründete die Notwendigkeit des beantragten Vorgriffs. Nachdem der Finanzminister am 1. August 200 000 DM genehmigt habe, hätten die Vorarbeiten am Sylvensteinspeicher zunächst weitergeführt werden können.

Der Vertreter der Obersten Baubehörde, Ministerialrat Salisko, stellte sich auch positiv zu den Arbeiten des Ausbaus am Sylvensteinspeicher. Auch das Finanzministerium hatte keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Vorgriff.

Daraufhin faßte der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, über die im Entwurf des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1951 unter a II 5 vorgesehenen Mittel für Wasser- und Wege-

(Baumeister [CSU])

bauten im Isar- und Loisachgebiet im Zusammenhang mit der Reißbachüberleitung zum Walchensee in Höhe von 2 203 000 DM im Vorgriff zu verfügen, um damit die Planungs- und Vorarbeiten zum Bau des Sylvensteinspeichers zum Abschluß zu bringen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich empfehle dem Hohen Hause die Zustimmung.

Der Antrag des Herrn Kollegen Haas wurde zurückgestellt, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, sich vorher darüber zu beraten.

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Stock; ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Wir haben uns wiederholt mit dem Projekt Sylvensteinspeicher beschäftigt und, soweit ich in Erinnerung habe, sind im ganzen 3 Millionen D-Mark für die Vorarbeiten genehmigt worden. Ich vertrete die Auffassung, daß sich der Landtag erst einmal darüber schlüssig werden müßte, ob in der heutigen Zeit ein Projekt, das bei der Endabrechnung mindestens 280 Millionen kostet, überhaupt gebaut werden kann. Wenn das nicht der Fall ist, weil die Mittel dazu fehlen, dann kann man auch diese 3 Millionen nicht genehmigen; denn sie wären dann zum Fenster hinausgeworfen und der Staatssäckel wäre auf diese Weise um 3 Millionen gekürzt. Es muß also erst einmal die **Grundfrage** entschieden werden, ob der Sylvensteinspeicher in Anbetracht der hohen Kosten überhaupt gebaut werden kann und ob die Ausgaben mit dem Erfolg in Einklang stehen. Darüber gehen nämlich die Meinungen der Fachleute ganz erheblich auseinander. Meines Erachtens müßten in erster Linie die Fachleute gehört werden, Man darf sich da nicht von dem Gefühl leiten lassen in Anbetracht der Tatsache, daß unter Umständen die Ausgaben in keinem Verhältnis zu dem **Erfolg** stehen. Der Staat ist heute gar nicht in der Lage, 280 Millionen für ein solches Projekt auszugeben.

(Abg. Dr. Baumgartner: Da hätte der frühere Landtag die Fachleute hören sollen. Der Beschluß ist ja gefaßt.)

— 1947 hatten wir ganz andere Geldverhältnisse.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Ich bin erstaunt, daß der Herr Abgeordnete Stock heute die Beschlüsse des Landtags nicht mehr kennen will, wonach der Sylvensteinspeicher gebaut werden soll. Ich glaube, wenn die höchste Körperschaft im Staate einen solchen Beschluß gefaßt hat, kann sich diese Körperschaft nicht durch einen einfachen Beschluß von ihrer früheren Entscheidung wieder befreien. Ich möchte darauf verzichten, heute weitere Ausführungen zu machen, nachdem ein Antrag der SPD

vorliegt, wonach für das Jahr 1952/53 die entsprechenden Mittel zum Ausbau des Sylvensteinspeichers genehmigt werden sollen.

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Hundhammer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hundhammer (CSU): Hohes Haus! In diesem Falle möchte ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stock, der ursprünglich einer der wärmsten Vorkämpfer für den Ausbau des Sylvensteinspeichers war, beipflichten. Ich halte es nicht für richtig, bei der augenblicklichen Haushaltslage des bayerischen Staates einen Betrag von mehr als 2 Millionen zu verdisponieren,

(Abg. Dr. Haas: Sehr gut!)

ohne daß man sich ganz klar darüber ist, ob man überhaupt ein Projekt von diesem Ausmaß in der gegenwärtigen Zeit in Angriff nehmen kann. Ich halte es daher für richtiger, den Antrag an den Ausschuß zurückzuverweisen, um erst einmal diese Fragen zu klären.

(Beifall)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Lang.

Lang (BP): Meine Damen und Herren! Ich bin auch erstaunt, daß der Herr Abgeordnete Stock und Herr Präsident Dr. Hundhammer sich nun gegen den einstimmigen Beschluß des Haushaltsausschusses aussprechen. Ich möchte auf eine Unrichtigkeit verweisen, die der Herr Abgeordnete Stock vorgebracht hat. Zunächst einmal geht es nicht um den Bau des großen Speichers, der 280 Millionen kostet, sondern um den **Bau des kleinen Speichers**, der mit 80 Millionen veranschlagt ist. Es geht weiter nicht um einen Vorgriff von 2 Millionen auf den Bau des Sylvensteinspeichers, sondern der Sylvensteinspeicher ist nur mit einem ganz kleinen Betrag an diesen 2,03 Millionen beteiligt, die in der Hauptsache für Arbeiten im gesamten Isarwinkel benötigt werden. Aus dem Antrag geht ja hervor, daß die ganze Verbauung der Loisach und die Wegebauten hier inbegriffen sind. Die Abschlußarbeiten, die wir im Ausschuß verlangt haben, erfordern höchstens den Betrag von 200 000 bis 300 000 DM. Wir haben uns deshalb so stark für die Fortsetzung der Vorarbeiten eingesetzt, weil wir jetzt nicht vor Weihnachten 50 Arbeiter und Angestellte aus der Arbeit ausstellen wollen. Es wäre wirklich mehr als unsozial, heute die Leute, die schon seit fünf Jahren mit Nachdruck die Arbeiten betrieben haben, plötzlich auszustellen, zumal die Vorbereitungen unmittelbar vor dem Abschluß sind. Wir haben nichts anderes verlangt, als erstens den sozialen Bedürfnissen wirklich entgegenzukommen und zweitens die vor dem Abschluß stehenden Arbeiten auch zu vollenden.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Abgeordnete Baumeister.

Baumeister (CSU): Meine Damen und Herren! Ich glaube, die Ausführungen der Vorredner sind

(Baumeister [CSU])

verschiedentlich falsch aufgefaßt worden. Es handelt sich nicht um einen Betrag von über 2 Millionen D-Mark, wie der Herr Kollege Lang vorgetragen hat, für den Ausbau des Sylvenstein-Speichers, sondern diese 2 Millionen D-Mark sind festgelegt worden im Vorgriff für die **Vorarbeiten im ganzen Loisachgebiet**, für die Entwässerung und für Nacharbeiten aus der Überleitung des Reißbachs, die unbedingt notwendig waren. Nach den Ausführungen der Obersten Baubehörde und des Finanzministeriums werden nur etwa 200 000 DM für die Weiterführung der Arbeiten am Sylvenstein-Speicher benötigt. Aus diesem Grunde haben Ministerialrat Dr. Barbarino und die Oberste Baubehörde vorgeschlagen, diese Mittel, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen. Dem kann ruhig zugestimmt werden. Es handelt sich beim Sylvenstein-Speicher nur um 200 000 DM, um keine Mark mehr. Um ein Mißverständnis zu vermeiden, mußte ich das als Berichterstatter noch vorbringen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (DG): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich bin eigentlich erstaunt, daß wir, nachdem der Ausschuß für den Staatshaushalt den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, daß dieser Vorgriff benötigt werden soll, angesichts der Zeitnot, in der wir in dieser Woche stehen, hier überhaupt noch eine Diskussion führen müssen. Ich glaube, es wäre sehr zweckmäßig gewesen, wenn wir, gerade nachdem die SPD sehr lobenswert einen Antrag eingebracht hat, der dahin lautet, beim Sylvenstein-Speicher spätestens am 1. April 1952 mit dem Bau zu beginnen, den Vorgriff ohne jede Debatte bewilligt hätten.

Worum geht es denn? Das kann ich ganz kurz ausführen: Darum, ob die Maßnahmen, die am 13. November 1951 durch eine Ungeschicklichkeit der Obersten Baubehörde eingeleitet worden sind, nämlich die Kündigung des ganzen Personals am Sylvenstein-Speicher, jetzt noch weiterbestehen sollen. Wenn der Landtag vor Weihnachten eine derartige Maßnahme treffen würde, müßte er sich in der breiten Öffentlichkeit den Vorwurf einer unsozialen Handlung machen lassen, einen Vorwurf, den er bestimmt nicht auf sich nehmen will.

Wir dürfen auch nicht vergessen, daß das Projekt des Sylvenstein-Speichers eine ganz große Angelegenheit ist, geeignet, die Stromnot in Bayern entscheidend zu beeinflussen. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir seinerzeit im Jahre 1947 im ersten Landtag einen ganz klaren Beschluß dahin gefaßt hatten, den Sylvenstein-Speicher zu bauen. Kann der Sylvenstein-Speicher heute liegen gelassen werden, weil er dem einen oder anderen nicht in den Kram paßt? Es ist notwendig, sich an den Beschluß von 1947 zu halten und seine Durchführung dadurch zu ermöglichen, daß man diesen Vorgriff von ganzen 200 000 DM — um mehr geht es nicht, wie Herr Kollege Lang richtig ausgeführt hat — bewilligt. Man darf auch nicht vergessen, daß das

ganze Projekt der Reißbachüberleitung nur denkbar war unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß es zum Bau des Sylvenstein-Speichers kommt. Wir werden dann, wenn der Antrag der SPD behandelt wird, reichlich Gelegenheit haben, in alle Einzelheiten dieses Antrags und des Bauvorhabens einzudringen. Wir werden aber heute unter keinen Umständen zusehen können, daß eine derart lebenswichtige — für Bayern wirklich lebenswichtige! — Frage neuerlich zurückgestellt wird, daß ein Vakuum geschaffen wird, das keiner von uns vertreten kann.

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Herr Abgeordnete Stock. Ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich will nur eingehen auf den Zuruf des Herrn Kollegen Dr. Baumgartner, daß der Landtag es ja im Jahre 1947 beschlossen habe, daß der Sylvenstein-Speicher gebaut wird. Herr Kollege Dr. Baumgartner, seinerzeit hatten wir ganz andere Geldverhältnisse als heute. Wir haben es damals für richtig gehalten, das Geld, das in der bayerischen Staatskasse lag, möglichst schnell zu verbauen. Damals sind noch ganz andere Projekte beschlossen worden, die dann, als die Währungsumstellung kam, nicht mehr zu Ende geführt werden konnten.

Nun hat der Herr Kollege Baumeister gesagt, es handle sich in erster Linie um die Regulierung des Flusses und die Beseitigung der Hochwassergefahr.

(Zuruf von der CSU: Um die Vorarbeiten!)

Meine Kollegen, das ist etwas anderes. Dann muß man aber diesem Kind einen ganz anderen Namen geben.

(Erneuter Zuruf von der CSU)

— Hier hat es geheißt: Sylvenstein-Speicher; es steht auch auf der Tagesordnung so. Wenn Sie die Flußregulierung und die Beseitigung der Hochwassergefahr im Auge haben, so hat niemand im Haus etwas dagegen. Es kann sich aber nicht um die Bewilligung von Mitteln für ein Projekt handeln, das das Hundertfache dessen kostet, was jetzt genehmigt werden soll, und diese unter dem Titel „Sylvenstein-Speicher“ laufen zu lassen.

Ich habe also nichts dagegen, wenn 200 000 DM zur Flußregulierung und Beseitigung der Hochwassergefahr genehmigt werden.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hundhammer.

Dr. Hundhammer (CSU): Meine Damen und Herren! In der Aussprache wurde neuerdings dargetan, daß der seinerzeitige Landtagsbeschluß auf Ausbau des Sylvenstein-Speichers, weil er vor drei oder vier Jahren gefaßt wurde, unbedingt durchgeführt werden müßte. Meine Damen und Herren, ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß für dieses Projekt damals eine Summe von 300 Millionen genannt war, eine Summe, die Sie heute wahrscheinlich mit 500 Millionen ansetzen müssen,

(Oho! bei der BP)

(Dr. Hundhammer [CSU])

— bei den inzwischen allgemein um mindestens 50 Prozent **gestiegenen Preisen**. Nehmen Sie nur einmal die Steigerung der Eisenpreise, der Zementpreise, der Arbeitslöhne und von allem, was notwendig ist, die seit drei Jahren eingetreten ist! Wenn Sie die Mehrkosten mit 50 Prozent ansetzen, werden Sie sie nicht zu hoch angesetzt haben. Ein solches Projekt in Angriff zu nehmen, ohne daß die Finanzierung gesichert und dabei die heutige Preislage berücksichtigt ist, erscheint mir unmöglich. Dagegen hat niemand etwas, daß 200 000 DM zur Fertigstellung der in Angriff genommenen kleinen Maßnahmen bewilligt werden. Ich möchte mich aber ausdrücklich dagegen wenden, daß mit der Bewilligung der 200 000 DM die Inangriffnahme des Projekts als solchem vom Landtag gebilligt wird.

Es wäre dann auch notwendig und zweckmäßig gewesen, die 2,2 Millionen, die in der Beilage 1981 aufgeführt sind und uns hier zunächst als die Summe für das Sylvensteinprojekt genannt wurden, nach den einzelnen Beträgen zu detaillieren. Auch deshalb wäre eine Klärung und eine andere Formulierung des Beschlusses mit Einzelaufführungen wünschenswert. Wenn die 200 000 DM jetzt gesondert bewilligt werden, würde ich meinerseits keine Bedenken dagegen haben.

(Abg. Bezold: Na also!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Piehler.

Piehler (SPD): Meine Damen und Herren! Aufregung ist wirklich überflüssig. In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses, in der die Angelegenheit angeschnitten wurde, hat sich herausgestellt, daß ein Irrtum vorliegt. Der Herr Ministerialrat Dr. Barbarino hat erklärt, die 200 000 DM stehen bereits zur Verfügung; sie sind bereits genehmigt. Die Oberste Baubehörde hat anscheinend nicht richtig angefordert. Wenn sie jetzt nochmals genehmigt werden, macht es ja nichts.

(Abg. Dr. Hundhammer: Wozu denn?)

— Es ist halt so verlangt worden. — Aber das steht fest, daß die 200 000 DM mit dem Bau des Sylvenstein-Speichers nicht das geringste zu tun haben.

Um aber endlich einmal klarzustellen, ob mit dem Bau des Sylvenstein-Speichers überhaupt begonnen werden kann, hat meine Fraktion den Antrag gestellt, daß er am 1. April 1952 zu beginnen hat. Der Wirtschaftsausschuß, der Haushaltsausschuß und das Plenum müssen sich also noch ausgiebig mit dieser Angelegenheit befassen, so daß heute jede Debatte darüber eigentlich überflüssig ist.

(Abg. Dr. Hundhammer: Wenn die 200 000 DM schon zur Verfügung stehen, brauchen wir nicht darüber zu beschließen.)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich muß jetzt kurz auf die Entstehungsgeschichte des sogenannten Sylvensteinspeicherproblems eingehen. Es handelt sich nicht um die Frage, ob der Sylvenstein-Speicher schlechthin gebaut wird, sondern ob eine Auflage, die mit einem Beschluß verbunden war, erfüllt oder nicht erfüllt wird. Wir haben 1947 das sogenannte **Rißbachprojekt** behandelt. Damals hat der Landtag beschlossen, daß die bayerische Staatsregierung den Bayernwerken die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Isar erteilt, allerdings mit der Auflage, daß möglichst gleichzeitig im oberen Isartal ein entsprechendes Wasserbecken geschaffen wird. Das Wörtchen „möglichst“ ist erst in der Sitzung damals eingefügt worden. Damit ist dieses Projekt mit dem wasserpolizeilichen Erlaubnisverfahren gekoppelt. Auch wenn dieses Erlaubnisverfahren durchgeführt wird, wird von der Wasserbehörde die Entscheidung zu treffen sein, mit welchen Auflagen diese Erlaubnis verbunden wird. Wenn ein Elektrizitätswerk, das sich um eine solche Erlaubnis bemüht, glaubt, die Auflage nicht erfüllen zu können, dann darf es ein solches Projekt eben nicht durchführen.

(Sehr richtig!)

Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß nicht nur ein Landtagsbeschluß vom Jahre 1947 vorliegt, sondern auch ein solcher vom vorigen Jahr, der einstimmig war.

Ich möchte die Debatte jetzt nicht weiter vertiefen. Für die heutige Frage ist das nach meiner Meinung nicht entscheidend. Wir werden diese Frage sehr extensiv erörtern müssen, wenn wir über den Antrag der SPD zu verhandeln haben. Ich bitte, dem heutigen Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Es ist der Antrag gestellt worden, den Antrag des Ausschusses zurückzustellen. Ich lasse hierüber zuerst abstimmen. Wer dafür ist, daß der Antrag zurückgestellt werden soll, wolle sich bitte vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse also jetzt über den Antrag des Ausschusses abstimmen. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das erste die Mehrheit war. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Ich rufe auf den Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Kiene betreffend Zulassung zur Ausbildung als Gartenbaulehrer.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wilhelm Bachmann.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Bachmann hat sich vorhin für eine Stunde entschuldigt wegen Teilnahme an einer Besprechung in einem Ministerium. Ich rufe daher auf die Ziffer 6 b der Tagesordnung:

(Präsident Dr. Hundhammer)

Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten zum Antrag Högn und Genossen betreffend Erklärung des Städtebundtheaters Hof zur Landesbühne (Beilage 1924).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Rudolph; ich erteile ihm das Wort.

von Rudolph (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten hat in seiner 12. Sitzung am 27. November den Antrag des Abgeordneten Högn und Genossen beraten. Der Antrag (Beilage 1801) lautet:

Das Städtebundtheater Nordostoberfranken Hof wird zur Landesbühne erklärt.

In der Diskussion ergab sich, daß der Titel „Landesbühne“ durch den Landtag nicht verliehen werden könne, daß aber der im Antrag steckende Gedanke einer besonderen Förderung dieses zur kulturellen Abschirmung nach dem Osten sehr wichtigen Theaters in Hof durchaus berechtigt ist. Das Kultusministerium hat diesem Wunsch Rechnung getragen, so daß im Ausschuß folgender Abänderungsantrag (Beilage 1924) einstimmig angenommen wurde.

Die Staatsregierung wird beauftragt, das Städtebundtheater Nordostoberfranken in Hof bei der Verteilung von Zuschüssen an Provinztheater bevorzugt zu berücksichtigen.

Ich empfehle dem Hohen Hause, diesen abgeänderten Antrag ebenfalls einstimmig anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Lanzinger, befaßt sich Ihr Geschäftsordnungsantrag mit diesem Punkt?

(Abg. Lanzinger: Ja!)

— Dann erteile ich Ihnen das Wort zur Geschäftsordnung.

Lanzinger (BP): Meine Damen und Herren! Der ursprüngliche Antrag hatte rein kulturpolitischen Charakter. Der Abänderungsantrag dagegen bedeutet eine Vorbelastung für die kommenden Beratungen des Etats des Kultusministeriums. Ich glaube deshalb, es wäre notwendig, daß sich der Haushaltsausschuß mit diesem Antrag befaßt, bevor das Hohe Haus über diesen Antrag beschließt. Ich beantrage daher, diesen Antrag an den Staatshaushaltsausschuß zu überweisen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist der Antrag gestellt, diese Materie an den Haushaltsausschuß zu überweisen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag auf Verweisung des Berichts des kulturpolitischen Ausschusses vom 27. November gemäß Beilage 1924 ist angenommen. Die Angelegenheit geht an den Haushaltsausschuß.

Ich rufe auf Ziffer 6 c der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Bauer Hannsheinz und Genossen betreffend Vorlage einer Aufstellung über gefährdete ge-

meindliche Real-, Mittel- bzw. Handelsschulen (Beilage 1969).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter von Rudolph; ich erteile ihm das Wort.

von Rudolph (SPD), Berichterstatter: In seiner Sitzung vom 27. November behandelte der kulturpolitische Ausschuß den Antrag des Abgeordneten Bauer Hannsheinz (Beilage 1867), der folgenden Wortlaut hat:

Die Staatsregierung wolle die bis heute vorliegenden Gesuche um Bezuschussung beziehungsweise Verstaatlichung bisher gemeindlicher Real-, Mittel- bzw. Handelsschulen sorgfältig in der Richtung überprüfen, inwieweit ihre Aufrechterhaltung unter den derzeitigen Umständen gefährdet erscheint. Es sollen dabei nur solche Anstalten in Betracht gezogen werden, die nach Ansicht der Kreisregierungen und unter Würdigung aller Umstände — insbesondere im Hinblick auf Geschichte, Lage, Frequenz, Leistungsfähigkeit und Streuung — für die Landkreise von besonderer Wichtigkeit sind. Es wolle ein Plan vorgelegt werden, in welcher Weise solche Schulen, bei denen die behauptete Gefahr des Erliegens tatsächlich besteht, am Leben erhalten werden können. Die Unterlagen wolle baldmöglichst vorgelegt werden.

Das Kultusministerium erklärte zu diesem Antrag, daß er durchaus den Absichten des Ministeriums entgegenkomme. Der Antrag wurde im kulturpolitischen Ausschuß unverändert einstimmig angenommen. Ich empfehle dem Hohen Hause, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Der einschlägige Ausschuß hat Annahme des auf Beilage 1867 wiedergegebenen Antrags empfohlen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Nunmehr ist in Vertretung des Herrn Staatsministers des Innern der Herr Staatssekretär im Innenministerium erschienen. Der Herr Staatsminister folgt, wie er mir am Telefon erklärte, sobald es die Beratungen des Ministerrats erlauben. Es wäre also nunmehr möglich, die Debatte über die Gemeindeordnung wieder aufzunehmen. Der Herr Staatsminister verzichtet darauf, zu Beginn der Beratungen seinerseits Stellung zu nehmen im Interesse der Beschleunigung des Ablaufs der Beratungen. Wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist, nehmen wir die Beratungen über den

Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

wieder auf.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen.

(Abg. Hagen Georg: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Hagen.

Hagen Georg (SPD): Ich bitte, erst nach der ersten Lesung die Entscheidung zu treffen, ob sofort in die zweite Lesung eingetreten werden soll.

(Abg. Dr. Keller: Wir sind ebenfalls dafür!)

Präsident Dr. Hundhammer: — Ich werde dem Antrag, der von zwei Fraktionen unterstützt wird, entsprechen. Wir nehmen also zunächst nur die erste Lesung auf. Der Herr Abgeordnete Junker hat sich zum Wort gemeldet, ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! An sich war vorgesehen, diese Debatte erst heute nachmittag zu beginnen. Ich gestehe Ihnen offen: Bevor ich irgendwelche allgemeine Ausführungen mache, hätte ich sehr gerne den Herrn Staatsminister des Innern gehört, allerdings nicht in der stereotypen Art, wie es manchmal im Rechts- und Verfassungsausschuß zugegangen ist, wo es geheißen hat: Bitte schön, zunächst soll einmal der Berichterstatter berichten, dann wollen wir die Meinung des Herrn Staatsministers des Innern hören. Ich bin der Meinung, gerade die jetzige Gemeindeordnung hätte der Herr Staatsminister des Innern hier im Plenum noch einmal vertreten müssen. Gerade das Innenministerium hätte mit seinen beamteten Kräften doch noch verschiedene kleine Unebenheiten in der Gemeindeordnung abschleifen müssen. Da ein Gesetzgebungsamt beim Landtag fehlt, wie sich bei diesen Beratungen der Gemeindeordnung eindeutig erwiesen hat, wäre es Ehrenpflicht des Innenministeriums gewesen, diese Unebenheiten zu erkennen und dem Ausschuß rechtzeitig mitzuteilen.

(Sehr gut! bei der CSU)

Ich kann es nur zur Kenntnis nehmen, wenn heute morgen zu mir ein Regierungsvertreter gekommen ist und gesagt hat: Ja, Herr Berichterstatter, hier gibt es eine Reihe von Punkten, insbesondere diese verwaltungsgerichtlichen Fragen — ich habe sie in meiner Berichterstattung schon erwähnt —, die absolut ungeklärt sind. Wenn das heute am Tage der ersten Lesung im Plenum geschieht — man hat vielleicht den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs erst gestern um seine Meinung gefragt —, dann muß ich schon sagen: der Regierungsentwurf scheint mir doch etwas schlecht vorbereitet gewesen zu sein, abgesehen von gewissen rein äußerlichen Mängeln, die man von einem Regierungsentwurf nicht hätte erwarten dürfen. Ich erinnere daran, daß es die Regierung verabsäumt hat, einzelne Artikel mit einer Überschrift zu versehen, was gesetzestechnisch doch zu den primitivsten Voraussetzungen gehört. Zum Beispiel hat Artikel 30 heute noch keine Überschrift. Man könnte das selbstverständlich auch dem Berichterstatter zum Vorwurf machen. Ich möchte aber doch zum Ausdruck bringen, daß die Mitglieder des Landtags nicht hundertprozentige hauptamtliche Gesetzesmacher sind, sondern daß es Sache der Staatsregierung wäre, eine Vorlage an den Landtag zu bringen, die etwas formgerechter wäre, als es hier leider der Fall ist.

(Zustimmung bei der CSU)

Daß diese Vorlage nicht irgendwie schnell, aus der Hand heraus, vorgelegt wurde, besagen ja die Worte des Herrn Innenministers zu Beginn der ersten Lesung im Rechts- und Verfassungsausschuß, daß Beamte des Innenministeriums jahrelang freigestellt wurden, um die Gemeindeordnung vorzubereiten.

Nachdem ich etwas mehr Formelles erwähnt habe, darf ich bezüglich unserer Tätigkeit mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einen Satz aus einer heutigen Münchner Tageszeitung vorlesen, der lautet:

„Sehr breit und sehr stark fundiert ist das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Parteidemokratie noch keineswegs.

(Abg. Bezold: „zu unserer Demokratie“ müßte es heißen! Nicht einmal Deutsch können sie!)

Es zu erringen und zu bewahren entspricht unserem ureigensten Interesse. Die Parlamentarier müssen uns dabei aber entgegenkommen.“

Ich glaube, die Parlamentarier sind bestimmt gezwungen, der Bevölkerung entgegenzukommen. Ich meine aber, dieser Satz läßt sich gerade für die Gemeindeordnung sehr leicht umkehren: Unsere Tätigkeit im Rechts- und Verfassungsausschuß und unsere Tätigkeit hier im Parlament, muß dahingehen, die Gesetze so zu machen, wie es eben dem Grad der Reife unseres Volkes draußen entspricht. Das war wohl eine der Hauptfragen in den Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß, daß gerade der CSU immer wieder vorgeworfen wurde: „Ihr seid Pessimisten, ihr wollt dem Volk noch nichts zugestehen, das Volk ist an sich schon reif, ihr wollt es nur nicht reif haben.“

Ich glaube aber, die übertriebene, schnelle und abrupte Einführung einer **unmittelbaren Demokratie** kann nicht hundertprozentig im Sinne einer wahren Demokratie liegen. Der Sinn der Demokratie ist ja nicht vom Standpunkt des individuellen Selbstbestimmungsrechtes aus zu verstehen, sondern als eine Regierungsform, in der sich ein Maximum an Menschen am gesamten staatlichen Verwaltungsapparat beteiligt und sich dafür verantwortlich fühlt. Wir sind uns darüber klar und auch das Hohe Haus muß sich in seiner Gesamtheit darüber klar sein, daß diese Masse der Gesamtverantwortlichen 1933 zu gering war. Es gab damals, wie man mit anderen Worten sagen kann, zu wenig Demokraten und es ist unsere Sorge

(Abg. Stock: Hoffentlich gibt es jetzt genug!)

auch bei diesen Beratungen, daß es heute noch nicht genügend, ich möchte nicht sagen Demokraten, aber voll verantwortungsbewußte Menschen und Mitbürger gibt, die am Staatsleben mitarbeiten. Das **Gefühl der selbständigen und persönlichen Verantwortung ist entscheidend für die unmittelbare Demokratie;**

(Sehr richtig!)

denn je mehr sich der einzelne unmittelbar beteiligen kann, um so mehr wird er zu diesen Aufgaben auch herangezogen werden. Es wäre aber

(Junker [CSU])

wohl falsch, die bisherigen, zum Teil repräsentativen Formen unserer Demokratie mit einem Schlag abzulegen und die unmittelbare Demokratie an ihre Stelle zu setzen. Die **repräsentative Demokratie** darf nicht ersetzt, sondern sie kann höchstens ergänzt werden bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Bevölkerung, die früher den Obrigkeitsstaat kennenlernte und dann leider wieder ein gutes Jahrzehnt in diesen Gedankengängen befangen war.

Ich glaube, die CSU hat sich mit den Problemen unserer Gemeindeordnung sehr eingehend befaßt und sie hat getan, was sie für erforderlich hielt, um diesen Gesichtspunkten nicht unüberlegt und vor allem nicht doktrinär, sondern so, wie wir sie draußen in der Praxis kennengelernt haben, Rechnung zu tragen.

Ich habe als Berichterstatter schon erwähnt, daß wir und mit uns auch die Staatsregierung einen großen Fehler gemacht haben, indem wir zu wenig zwischen kleinen ländlichen Gemeinden und Großgemeinden unterschieden haben.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Die wenigen Paragraphen, die speziell auf die eine oder andere Gattung abgestellt sind, genügen meines Erachtens nicht. Gerade in den am meisten strittigen Punkten — ich erinnere an die Wahl des Bürgermeisters, ich erinnere vor allem an die Möglichkeit der offenen und der geheimen Abstimmung — sind wir immer wieder darauf gestoßen, wie notwendig es ist, einen grundsätzlichen Unterschied zu machen zwischen einem kleinen Gemeinderat, bestehend aus sechs bis acht Personen, wo alle Leute zuschauen und wo alle miteinander verwandt und verschwägert sind, wie das im Dorf draußen so ist, und einem Gremium wie dem Stadtrat München, wo naturgemäß nur einzelne nach außen hin bekannt sind.

Wir von der CSU haben uns die Probleme so gesetzt, daß wir in den beiden Lesungen mit Ausnahme gewisser Unebenheiten einigermaßen zufriedengestellt wurden. Es ist klar, daß als ungelöste Probleme für die CSU zwei Fragen übrig blieben, die für sie nun aber auch schon fast eine *conditio sine qua non*, eine unabdingbare Forderung darstellen, und zwar deshalb, weil sie am **Wesen der formalen Demokratie** rütteln. Ich habe schon erwähnt, daß wir unbedingt dafür sind, eine Möglichkeit zu schaffen, die offene Stimmabgabe durch irgendeine andere zu ersetzen. Der Herr Staatsminister des Innern glaubte nun, ein kleines Pflaster auf unsere Wunde legen zu können durch den Einbau einer Bestimmung — sie wurde dann auch in den Gesetzentwurf aufgenommen —, die eine **gerichtliche Verfolgung von Abstimmungen im Gemeinderat** unmöglich macht. Ich habe schon darauf hingewiesen: Todfeindschaften entstehen in den Dörfern aus den Abstimmungen im Gemeinderat, es ergeben sich immer wieder Quertreibereien, und nicht zuletzt entsteht eine politische Unzufriedenheit und Beunruhigung, die wir vermeiden müssen, indem wir vorsehen, daß die Stimmabgabe verdeckt oder geheim stattfindet.

Die Argumente der Gegenseite lauteten immer wieder: Flucht vor der Verantwortung; jeder muß für seine Meinung einstehen! Ja, meine Damen und Herren, das ist alles recht und schön, aber was heißt denn „für seine Meinung einstehen“? Der Betreffende selbst kann das vielleicht noch; aber wenn seine ganze Familie und seine ganze Sippe mit hineingezogen wird, dann kann er dafür nicht mehr persönlich einstehen. Nehmen Sie nur die einfachsten Dinge, die immer wieder vorkommen, Steuernachlässe usw. Jeder Gemeinderatsbeschuß befaßt sich doch mit Gemeindegürgern, und jedesmal wird eine Persönlichkeit wegen eines solchen Beschlusses angefeindet. Wenn Sie die Fassung so, wie sie jetzt vorliegt, im Gesetz belassen, dann wird auf die Dauer gesehen die Demokratie draußen in den Gemeinden über diese Bestimmungen hinweggehen. Die Gemeinderäte werden sich eben nicht mehr daran halten, ganz einfach deshalb, weil es ihnen unmöglich erscheint, sie durchzuführen, ohne das einzelne Gemeinderatsmitglied zu schädigen.

Der zweite Punkt, mit dem wir nicht zufrieden sind, betrifft die Anstellung des Bürgermeisters und die in der jetzigen Gemeindeordnung dafür vorgesehenen Möglichkeiten. Wir haben seinerzeit geglaubt, es wäre in dieser Frage am besten, die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen — wir haben uns auch einem diesbezüglichen Antrag angeschlossen —, wonach die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters auf eine bestimmte Größenordnung beschränkt bleiben soll. Ich glaube, wir sind hier gar nicht so weit auseinander; denn die Grundsätze sind für die beiden Gattungen, kleinere und größere Gemeinden, von Grund auf verschieden. Deshalb könnten wir über diese Punkte ohne weiteres auch noch einmal zu einer Regelung kommen, ohne daß sich die Vertreter, die grundsätzlich die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters durch das Volk bis zur größten Millionenstadt haben wollen, übergangen fühlen und fürchten müssen, der unmittelbaren Demokratie werde dadurch irgendwie Abbruch getan.

Nun zu einem anderen Punkt: zu unserer grundsätzlichen Ablehnung des **Sachentscheids**. Bitte fassen Sie diese Ablehnung nicht so auf, als ob die CSU aus schlechteren Bürgern bestünde, als ob sie ihren eigenen Leuten zu wenig zutraute. Ich glaube, man muß gerade in der Frage des Sachentscheids der Entwicklung nachgehen, und die Entwicklung ist eben noch nicht hundertprozentig für eine solche Lösung reif. Ich darf Ihnen einen Beschluß vorlesen, den das **Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten** sich in mehrtägigen Sitzungen erarbeitet hat. Er befaßt sich insbesondere auch mit dem Volksbegehren:

„Das Volksbegehren sollte an einen hohen Prozentsatz der antragstellenden Bürger gebunden werden. Finanzfragen, insbesondere der Haushaltsplan und Steuern, sollten so lange ausgeschlossen bleiben, als nicht die Gesetzgebung alle Bürger an den Kosten der Gemeindeverwaltung entsprechend beteiligt. Auftragsangelegenheiten sind selbstverständlich ausgeschlossen.“

(Junker [CSU])

Wenn das Gemeindebegehren von jemand eingeleitet werden kann, der für die Kosten überhaupt herangezogen werden kann — ich wurde deshalb im Rechts- und Verfassungsausschuß persönlich angegriffen — nun wurde es von dieser Gesellschaft für öffentliche Angelegenheiten formuliert —, so ist das bestimmt eine Tatsache, die wir einfach nicht übersehen dürfen. Wir wollen nicht nur denen ein Wahlrecht zugestehen, die die Sache auch bezahlen, aber wir können umgekehrt nicht ausschließlich die Angelegenheit auf diese Art

(Zuruf des Abgeordneten Haußleiter)

— Herr Kollege Haußleiter, auf die Spitze treiben. Deshalb müssen wir sagen: In der jetzt vorgesehenen Form — über den Grundsatz des Sachentscheids läßt sich sofort debattieren —, wie sie auch nach Beseitigung zweier Schönheitsfehler vor uns liegt, scheint uns der Sachentscheid noch nicht annehmbar. Aber wir können auch darüber noch einmal debattieren. Vielleicht gibt es noch eine Möglichkeit, diese Bedenken zu beseitigen.

(Abg. Bezold: Fakultativ müßte er gehen.)

Es ist der Antrag auf fakultative Einführung des Volksentscheids gestellt worden. Die CSU hat ihn angenommen, der SPD hat er allerdings zu wenig geboten.

Wir haben eine Reihe von anderen Punkten bereits in der Gemeindeordnung verankert. Die erste Lesung hat uns im allgemeinen auf gewisse Gesichtspunkte aufmerksam gemacht. In der zweiten Lesung sind wir, glaube ich, der Lösung des Gesamtproblems erheblich näher gekommen. Wir haben freilich noch eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, auf die ich schon in der Generaldebatte hinweisen möchte.

Es ist der Antrag gestellt, das **Ortschaftsvermögen** wieder aus der Gemeindeordnung herauszunehmen und in ihr nur den Hinweis zu bringen, diese Angelegenheit wird einmal in späteren Jahren, vielleicht Jahrzehnten, durch ein anderes Gesetz geregelt.

(Zuruf: Unmöglich!)

Davor möchte ich unbedingt warnen.

(Abg. Bezold: Warum Jahrzehnte?)

— Es wird nicht so schnell gehen; denn die Bedenken, die heute gegen unsere verhältnismäßig zahme Formulierung bestehen, werden mit der Zahl der Untersuchungen selbstverständlich anwachsen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es eine Belastung der mittleren und unteren Verwaltungsdienststellen darstellen wird, hier nach dem Rechten zu sehen. Aber übersehen Sie bitte nicht, daß bei dem jetzigen Schwebezustand schon wieder Unklarheiten sondergleichen bestehen. Ich habe erst heute wieder gehört, daß jetzt schon ein großes Durcheinander entstanden ist, und zwar dadurch, daß man in den einzelnen Ortschaften den Artikel 66 b gelesen hat. Darin steht, daß das **Ortschaftsvermögen**, soweit es noch im Eigentum der Gemeinde steht, so und so zu behandeln ist. Nun sind eine Reihe von Ortschafts-

vermögen auf die Gemeinden nicht übergegangen; im Grundbuch steht als Eigentümer noch die Ortschaft. Die Ortschaft steht auf dem Standpunkt: Wir sind fein heraus. Wir bestehen ja noch; bei uns kann diese Sache gar nicht schief gehen. Der Landrat und die Gemeinde aber sagen: Um nach der neuen Gemeindeordnung die Nutznießung am Vermögen zu erhalten, müßt ihr euer Ortschaftsvermögen, das ihr — vielleicht durch Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch, wie der Kollege Zillibiller von einer Gemeinde berichtete — euch noch gesichert habt, jetzt schnellstens der Gemeinde überschreiben, sonst gehört es euch nicht mehr. Sie sehen, aus diesen ersten Ansätzen ergeben sich wiederum Verwaltungsanordnungen, die letzten Endes nichts anderes bedeuten, als daß die 1935 durchgeführte Hintanstellung eines uralten Rechtes verewigt werden soll. Dagegen wendet sich nicht nur der vernünftige Bauernsinn, sondern dagegen muß sich jegliches gesunde Rechtsempfinden wenden.

(Sehr gut! bei der CSU)

Wir haben noch eine Frage zu behandeln. Wir haben es erleben müssen, daß uns bei Artikel 74, der sich auf die **wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde** bezieht, ein äußerst weitgehendes Mißverständnis entgegenschlug. Der Herr Regierungsvertreter hat sich sogar dahin verstiegen, daß er sagte: Wenn das Wort „wesentlich“ nicht wieder hineinkommt, dann werde ich den Herrn Ministerpräsidenten veranlassen, diese ganze Gesetzesvorlage zurückzuziehen. Ich glaube, das ist nicht gut möglich. Wir können nicht Angelegenheiten, die nun einmal Sache einer gewissen Intention, einer gewissen Wirtschaftsauffassung sind, hier einfach kursorisch behandeln. Es muß jetzt die Art und Weise ausgekämpft werden, wie sich die Gemeinden früher oder später wirtschaftlich betätigen können. Auf der anderen Seite muß aber auch eine Schranke errichtet werden, um zu verhindern, daß durch willkürliche Anwendung irgendwelcher Paragraphen die Stadt oder die Gemeinde dem Steuerzahler nicht nur Konkurrenz macht, sondern ihn durch ein Konkurrenzunternehmen letzten Endes sogar in seiner Existenz bedroht und langsam abwürgt.

Meine Damen und Herren! Wie ich am Anfang schon ausführte, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Staatsregierung vor Beginn der Generaldebatte noch einmal ihre Meinung zum Ausdruck gebracht hätte. Ich weiß, daß der Herr Staatsminister Dr. Hoegner mit seiner rein persönlichen Auffassung von unmittelbarer Demokratie im Regierungsentwurf einen gewissen Triumph gefeiert hat.

(Abg. Bezold: Dieser Triumph ist sehr mager!)

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn er sich auch noch über die letzten Reste geäußert hätte, die noch vorhanden sind.

Ich möchte noch auf die Abänderungsanträge der FDP kurz zu sprechen kommen, die im Vorgriff auf die Landkreisordnung und die Bezirksordnung schon gewisse Bestimmungen in die Gemeindeordnung eingebaut wissen wollte.

(Abg. Bezold: Das ist der rote Faden!)

(Junker [CSU])

Hier liegt die Sache ausnahmsweise so, daß ich glaube, dem Herrn Staatsminister des Innern voll und ganz zustimmen zu müssen. Denn es geht nicht an, daß wir ein Gremium, in dem Fall den Gemeinderat, beaufsichtigen lassen durch ein anderes Gremium, durch den Kreistag oder durch den Bezirkstag oder den Bezirksausschuß.

(Abg. Bezold: Das wollen wir auch nicht. Wir wollen überhaupt niemand beaufsichtigen lassen!)

Die **Staatsaufsicht** soll nach dem Sinn des roten Fadens, den die FDP in diese Verhandlungen legte, wohl so gestaltet sein,

(Zuruf von der SPD: Was heißt Sinn des roten Fadens? — Abg. Bezold: Mit dem roten Faden hat England seine Seeschlachten gewonnen!)

daß eine Gemeinde zum Beispiel einem Bürger eine Wohnung zuteilt und daß dann über die Beschwerde nicht mehr die Gemeinde, wenigstens nicht endgültig oder nur bis zu einer gewissen Rechtskraft, entscheidet, sondern der **Kreistag**, daß also jeweils die übergeordneten Gremien die untergeordneten sozusagen drücken. Wenn wir soweit kommen, daß der Kreistag und nicht der Landrat und das Landratsamt, daß der Bezirkstag oder der Bezirksausschuß und nicht die Dienststelle des Regierungspräsidenten einen Beschluß des Gemeinderats aufheben, dann setzen wir die höhere Vernunft des Rechts nicht an die richtige Stelle, sondern geben einem anderen ebenso aus Zufallswahlen hervorgegangenen Gremium eine höhere Entscheidung, zu der ihm meines Erachtens jegliche Berechtigung mangelt.

(Abg. Bezold: Es gibt ja noch ein Gerichtsverfahren nebenbei!)

— Wenn es ein Gerichtsverfahren oder ein Verwaltungsverfahren gibt, mildert das diese Angelegenheit vielleicht etwas ab. Aber wenn Sie schon am Ende das Recht entscheiden lassen wollen, warum sollen dann immer wieder sonstige Gremien eingeschaltet werden,

(Abg. Bezold: Das ist ja jetzt auch so!)

die bestimmt — ich glaube das wenigstens aus eigener Praxis sagen zu können — nicht deshalb allein über eine höhere Einsicht verfügen, weil sie tatsächlich in einer höheren Ebene gewählt werden.

(Abg. Dr. Haas: Für uns sehr schlecht!)

Ob ein Kreistagsmitglied gar so viel mehr versteht als ein Gemeinderatsmitglied und ob die Gesamtheit des Kreistags eine bessere Einsicht hat als der Gemeinderat, mag dahingestellt sein. Auf jeden Fall müßte man mir den Beweis erst noch erbringen.

Ein anderer Hinweis: Bei den Beratungen ging es öfter darum, die **Unmittelbarkeit** möglichst stark herauszustellen. Man hat mir, nicht als Berichterstatter, sondern als Vertreter der CSU, immer wieder den Vorwurf gemacht: Ja, Sie wollen natürlich die Stellung des **Bürgermeisters**, vielleicht im

Hinblick auf eine ähnliche spätere Regelung beim Landrat, zu sehr stärken. Wir wollen das nicht, er ist für uns gar nichts. Schon bei Kleinigkeiten fing es an, zum Beispiel bei der Bestimmung, daß der Bürgermeister mit seiner Stimme den Ausschlag gibt. Das sind vielleicht nur kleine, formalistische Dinge; aber sie sind unschön. Wenn man schon einen Mann herausstellt, soll man ihm auch eine gewisse Macht geben, soll man ihm auch nach außen hin die Möglichkeit geben, zu wirken.

In dem Sinne begrüße ich es, daß sowohl bei der SPD wie bei der FDP Bedenken gegen Artikel 17 Absatz 2 gekommen sind, nämlich bei der Frage der **Abberufbarkeit** des Gemeinderats oder des Bürgermeisters oder beider, Bedenken nach der Richtung, man könnte hier doch der Demokratie vielleicht mehr schaden als nützen. Nach meiner Meinung müßten wir diesen Gedanken noch öfters durchdenken; wir kommen dann vielleicht zu einer besseren Lösung aller dieser Fragen.

Eins möchte ich aber sagen: Ich glaube, daß die Stellung des Bürgermeisters so, wie sie jetzt in der Gemeindeordnung verankert ist, auf die Dauer gesehen zwei Dinge bewirken wird. Sie wird bewirken, daß der Posten eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters für einen annehmbaren oder, wollen wir sagen, einigermaßen klugen Kopf, der eine gewisse Betätigung sucht, nicht mehr erstrebenswert erscheint. Denn wenn man in allen persönlichen Möglichkeiten, zum Teil schon in der Verteilung der Geschäfte im Gemeinderat und in seinem Rathaus, so beschnitten ist, wie wir das vorgesehen haben, müssen wir wohl in Kauf nehmen, daß nicht die erste Garnitur ins Rathaus einrückt, sondern eine zweite oder vielleicht gar eine dritte. Und davor möchte ich warnen. Man soll die Sache nicht so aufzäumen, daß man sagt: Die sollen ja froh sein, wenn sie gewählt werden; das ist ja eine große Ehre, ein hohes Amt. Meine Damen und Herren, täuschen Sie sich nicht! Es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß sich gute Leute unter solchen Voraussetzungen nicht mehr dafür hergeben, sich so und so lange herumziehen lassen zu müssen, wenn sie dann vielleicht — wir wissen noch nicht, wie die Entscheidung fällt — noch dazu nach einem Jahr mit ihrer Abberufung rechnen müssen. Man soll die Dinge nicht übertreiben. Auch die Bürgermeister sind Menschen, nicht nur die anderen.

(Abg. Bezold: Das müssen Sie uns erst beweisen! — Heiterkeit)

Wir müssen diesen Gesichtspunkt wohl etwas mehr in den Vordergrund unserer Überlegungen stellen, die eben dahin gehen: Die **Unmittelbarkeit** in der Demokratie mag schön und gut sein; sie ist in gewissen Grenzen bestimmt allein das, was zur **Verantwortungsfreude** erzieht und anspornt; aber letzten Endes ist es eben doch so, daß wir unser Volk erst zur Demokratie erziehen müssen. Wir dürfen nicht von Anfang an die Methode wählen, den Anfänger ins Wasser hineinzuschmeißen und zu sagen: So, jetzt mußt du eben schwimmen lernen oder du ersäufst. Ich denke, dieses Schwimmen ist schon einmal schlimm hinausgegangen. Wir weisen uns mit solchen Gedanken nicht als Pessimisten aus,

(Junker [CSU])

sondern als Leute, die einer Gefahr ins Auge sehen. Ich halte dafür, daß ich lieber einem Bürgermeister, der gewählt ist, etwas mehr Kraft und etwas mehr Gewalt gebe, als daß ich diese Kraft und Gewalt jedem einzelnen im Volk, von dem ich von vornherein schon weiß, daß er sie mißbrauchen wird, unmittelbar in die Hand gebe.

(Abg. Kiene: Woher wissen Sie das? —

Zuruf von der BP: Ein neuer Führergedanke.)

— Es ist ein neuer Führergedanke: das möchte ich gar nicht von der Hand weisen. Nach meiner Ansicht schützen Sie die Demokratie nicht hundertprozentig dadurch, daß Sie jeden alles machen lassen. Wenn Sie aber Demokraten hinlassen und denen auch eine gewisse Macht geben, brauchen Sie sicherlich keine Angst zu haben, daß aus diesen wirklich überzeugten Demokraten am Schluß ein Tyrann oder ein Adolf der Zweite herauspringen wird.

Ich glaube, wenn Adolf Hitler über den Bürgermeister zur Macht gekommen wäre, könnten wir über diese Dinge sprechen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Dazu wäre er ja nicht fähig gewesen!)

Das hat er nicht gemacht, darum müssen wir nach der Richtung etwas vorsichtig sein.

(Abg. Dr. Baumgartner: Er hat ja nicht einmal seinen Regierungsratsposten ausgefüllt.)

— Das ist eine andere Geschichte. — Ich wollte auf diese Punkte hinweisen, weil wir in der allzu **unmittelbaren Demokratie** — und darum ging es bei allen Verfahren — eine gewisse **Gefahr für die Demokratie** selbst sehen.

Lassen Sie mich damit zum Schluß kommen. Es ist jetzt an der Zeit, daß wir Entscheidungen treffen. Ich möchte Sie bitten, Ihre Entscheidungen nicht so zu treffen, daß Sie nun schnell die eine oder andere Sache abändern. Ich glaube, wir müssen alle Folgen sehr eingehend überdenken. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß die 70 Abänderungsanträge, die dem Plenum von den einzelnen Fraktionen vorliegen, ihrem Inhalt nach alle so schwerwiegend sind, um tatsächlich wert zu sein, daß man darüber diskutiert. Wir von der CSU haben uns bewußt auf zwei Punkte beschränkt, weil wir uns gesagt haben, vielleicht folgen dann die anderen unserem Beispiel.

Bei den Anträgen der FDP handelt es sich um einen Punkt, der sich wie ein roter Faden durch die einige 1000 Paragraphen hinzieht.

(Abg. Bezold: So viele sind es nicht!)

— Aber 20 oder 30!

(Abg. Bezold: Sie brauchen das ja nur einmal abzulehnen; dann sind wir still!)

Es wäre wünschenswert, die grundsätzlichen Entscheidungen vorwegzunehmen, so daß man nicht bei jeder Kleinigkeit auf diese Dinge zu sprechen kommen muß. Wir haben uns auch im Rechts- und Verfassungsausschuß einer weisen Mäßigung be-

fleißigt, haben nur 2000 Seiten Protokolle zusammengebracht, und ich würde bitten, daß wir es im Plenum vielleicht mit 200 Seiten genug sein lassen. Es sollen nur die wesentlichen Gesichtspunkte, und diese gut vorbereitet, herausgeschält und vorge-tragen werden.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß wir von der CSU in dem jetzigen Entwurf nur noch einige formale Schönheitsfehler sehen, die vielleicht noch bereinigt werden müssen. Ich denke da an die Numerierung und die Fassung der Überschriften. Die durchlaufende Numerierung könnte aber wohl dem Landtagsamt überlassen werden. Wir würden dann in der ganzen Angelegenheit schneller vorwärts kommen. Außerdem würde ich bitten, am Schluß unserer Beratungen festzustellen, daß mit dem Beschluß über die Gemeindeordnung alle Abänderungsanträge und Eingaben usw. — soviel ich weiß, sind es ungefähr 200 oder 250 — erledigt sind, damit nicht hinterher nochmals ein großes Palaver über die Gemeindeordnung stattfindet, nachdem sie bereits beschlossen ist.

Ich glaube, man kann mit der in der zweiten Lesung gefundenen Form, die ja zum großen Teil auf ein Kompromiß aufgebaut ist, einigermaßen zufrieden sein. Wenn noch zwei oder drei grundsätzliche Fragen debattiert werden, dürfte das meines Erachtens genügen. Wir würden dann wohl auch im Laufe dieser Woche mit unserer Beratung fertig werden, zumal man den Intentionen der CSU durch die Fassung der zweiten Lesung sehr weit entgegengekommen ist.

(Beifall bei der CSU.)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Bereinigung von formalen Unebenheiten im vorliegenden Gesetzentwurf dürfte am zweckmäßigsten nach der ersten Lesung durch eine Redaktionskommission erfolgen. Dazu gehört die durchlaufende Numerierung bei gestrichenen oder noch eingefügten Paragraphen, die Ergänzung der Überschriften und vielleicht noch das eine oder andere.

In der Reihe der Redner folgt nunmehr der Abgeordnete Sittig.

Sittig (SPD): Hohes Haus! Ich glaube, ein jeder Abgeordnete weiß, daß wir ein Gesetz machen, an dem die Öffentlichkeit viel mehr interessiert ist als an allem anderen, was wir bisher getan haben.

(Abg. Dr. Keller: Siehe die Tribüne!)

Jeder Abgeordnete ist hier auch eifrig bemüht, dem Willen seiner Wähler Rechnung zu tragen. Wenn ich heute frage: Was ist der Wille der Wählerschaft?, so müßte es für uns äußerst einfach sein, die Formen unserer Gemeindeordnung zu bestimmen. Die Wählerschaft will zweifelsohne die **unmittelbare Demokratie**.

(Zweifelnde Zurufe)

— Wenn Sie heute die einzelnen Organisationen, die draußen sich erbittert bekämpfen und an dieser Sache arbeiten, abstimmen ließen, so würde das uns vielleicht den Weg zeigen, den wir gehen müssen.

(Sittig [SPD])

Man sagt, unser Volk ist noch nicht reif zur Demokratie. Da möchte ich fragen, wann unser Volk einmal reif werden sollte, wenn wir überhaupt nicht anfangen, dem Volk selbst nicht nur das Wahlrecht zu geben, sondern unser Volk auch zur Demokratie zu erziehen. Aber auch das ist leicht zu widerlegen und es bestärkt uns in unserer Auffassung, daß unser Volk sehr wohl reif ist zur Demokratie, daß aber unser Volk langsam müde wird und an der Demokratie, wie sie angewandt wird, verzweifelt, und daß wir wahrhaft gut daran täten, wenn wir die Demokratie wirklich wollen, das Volk in breiterem Maße zu beteiligen. Ich erinnere an das Geschehen von 1945, nach dem wirtschaftlichen und militärischen Zusammenbruch. Was hatten wir eigentlich da noch? Wir hatten die Gemeinden und ihre Verwaltungen, die treu, genau so als ob eine Regierung dagewesen wäre, das Volk zusammengehalten und alle Aufgaben verrichtet und den schwersten Aufbau wieder geleistet haben.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben das leisten müssen, ohne daß ihnen etwas anderes zur Verfügung stand als der Wille, etwas aufzubauen, was der Allgemeinheit nützt. Es galt nicht, die Hände in den Schoß zu legen, und es galt nicht, Gesetze zu machen, die nicht gemacht werden konnten, sondern die einfache und nüchterne Erkenntnis im Gemeinschaftsleben hat dazu geführt, daß, als eine Regierung gebildet wurde, schon eine Aufbauarbeit geleistet worden war. Das muß den Gemeinden heute zugutegehalten und auch heute herausgestellt werden: Die Wurzel unserer ganzen Aufbauarbeit war die Gemeinde und war das kleine Volk. Wenn es nicht zu einer Demokratie finden kann, liegt es daran, daß man nicht mehr sachlich und wirtschaftlich gearbeitet, sondern begonnen hat, egoistische Parteiprinzipien in die Gemeinden hineinzutragen. Wir wollen solche Gefahren aus der Gemeindeordnung ausmerzen und Gesichtspunkte bringen, die den Aufbau innerhalb der kleinsten Körperschaft sicherstellen.

Der Herr Kollege Junker hat vorhin ausgeführt, die Gemeindeordnung erstreckt sich auf alle Gemeinden von der kleinsten bis zur größten, und da wäre eine Trennung besser gewesen und viele Angriffspunkte wären nicht vorhanden gewesen. Ich stimme ihm vollkommen zu. Die Aufgaben der Gemeinden sind verschieden. Man kommt in einer kleinen Gemeinde rasch aneinander, und wir verstehen es, daß im bezug auf die Abstimmung gewisse Schwierigkeiten bestehen und daß man sich in den kleinen Gemeinden, wo der Sippenhaß und alle diese Dinge vorhänden sind, schwer tut. Das spielt aber in den großen Gemeinden keine Rolle. Gerade in den großen Gemeinden muß die **Erziehung zur Demokratie**, zur Wahrheit und zum Recht soweit sein, daß sich der Abgeordnete festlegt und seine Meinung vertritt, daß er ein Mannsbild ist, wie man so sagt, und sich nicht hinter einer gewissen Anonymität verschanzte. Von diesem Gesichtspunkt aus frage ich: Was müssen wir denn heute daran ändern? Wollen wir denn eine bessere oder schlechtere Ordnung schaffen, 100 Jahre besteht

bereits die Regelung, wie sie bis dato gilt; in allen Gemeindeordnungen finden Sie das. Warum wollen Sie jetzt einführen, daß die Abstimmung nur geheim sein soll? Das würde eine Verschlechterung bedeuten, und kein Mensch würde es verstehen. Jeder soll den Mut haben, zu seiner Sache zu stehen; dann ist nicht nur der Demokratie gedient, sondern er wird auch selbst erzogen, weil er sich überlegt, ob, was er tut, im Interesse der Allgemeinheit oder in seinem eigenen Interesse liegt oder ob irgend andere Interessen ihn bewegen, die nur einen kleinen Kreis berühren.

(Sehr gut!)

Ich habe vorhin von den Leistungen der Bürger gesprochen. Wir stehen, wie ich schon eingangs ausgeführt habe, auf dem Boden der unmittelbaren Demokratie, nicht allein deshalb, weil wir wissen, was das Volk gearbeitet und wie sich die Leute einstellen, sondern weil wir darin auch einen Schutz der Demokratie und unseres Volkes im allgemeinen sehen. Man soll die Leute an der Arbeit, die ihnen am nächsten liegt, weitestgehend beteiligen. Wenn ich an jene Zeit zurückdenke, als Hitler seine Werbetrommel geschlagen und allen alles versprochen hat, wovon er selbst überzeugt war, daß er nicht den geringsten Teil halten könne: Hätten ihn damals die Leute fragen können und müssen, wie er das eigentlich zustande bringen will, ich glaube, er hätte nicht so viele Nachläufer oder „Mitläufer“, wie man heute so schön sagt, gefunden, wie er tatsächlich gehabt hat. Da, wo gearbeitet und gehandelt werden muß, wird der einzelne sich zweimal überlegen, ehe er etwas tut, was er später auch wirklich verantworten muß. Und er muß es verantworten in einer Gemeinde, wo er nahe bei seinen Wählern ist und wo der Wähler selbst, wenn er mitentscheiden kann, sich überlegen wird, etwas zu tun, wofür er später die Verantwortung nicht ableugnen kann; denn er hat es ja selbst mitgeschaffen. Das wird den Bürger dazu erziehen, sich selbst Verantwortung aufzuerlegen und sie auch von anderen zu verlangen. Dann könnten auch nicht so viele Schaumschläger herumgehen und Stimmung machen, staatsfeindliche Propaganda und dergleichen treiben, sondern sie würden sich gefallen lassen müssen, daß sie Rede und Antwort zu stehen haben und ihre Worte beweisen müssen. Damit wäre der Demokratie viel gedient.

Ich habe vorhin vom Sachentscheid gesprochen. Wir wissen ganz genau, daß darüber, welche Umlagen und Grundsteuern erhoben werden sollen und ähnliche Fragen kein gemeindlicher Sachentscheid verlangt werden soll. Das eine weiß ich aber, daß wir heute einen großen Teil Aufgaben haben, bei denen die Bürgerschaft zweifelsohne ein Recht hat, mitgehört zu werden.

(Zuruf von der BP: Wird sie ja!)

— Sie meinen, wegen der Finanzen? Das ist ein Kapitel für sich. Wenn wir das herausstellen wollen, müssen wir fragen, wer heute derjenige ist, der am meisten in der Gemeinde zahlt; ob es der ist, der einige hundert Mark Grundsteuer zahlt oder derjenige, der nach seiner Einkommensteuer eingeschätzt wird. Es zeigt sich, daß Gemeinden im Wege

(Sittig [SPD])

des Finanzausgleichs viel mehr von dem bekommen, was die Allgemeinheit gibt, was nicht von dem Besitzenden in der Gemeinde kommt, sondern aus öffentlichen Mitteln, die in der Hauptsache bestimmt nicht aus der Grundsteuer aufgebracht werden. Deshalb sage ich auch, daß derjenige, der in einer Gemeinde scheinbar weniger bezahlt als der Grundbesitzer usw., genau so ein Recht hat, darüber mitzubestimmen, wie die Mittel verwendet werden, weil es, nach dem heutigen Stand der Dinge, fast keine Gemeinde gibt, die ohne öffentliche Mittel auskommt. Man schreit doch immer nach dem Staat. Der einzelne, sei er ein Industrieller oder sonst jemand, ist heute nicht mehr in der Lage, so viel Geld aufzunehmen, daß er selber seinen Betrieb in Gang halten kann. Sie sehen doch, wie es bei uns geht: Staatsbürgschaften, Ausfallbürgschaften, Staatsdarlehen und dergleichen mehr müssen aufgenommen werden. Wo ist da unsere freie Wirtschaft, von der wir immer sprechen? Folglich sagen wir: Auch bei derartigen Dingen soll die Gesamtheit der Gemeindebürger draußen, ohne sich schamhaft zurückziehen, mitbestimmen können. Wenn wir das begreifen, dann werden wir wohl auch in der Demokratie etwas weiterkommen, ohne uns allzusehr übernehmen zu müssen. Zum Verdienen sind nämlich immer zwei notwendig: der eine, der verdienen hilft, und der andere, der anschafft; nur daß man dem, der verdienen hilft, meistens nicht das gibt, was er verdient.

Auf weitere Fragen, die in der Einzelberatung zweifellos noch zur Sprache kommen werden, will ich jetzt nicht eingehen. Nun arbeite ich in der Kommunalverwaltung schon seit sechs Jahren mit, in denen es bestimmt nicht schön war, in ihr tätig zu sein. Trotzdem muß ich Ihnen sagen, daß ein Rat oder der Entscheid der Gemeinde nicht nur angenehm, sondern manchmal sogar sehr erwünscht sein kann. Es wird gesagt, man drücke sich vor der Verantwortung. Nein! Schauen Sie einmal, was wir heute angesichts der großen Zerstörungen an Aufgaben haben! Wie werden Maßnahmen städtebaulicher Art kritisiert! Wenn wir über dieses Problem sprechen, so geht es nicht darum, ob draußen in der Ortschaft Soundso ein Misthaufen an der Straße oder hinter dem Haus liegen muß. Es geht uns vielmehr um die Frage, wie beim heutigen Verkehr unser Zusammenleben in verkehrstechnischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art gemeistert werden kann. Das sind doch die Hauptaufgaben. Wenn wir heute etwa Straßenführungen beschließen wollen und dafür Grund und Boden wegnehmen müssen, brauchen wir, da wir noch kein Aufbaugesetz und keine gesetzlichen Möglichkeiten für die Durchführung derartiger Maßnahmen haben, die Bürgerschaft und ihr Verständnis. Da unsere Baugesetze, die längst einer Revision bedürften, veraltet sind, können derartige Vorhaben in einer Gemeinde nur geregelt werden, wenn sich die Gemeinde selbst eine demokratische Selbstdisziplin auferlegt und mitarbeitet.

Die Artikel 66 a und 66 b interessieren die großen Gemeinden weniger. Wir verstehen zwar die Nöte

der kleinen Gemeinden, sind aber der Ansicht, daß die Bestimmungen dieser Artikel nicht in der Gemeindeordnung verankert, sondern durch eine besondere gesetzliche Regelung festgelegt werden sollten, weil sie eben den Großteil der Gemeinden weniger interessieren.

Was den Artikel 74, Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen betrifft, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmung in ihrer ursprünglichen Form wiederhergestellt werden soll. Sehen Sie, ich rede so, wie ich denke. Die Abänderungen zu Artikel 74 machen einer Gemeinde, und zwar gerade den Städten, nur Schwierigkeiten. Ich habe so das Gefühl, daß die neuen Bestimmungen in Artikel 74 einseitigen Interessen entspringen und der Privatindustrie oder sonst irgend jemand Angriffsmöglichkeiten in die Hand geben, die den Streit einfach nicht mehr enden lassen. Wie ist es denn heute? Die Gemeinden haben einzelne Werke in Angriff genommen und aufgebaut. Ich erinnere an Gas, Wasser, Elektrizität, Verkehrswesen und alle diese Dinge, die kein Privatmann aufziehen durfte. Durch den industriellen Fortschritt haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so verschoben, daß heute da und dort Nachbargemeinden mit eingeschaltet werden müssen. Das ist schon so bei den Elektrizitätswerken und im Verkehrswesen und wird bei Gas das gleiche werden. Was bedeutet also die Festlegung, daß eine Gemeinde gewissermaßen nicht berechtigt ist, Erweiterungen vorzunehmen, wenn ein anderer dies tun kann? Ob eine Gemeinde Erweiterungen vornehmen kann oder nicht, unterliegt einmal der staatsaufsichtlichen Genehmigung und dann, wenn dem Sachentscheid stattgegeben wird, der Entscheidung der Mehrheit der betreffenden Gemeinde. Es kann, glaube ich, nicht so weitergehen, wie es jetzt ist, daß in einem Stadtrat eine ganz kleine Gruppe Dinge beschließen kann, die besser nicht getan würden. Wir sehen ein solches Vorgehen nicht als demokratisch an, sondern als eine persönliche Vertretung von Interessen derjenigen, die sich da und dort in den Gemeinden zusammengefunden haben.

(Abg. Lang: Schalten Sie doch den Gemeinderat ganz aus!)

— Wieso den Gemeinderat ausschalten? Der Gemeinderat arbeitet im Rahmen seiner Bestimmungen, und jedes Mitglied des Gemeinderats hat keine persönlichen, sondern nur allgemeine Interessen nach außen hin zu vertreten. Wenn das geschieht, Herr Kollege, das wissen Sie ganz genau, werden keine Anträge auf Sachentscheide kommen. Die werden dann eingereicht, wenn sich eine große Mehrheit vergewaltigt fühlt und glaubt, daß der Gemeinderat gegen die Interessen der Mehrheit gehandelt hat. Schauen Sie doch heute einmal hinein in die Stadträte! Schauen Sie sich doch einmal die Gemeinderäte an, auch bei Ihnen! Warum wirft man diesen Gemeinderäten so oft vor, daß sie nur für sich arbeiten, daß Ihnen das Interesse der Bevölkerung gleichgültig ist? Früher hat kein Gemeinderatsmitglied, wenn es einmal einer solchen Institution angehörte, einen Auftrag der Gemeinde selbst übernommen.

(Sehr richtig! bei der CSU)

(Sittig [SPD])

Heute stellen wir fest, daß sehr viele zum großen Teil deswegen in die Gemeinderäte hineinkommen, weil sie glauben, auf diese Art und Weise ihre Geschäfte besser vorwärtstreiben zu können.

(Sehr richtig! — Abg. Dr. Keller: Bauen Sie Schutzbestimmungen ein!)

— Diese Schutzbestimmungen können wir nicht einbauen!

(Abg. Dr. Keller: Leider!)

Wie wollen Sie diese Bestimmungen jetzt hineinbauen? Wir kennen die Dinge, die sich tatsächlich ereignet haben, zur Genüge. Deswegen soll die Bevölkerung da, wo sie glaubt, daß es rechtens ist, die Möglichkeit haben, einen Sachentscheid in der einen oder anderen Richtung herbeizuführen.

Vorhin wurde vom Herrn Kollegen Junker darüber gesprochen, wir könnten vielleicht nicht die entsprechenden Leute bekommen, also nicht die erste Garnitur, sondern nur eine zweite oder dritte Garnitur, wenn wir die unmittelbare Demokratie einführen, den Bürgermeister in den großen Städten wie in den kleinen Gemeinden also von der Bevölkerung wählen lassen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß jemand gewählt wird, der nicht bekannt ist, von dem man also noch nicht weiß, was und wer er eigentlich ist. Mehr oder weniger sind die Wahlkörper doch die Parteien. Warum soll sich das Volk seinen Bürgermeister nicht selbst wählen? Warum wird diese Forderung überhaupt gestellt? Doch nur deshalb, weil die Gemeinderäte bisher, wenn sie einmal zusammengesetzt waren, nicht mehr dem Willen ihrer Wählerschaft entsprochen haben, sondern weil bei ihnen ein Handel angefangen hat. Handel soll man aber mit derartigen Dingen nicht treiben.

(Abg. Stock: Sehr gut!)

Deshalb soll die Bevölkerung selbst ihren Willen kundtun und dem Gemeinderat durch ihre Wahl sagen: Den wollen wir haben, und keinen anderen. Deswegen sind wir für die **unmittelbare Wahl**. Wir wollen keine **Bürgermeisterdynastien** züchten, und daher lehnen wir auch den Antrag ab, den Bürgermeister auf Lebenszeit zu wählen. Das wäre eine saubere Demokratie, daß sich das Amt des Bürgermeisters womöglich noch vererbt, wie wir früher die Monarchie hatten. Jeder soll nur nach seiner Arbeit bewertet werden. Wenn ein Bürgermeister wieder zur Wahl steht, wird es, wenn er gut gearbeitet hat, keiner großen Agitation bedürfen, sondern er wird zweifelsohne wieder gewählt. Ich wüßte auch nicht, warum wir zur Entscheidung der Frage, ob ein hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Bürgermeister bestellt wird, die Zweidrittelmehrheit einführen sollten. Wir werden damit nur einer kleinen Gruppe die Möglichkeit geben, im negativen Sinne zu wirken. Lassen Sie es bei der einfachen Mehrheit! Dann tragen Sie dem demokratischen Willen der Wählerschaft Rechnung und haben sich nichts vorzuwerfen. Letzten Endes ist es die **Wählerschaft**, die die Verantwortung dafür trägt. Diese Verantwortung müssen wir ihr lassen, wir wollen sie nicht in dieser Beziehung bevormun-

den. Wir müssen sagen: Volk, werde reif zur Demokratie! Wir bieten dir die Hand dazu. Wir schützen die Demokratie im ganzen, wenn wir durch die Gemeindeordnung Gemeinden schaffen, die im Rahmen der Gesetze freie und selbständige Gemeinden sind.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Raß, ich erteile ihm das Wort.

Dr. Raß (BP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Fraktion der Bayernpartei sieht in der Gemeindeordnung das bedeutsamste und wichtigste Gesetz, das von diesem Landtag in seiner vierjährigen Tätigkeit verabschiedet werden dürfte. Das bedeutsamste Gesetz deshalb, weil es die Gemeindeverfassung enthält, die die Grundlage für das Zusammenleben der Staatsbürger in den kleinsten Körperschaften bildet, aus denen das Staatsganze erwächst. Alle mit dieser Gemeindeverfassung zusammenhängenden Fragen sind in lebhafter Diskussion in die Begriffe der **unmittelbaren und der repräsentativen Demokratie** zusammengedrängt worden. Diese Bezeichnungen „unmittelbare und repräsentative Demokratie“ sind nach unserer Ansicht eher für staatswissenschaftliche Untersuchungen als für politische Auseinandersetzungen geeignet. Nach unserem Dafürhalten steht fest, daß diese Begriffe im Laufe ihrer Entwicklung eine Wechselwirkung gezeigt haben, aber nicht etwa deshalb, weil vielleicht der Anhänger der unmittelbaren Demokratie ein besserer Demokrat als der Anhänger der repräsentativen Demokratie wäre, sondern vor allem deshalb, weil man eben aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen verschiedener Meinung sein kann. Uns erscheint es am wichtigsten, daß man die richtige Grenze findet, bis zu der man, wie Kollege Junker schon gesagt hat, beim jetzigen Grad der demokratischen Reife unseres Volkes gehen darf. Da sind wir der Ansicht, die Gemeindeordnung muß so gestaltet sein, daß sie die Möglichkeit bietet, die Besten für die Gemeindeverwaltung zu gewinnen, die vom Volk berufen werden, die unter der Kontrolle des Volkes arbeiten, über die das Volk bei den jeweiligen Wahlen sein Urteil fällt und die auch in der Lage sind, zu wirtschaften, das heißt mit möglichst wenig Mitteln gerade in der heutigen Zeit möglichst viel zu erreichen. Dazu sind nach unserem Dafürhalten Männer erforderlich, die nicht nur ein Verantwortungsbewußtsein haben, sondern die auch auf Grund ihrer Erfahrungen und auf Grund ihres Könnens in der Lage sind, diese Verantwortung zu übernehmen, mit anderen Worten Persönlichkeiten.

Um die Gemeindeverwaltung richtig führen zu können, sind nach unserer Meinung auch eine gewisse **Ruhe und Kontinuität** erforderlich. In einer Gemeindeverwaltung, die durch ständige Unruhe erschüttert wird, ist für eine klare Wirkungsmöglichkeit schöpferischer Persönlichkeiten, die wir so dringend brauchen, kein Raum.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus sind wir durchaus der Ansicht, daß sich das **Volk**,

(Dr. Raß [BP])

die Bürger der Gemeinde, in einem gewissen Rahmen an der Gestaltung der Gemeindeaufgaben beteiligen, daß sie an die Aufgaben der Gemeinde herangeführt werden und an diesen Gemeindeaufgaben mitwirken. Wir sind daher der Meinung, daß die **Bürgerversammlung**, soweit sie beratende — nicht beschließende — Funktion hat, vollkommen richtig ist, und wir erkennen sie auch als ein Institut der Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten an. Desgleichen sind wir der Auffassung, daß die Wahl des ersten Bürgermeisters durch das Volk, wenn der Bürgermeister mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird, in der uns im Entwurf vorliegenden Gemeindeordnung richtig geregelt ist. Dagegen lehnen wir die Zulassung des **Volkentscheids** zur Abberufung des ersten Bürgermeisters und der Gesamtheit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit ab, und zwar deshalb, weil nach unserem Dafürhalten in der Gemeindeordnung keine ausreichenden Sicherungen eingebaut sind, die eine Gewähr dafür bieten, daß dieses Abberufungsrecht nicht übereilt und unüberlegt oder in demagogischer Weise ausgenutzt wird.

(Abg. von Knoeringen: Sehr richtig!)

Desgleichen lehnen wir den **unmittelbaren Sachentscheid** der Gemeindebürger ab, weil er nach unserer Ansicht die Einheit der Verantwortung und eine vorausschauende planende und stetige Gemeindeverwaltung gefährdet.

(Abg. von Knoeringen: Nicht richtig!)

Mit Genugtuung stellen wir fest, daß das Unrecht, das den Ortschaften durch ihre Auflösung im Jahre 1935 zugefügt wurde, wenigstens insoweit wiedergutmacht wird, als **Ortschaftsvermögen**, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum der Gemeinde stehen, vorzugsweise den Interessen der Ortschaften als **Sondervermögen** dienen.

Von dieser inneren Gemeindeverfassung zu unterscheiden ist nach unserem Dafürhalten die **Gemeindefreiheit**, das heißt die **Stellung der Gemeinde im Staat**. Da sind wir der Ansicht, die Entwicklung muß dahin gehen, daß die Gemeinden alle Angelegenheiten zu erledigen haben, die auf ihrem Gebiet anfallen. Dabei verkennen wir nicht, daß die Gemeinden gerade in der Jetztzeit Aufgaben erledigen müssen, die in ihrer Wirkung über den örtlichen Wirkungskreis der Gemeinden hinausgehen. Insoweit muß es selbstverständlich möglich sein, den übergeordneten Instanzen Befugnisse und Rechte einzuräumen. Aber nach unserem Dafürhalten müssen diese Befugnisse und Rechte der überörtlichen Instanzen im Einzelfall ihre entsprechende gesetzliche Begrenzung finden. Wir halten es nicht für möglich, daß die in der bayerischen Verfassung festgelegten Begriffe des eigenen und des übertragenen **Wirkungskreises** schlechthin beseitigt werden; aber es muß nach unserer Ansicht der Inhalt des Begriffs „übertragener Wirkungskreis“ insoweit eine Änderung erfahren, als Angelegenheiten, die ohne Zweifel nicht zum übertra-

genen Wirkungskreis gehören, aus diesem herausgenommen und in die zuständige Verwaltung der Gemeinde gelegt werden. Es gibt ohne Zweifel noch eine ganze Reihe derartiger Angelegenheiten: ich darf nur an die Festsetzung der örtlichen Landenschlußzeiten oder an die Festsetzung der örtlichen Polizeistunde erinnern.

Wenn wir uns damit einverstanden erklärt haben, daß in der Gemeindeordnung nur die Art der Behandlung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises festgelegt wird, so deshalb, weil die scharfe Trennung wischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis nach unserem Dafürhalten einem späteren Gesetz vorbehalten sein muß, und auch aus der Erwägung heraus, daß die jetzige Gemeindeordnung wohl erst in späterer Zeit Wirklichkeit geworden wäre, wenn man das Problem des übertragenen und des eigenen Wirkungskreises im Sinne eines Fortschritts der Gemeindefreiheit einer befriedigenden und endgültigen Lösung in der Gemeindeordnung zugeführt hätte.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die **Gemeinde** nicht mehr als unbedingt erforderlich vom **Staat** abhängig sein soll, und deshalb sind wir von Anfang an dafür eingetreten, daß bei der Zuweisung von Angelegenheiten zur Besorgung durch die Gemeinde der Staat die Mittel nicht „erschließt“, sondern „zur Verfügung stellt“. Wenn man uns schon entgegenhält, daß der Begriff des Erschließens der weitergehende sei, dann ist es uns nicht verständlich, warum man sich gegen die Annahme des Begriffs „zur Verfügung stellen“ wendet. Es ist im Geschäftsleben und im menschlichen Leben überhaupt doch immer so, daß, wer einem anderen eine Arbeit zur Besorgung überträgt, auch zahlt, das heißt, die Mittel zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, daß den Gemeinden auch eine entsprechende **finanzielle Bewegungsfreiheit** eingeräumt werden muß, damit sie ihre verwaltungsmäßige Selbstbestimmung erfüllen können. Es nützt nach unserer Ansicht nichts, wenn zwar in den Bürgerversammlungen die Gemeindebürger Anregungen geben können, die Gemeinden aber nicht die Mittel haben, um diese Anregungen auch durchzuführen. Deshalb sind wir der Ansicht, daß den Gemeinden die **Finanzhoheit** gegeben werden muß, und zwar so, daß sie das Recht haben, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sollen befugt sein, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu diesem Zweck soll ihnen auch das Recht eingeräumt werden, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.

Nachdem der Entwurf so, wie er nunmehr vorliegt, in den wesentlichsten Punkten den Forderungen der Bayernpartei gerecht wird, werden wir ihm unsere Zustimmung geben, vorbehaltlich einer anderen Regelung der Finanzhoheit der Gemeinden. Im übrigen sind wir der Ansicht, die Gemeindeordnung ist sowohl im Rechts- und Verfassungsausschuß wie auch in den einzelnen Fraktionen so eingehend beraten und durchgesprochen ist, daß sich wohl jeder von uns eine klare Meinung

(Dr. Raß [BP])

über die Gemeindeordnung insgesamt und über ihre einzelnen Bestimmungen gebildet hat, von der er wohl auch durch viele Worte nicht mehr abzubringen sein wird. Deshalb empfehle ich, daß wir uns bei der Debatte möglichst kurz fassen.

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Sitzung jetzt abzubrechen. Die Beratungen werden um 3 Uhr wieder aufgenommen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 15 Uhr 2 Minuten wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen. Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Namens der Fraktion des BHE möchte ich an die sehr treffenden Worte des Herrn Berichterstatters Junker anknüpfen. Wir können uns, wie er sagte, gar nicht genug der Tatsache bewußt sein, daß wir es bei diesem Gesetzentwurf mit einer der wichtigsten Gesetzesvorlagen zu tun haben, die der gegenwärtige Landtag bisher beraten hat. Mit diesem Gesetzentwurf kommt die Staatsregierung dem Bedürfnis nach, eine grundlegende, zeitgemäße Neuordnung unserer öffentlichen Verwaltung auf der untersten Ebene zu schaffen. Die **Gemeindeordnung** soll sozusagen die **Magna Charta unseres kommunalen Lebens auf demokratischer Grundlage** werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit der geltenden, provisorischen Gemeindeordnung, die in aller Eile im Dezember 1945 geschaffen wurde, auf die Dauer nicht mehr auszukommen ist. Aber es ist auch klar, daß bei der Schaffung einer Gemeindeordnung wichtigste Probleme, auch weltanschaulicher Art, zu bewältigen sind. Es gilt einerseits, zu diesen Problemen Stellung zu nehmen, andererseits dürfen wir nicht vergessen, daß wir auch **realpolitisch** handeln müssen und nicht in den Wolken der Ideen und schönen Ideale verweilen dürfen. Wir haben uns fest auf den Boden der Wirklichkeit und der nun einmal gegebenen Tatsachen zu stellen. Unsere Aufgabe ist es, zwischen diesen beiden Aspekten die **zur Zeit bestmögliche Lösung** zu finden. Zur Zeit heißt, nicht Ziele vorwegzunehmen, die sich nach unseren heutigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen noch nicht erreichen lassen. Der uns vorliegende Gesetzentwurf soll eine **Synthese** zwischen den beiden grundsätzlichen Ausgangspunkten geben.

Das Hauptproblem, sozusagen der Kernpunkt jeder Regelung des Gemeindelebens besteht in der

Entscheidung der Frage, ob unsere öffentliche Verwaltung **zentralistisch-hierarchisch** oder **dezentralisiert-kommunalföderativ** sein soll, ob ein System der **Befehlsverwaltung** oder der **Selbstverwaltung** vorherrschen soll, mit anderen Worten: ob wir einen **Obrigkeitsstaat** oder eine **kommunale Selbstverwaltung** haben wollen.

Meine Damen und Herren! Es wird niemand in diesem Saale geben, der nach den gemachten Erfahrungen wird wünschen wollen, daß unsere **Gemeinden** nochmals bloß **Verwaltungsobjekte** werden. Wir stehen mit aller Entschiedenheit auf dem Standpunkt, daß ein gesundes Gemeindeleben zu den Urelementen der Demokratie gehört und daß lebensfähige, sich selbst verwaltende Gemeinden die Träger eines demokratischen Staates sein sollen. Wir bejahen also entschieden den **Grundsatz größtmöglicher Gemeindefreiheit**. Wir wollen nicht Bürokratie, sondern Demokratie,

(Sehr richtig! bei der CSU)

wir wollen nicht Subordination, sondern Freiheit und wir wollen nicht Untertanen, sondern **eigenverantwortliche Staatsbürger**.

Aber bei der praktischen Ausgestaltung der Gemeindefreiheit müssen wir den Mißbrauch bedenken, der mit dem Worte „Demokratie“ häufig getrieben wird. **Demokratie** ist letzten Endes weniger eine Sache der Staatsform, als eine solche der **Volksgesinnung**. Schon deshalb kommen wir um die Frage nicht herum, ob unsere heutige Zeit schon so reif ist, daß der Gedanke einer Gemeindefreiheit vollkommen verwirklicht werden kann. Sie alle, meine Damen und Herren, kennen die Schrift des Schweizers **Gasser**, dieses überzeugten Verfechters der örtlichen Selbstverwaltungsidee, die Schrift „Gemeindefreiheit als Rettung Europas“, die bekanntlich auch von der Militärregierung propagiert worden ist. Gasser konstruiert als Ideallösung eine Gemeindeverfassung, die vom Staat in keiner Weise abhängig ist, mit völliger finanzieller Selbständigkeit, dem Wegfall jeglichen Weisungsrechts und Beschränkung der Staatsaufsicht auf ein bloßes nachträgliches Veto bei gesetzwidrigem Handeln der Gemeinde.

(Abg. Donsberger: Schriftgelehrter!)

— Herr Kollege Donsberger, ich will Ihnen gleich zeigen, daß er nicht ein Schriftgelehrter, sondern ein Praktiker ist. Dieser Idealist sagt — ich darf das zitieren — folgendes:

„Um obrigkeitliche Machtstaaten

— das sind wir bis vor wenigen Jahren gewesen — künftig in föderative Kollektivitäten und Gesellschaftsstaaten zu verwandeln, bedarf es in mancher Beziehung großer Vorsicht. Vor allem hat man sich zu hüten, die politischen Freiheitsrechte zu überspannen und von neuem mit allzu radikalen Parlamentarisierungsexperimenten zu beginnen. Bevor ein dezentralisierter freiheitlich-genossenschaftlicher Unterbau geschaffen und solid verankert ist, drohen parlamentarische Regierungsformen die Ideen der Demokratie immer wieder zu diskreditieren.

(Simmel [BHE])

Was nötig scheint, wäre vielmehr ein starkes, möglichst stabiles sozusagen halbautoritäres Regiment, ausgeübt von Parteien streng demokratischer Einstellung, die die entscheidende Bedeutung der Gemeindefreiheit erkannt haben und gewillt sind, die Staatsverwaltung in durchgreifender Weise zu enthierarchisieren.“

Meine Damen und Herren! Diese Warnungen eines so hervorragenden Kenners wie Gasser müssen nach unserer Überzeugung in voller Wucht gerade auf unsere heutige Zeit zutreffen. Das vor uns liegende Gesetzeswerk ist in eine Zeit gestellt, in der noch vieles im Fluß ist, in der nicht nur die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch, was besonders wichtig ist, die Bevölkerungsstruktur in einer Wandlung begriffen sind. Wie sehr das in politischer Hinsicht gilt, wie sehr es namentlich gilt, auch auf die Vorgänge in der untersten Ebene ein wachsam Auge und notfalls ein Eingriffsrecht zu haben; das brauche ich hier vor Ihnen, meine Damen und Herren, wohl nicht näher zu erörtern. Denn Gefahren sowohl des Rechtsradikalismus als auch eines Linksradikalismus wird man auch in der untersten Ebene nach Möglichkeit vorbeugen müssen. Die politische Entwicklung ist ja heute noch in keiner Weise zu übersehen.

Aber noch wichtiger ist es, daß sowohl die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als auch die Bevölkerungsstruktur in entscheidender Wandlung begriffen sind. Auf ersterem Gebiet ist es die **fortschreitende Industrialisierung** des Landes Bayern und die Tatsache, daß es in vielen Teilen des Landes mit dem rein bäuerlichen Charakter der Gemeinden endgültig vorbei ist. Sie haben ja wiederholt von den Staatsministern der Finanzen und für Wirtschaft gehört, daß für uns eine noch viel stärkere Industrialisierung eine Lebensnotwendigkeit ist, so erst kürzlich anläßlich der Debatte über den Erwerb der Anteile an der Maxhütte. Dabei spielt auch eine große Rolle, daß diese Industrialisierung durch das Hereinströmen von mehr als zwei Millionen Heimatvertriebener wesentlich vorangetrieben worden ist. Diese haben vielfach nicht nur ihre heimischen Industrien nach Bayern verlagert, sondern haben aus der Notwendigkeit heraus, ihr nacktes Leben zu fristen, durch ihre Arbeit auch Neues geschaffen. So notwendig es zwar ist, innerhalb der westdeutschen Länder einen Dichteausgleich durchzuführen, weniger — wie ich hinzufügen möchte — im Interesse des Landes als im Interesse der hier nicht unterzubringenden Heimatvertriebenen, so ist andererseits auch das Wort richtig, das der Herr Finanzminister Zietsch am Schluß seiner Etatrede geprägt hat: daß sich nämlich der **Zustrom von Millionen Heimatvertriebenen**, der anfangs als eine bloße Last empfunden wurde, als ein **Segen für das Land Bayern** ausgewirkt hat. Jeder fünfte Einwohner ist ein Heimatvertriebener, meine Damen und Herren, und Sie werden mir zugeben, daß dies im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur eine schwerwiegende Tatsache ist, an der wir auch bei der Schaffung einer

Gemeindeverfassung nicht vorübergehen können, weil dieser Zustrom zu gewissen Spannungen geführt hat, die leider vielfach noch nicht behoben sind und die gerade auf der lokalen Ebene der Gemeinde auszutragen sind. Bekanntlich sind es namentlich die Fragen der Wohnraumverteilung, die am meisten zu diesen Spannungen führen.

Ich zitiere auch hier die Schrift des Herrn Gasser, der mit sehr treffenden Worten zum Ausdruck bringt, daß mit der Dezentralisierung der Verwaltung auch die notwendigen **sozialen Reformen** Hand in Hand gehen müssen. Er sagt:

Der demokratische Geist muß vor allem das flache Land erobern, wenn er dauernde Lebenskraft gewinnen soll; denn die Landgemeinden und dazu die kleineren Städte bis zu etwa 20 000 Einwohnern sind als übersichtliche Gebilde weitaus am besten in der Lage, zwischen den Mitbürgern überparteiliche Vertrauensbereitschaften und Verantwortungsfreudigkeit entstehen zu lassen. Alles in allem kann dort ein organisch durchgeführter Kommunalisierungsprozeß normalerweise in vielleicht zwanzig bis dreißig Jahren zum Abschluß kommen, das heißt bis eine ganz neu heranwachsende Generation im Geiste der administrativen Freiheit geschult worden ist.“

Bei solchen Verhältnissen und Gesichtspunkten der kommunalen Ermessens- und Verfügungsfreiheit freie Hand zu lassen, erscheint uns als eine Unmöglichkeit. Ich bitte Sie, gerade dieses Beispiel als besonders triftiges Argument dafür nehmen zu wollen, was wir sagen wollen, nämlich: Wir halten es aus allen diesen vorerwähnten Schwierigkeiten heraus für unumgänglich notwendig, die **staatlichen Befugnisse** gegenüber den Gemeinden so wirkungsvoll auszugestalten, daß eine Gewähr für eine richtige **demokratische Handhabung** der Verwaltung gegeben ist und ferner, daß eine **Benachteiligung von Minderheiten** verhindert und schließlich eine unparteiische und gerechte Behandlung aller Bürger einer Gemeinde gesichert wird. Aus allen diesen Erwägungen heraus werden wir in allen Einzelfragen des Gesetzes die Notwendigkeit der staatlichen Eingriffe und Betätigungsmöglichkeiten noch mehr und noch stärker betonen, als es bereits im Regierungsentwurf geschehen ist.

Wir werden das nach allen Richtungen hin tun, die für uns maßgebend sein müssen, und zwar erstens hinsichtlich des Grundsatzes der Universalität oder **Totalität der Gemeindeaufgaben**. Eine starke Einschränkung der Universalität ist ja bereits durch die bayerische Verfassung gegeben, die die Unterscheidung zwischen eigenen und übertragenen Angelegenheiten aufrecht erhält. Deshalb ist es eine Selbstverständlichkeit und eine Notwendigkeit gewesen, daß auch der Regierungsentwurf — in Ablehnung des Bayreuther Entwurfs des Bayerischen Städteverbands — diese Unterscheidung beibehalten und durchgebildet hat. Wir würden es aber für wünschenswert halten, wenn diese Einschränkung der Totalität der gemeindlichen Zuständigkeiten unmißverständlicher und nachdrücklicher zum Ausdruck kommen würde.

(Simmel [BHE])

Aufgabe der Gemeinden ist eben nicht die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben, sondern lediglich der eigenen Angelegenheiten im Sinne des Artikels 83 der bayerischen Verfassung. Nur insofern kann man von einem Recht der Gemeinden sprechen, die örtlichen Angelegenheiten zu verwalten. Wir halten es deshalb für falsch, wenn der Artikel 6 des Entwurfs als Grundsatz hinstellt, daß den Gemeinden, wie es dort wörtlich heißt, „die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben“ zusteht. Das ist als Grundsatz bestimmt nicht richtig;

(Abg. Bezold: Döchl!)

denn daß Sonderverwaltungen eines besonderen Gesetzes bedürfen, ist selbstverständlich.

Meine Damen und Herren! Der Entwurf hat davon abgesehen, Definitionen zu bringen, was **eigene Angelegenheiten** und was **übertragene Angelegenheiten** sind. Daran hat sich im Rechts- und Verfassungsausschuß bereits eine Diskussion geknüpft. Es ist verlangt worden, und zwar namentlich von seiten der FDP, daß vorerst ein **bindender Katalog** der übertragenen Angelegenheiten aufgestellt und die Beratungen und Verhandlungen über die Gemeindeordnung ausgesetzt werden sollen, bis das geschehen ist. Die **Denkschrift des Innenministeriums** hat sich zu dieser Frage nur mit einem sehr kurzen, lapidaren Satz geäußert. Diese Denkschrift sagt, für den Umfang der Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt als Hauptgrundsatz, daß solche Angelegenheiten überall da gegeben sind, wo aus den gesetzlichen Vorschriften nichts Gegenteiliges zu entnehmen sei; für die Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungskreis spricht die Vermutung. Ich muß gestehen: ich habe erhebliche Bedenken, ob das richtig ist. Ich möchte im Gegenteil meinen, wir müßten uns auf den Standpunkt stellen, daß **eigene Angelegenheiten** grundsätzlich überhaupt nur **alle örtlichen Angelegenheiten** sind. Es gibt vielleicht eine klarere Definition, und dann würde es umgekehrt sein: **Übertragene Angelegenheiten** sind alle jene, die **nicht örtliche Angelegenheiten** sind. Wir haben uns aber trotz dieser Unklarheit auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht notwendig ist, deshalb die Beratung der Gemeindeordnung auszusetzen, und haben uns, wenn auch ungern, mit der Formulierung des Regierungsentwurfs begnügt, die dann der Rechts- und Verfassungsausschuß nachher beschlossen hat.

Das zweite ist der Gesichtspunkt der **Gemeindefreiheit**. Wenn wir auch für gewisse Beschränkungen sind, so bedeutet das nicht, daß wir etwa den Gemeinden bei der Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten gemäß Artikel 83 der Verfassung hineinreden wollen. Insoweit haben die Gemeinden das Recht, in eigener Verantwortung die **Ermessensfrage** zu prüfen, und es ist zutreffend, daß nach Artikel 107 des Gesetzes die Staatsaufsichtsbehörde hier nur die sogenannte Rechtsaufsicht hat im Gegensatz zur Fachaufsicht und dem Weisungsrecht bei den übertragenen Angelegenheiten. Im übrigen ist ja gegen unrichtiges Verwaltungsermessen oder gar gegen Ermessensmißbrauch genügend Schutz dadurch gegeben, daß die Verwaltungsge-

richte angerufen werden können. Vielmehr denke ich, wenn man von Schranken der im übrigen notwendigen größtmöglichen Gemeindefreiheit spricht, nicht an irgendwelche Beschränkungen im Einzelfall, denn das würde im Ergebnis zu einem Polizeistaat führen, sondern an **allgemeine organisatorische Richtlinien** für die Art der Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten. Wir haben bereits in den beiden Lesungen des Rechts- und Verfassungsausschusses den Standpunkt vertreten, daß wegen der bereits von mir erwähnten, noch nicht genügend gewährleisteten Zuverlässigkeit der gemeindlichen Verhältnisse möglichst feste Richtlinien geschaffen werden sollten. Als Beispiel gestatte ich mir auf den Artikel 32 hinzuweisen, wonach es den Gemeinden überlassen bleiben soll, nach eigenem Belieben die **Zahl der Gemeinderäte** in einem gewissen Rahmen festzusetzen. Wir haben gegen eine solche Befugnis der Gemeinden erhebliche Bedenken, und zwar mit Rücksicht auf den **Gleichheitsgrundsatz**; denn eine verschiedenartige Begrenzung der Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Gemeinden muß notwendigerweise zur Folge haben, daß auch eine Verschiedenheit in der Richtung eintreten wird, auf wieviele Einwohner ein Gemeinderat entfällt. Gerade weil wir unbedingt das Prinzip der repräsentativen Demokratie vertreten, sollte man nach unserer Ansicht davon absehen, ein verschieden gestaltetes Repräsentationsrecht der Gemeindebürger zu schaffen. Beim Landeswahlgesetz zum Landtag mögen solche Verschiedenheiten noch in Kauf genommen werden. Für eine Gemeinde von zum Beispiel 20 000 Einwohnern ist es aber keineswegs gleichgültig, ob auf je 1000 Einwohner oder je 2500 ein Gemeinderat gewählt werden kann. Davon abgesehen weise ich wieder darauf hin, daß die politischen Verhältnisse in den Gemeinden und infolgedessen auch die Zusammensetzung des Gemeinderats noch nicht genügend übersehbar sind und gewisse Gefahren mit sich bringen. Wir können es vielleicht erleben, daß in einer Gemeinde von 20 000 Einwohnern eine Mehrheit im Gemeinderat, der die politische Richtung einer Minderheit nicht paßt — das braucht durchaus nicht ein Feitenhansl zu sein, das kann auch einmal die neugebildete „Föderative Union“ sein — diese Bestimmung des Artikels 32 mißbraucht, um eine Begrenzung der Zahl der Gemeinderäte herbeizuführen und die Minderheit dadurch auszuschalten, daß sie beschließt, wir wollen nicht mehr 20 Gemeinderäte, sondern nur noch 8. Ich will also sagen: Ich erblicke in einem so weiten Rahmen der gemeindlichen Befugnisse eine erhebliche Gefahr für alle.

Meine Damen und Herren! Aus dem gleichen Grunde hat der Rechts- und Verfassungsausschuß mit Recht beschlossen, auch in den Artikeln 24 und 29 das Satzungsrecht der Gemeinden zu beschränken, also eine Beschränkung der Hoheitsgewalt vorzusehen, die der Gemeinde nach dem Grundsatz größtmöglicher Stärkung und Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung an sich natürlich zustehen soll und muß. Wir halten es deshalb auch für richtig, um das mit einem kurzen Wort noch hinzuzufügen, daß die Satzungs Gewalt nur für die **eigenen Angelegenheiten** geschaffen wird, nicht auch für den Bereich der Auftragsangelegenheiten.

(Simmel [BHE])

In engster Verbindung mit dem Grundsatz der Gemeindefreiheit steht das Kapitel **Finanzhoheit**. Ich verstehe es durchaus, wenn besonders in der Ausgestaltung, die die Finanzhoheit in dem vorliegenden Gesetzentwurf gefunden hat, die Gemeindeverbände und auch die Kritik, die uns aus der Öffentlichkeit erreicht hat, hier ein besonderes Schmerzenskind erblicken. Es ist zweifellos richtig, daß ohne finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden die Gemeindefreiheit in erheblichem Umfange nur noch auf dem Papier steht. In dieser Hinsicht hat noch vor kurzem — er ist Ihnen allen zugegangen — der bayerische **Städteverband** einen letzten dringenden Appell an den Landtag gerichtet, und zwar unter Bezug auf das Gutachten des Senats, der vorgeschlagen hatte, den Gemeinden auch das Recht zur Erhebung eigener Steuern zu gewähren. In dieser Beziehung kann ich den Standpunkt, den hier der Vertreter der Bayernpartei, Kollege Dr. Raß, vorgetragen hat, nicht teilen. Wir stehen vielmehr auf dem Boden des Regierungsentwurfs, der nur die Befugnis gegeben hat, daß die Gemeinde zur Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben auch Abgaben erheben darf. Die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs geht auf die Möglichkeit der Erhebung eigener Steuern überhaupt nicht ein, erwähnt sogar nicht einmal diesen Vorschlag und die gegenteilige Haltung des Senats, wobei ich anheimstelle, ob daraus der Schluß gezogen werden muß, daß die Stellungnahme des Senats für die Staatsregierung unbeachtlich sei oder nicht.

Meine Damen und Herren! Ich darf hier gewissermaßen aus eigener Erfahrung sprechen. Ich bin in einer Zeit aufgewachsen, als die Gemeinden nach Bedarf noch prozentuale Steuerzuschläge erheben durften. Da gab es also in dem vielgelästerten Preußen eine wahrhaft und im besten Sinne demokratische Gemeindefreiheit.

(Oho! bei der Bayernpartei)

— Das war bis 1914 so, Herr Kollege Gaßner; ich weiß nicht, ob Sie über diese Verhältnisse so gut Bescheid wissen. Wir sind aber heute in dieser Hinsicht von der Möglichkeit eigener Steuerhoheit weit entfernt und müssen die Beschränkung der finanziellen Selbständigkeit der Gemeinden, so wie sie der Entwurf vorsieht, als die heute allein mögliche Lösung als richtig anerkennen, und zwar sowohl aus der Not der Zeit heraus, die ja dem Staate gewaltige Aufgaben zuteilt, wie auch wegen der finanziellen Aufgaben des Bundes, von denen wir noch gar nicht wissen, wie sie der Bund wird bewältigen können.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat zwar, wie ich bereits erwähnt habe, einen Zusatz dahin beschlossen, daß den Gemeinden zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben weitere Mittel zuzuweisen sind, aber mit der Einschränkung: „im Rahmen des Staatshaushalts“.

Das sind nun einmal zeitbedingte Gegebenheiten, mit denen wir uns abfinden müssen. Die Gemeinden können eben bei den durch die Kriegsfolgen

entstandenen ungeheuren Lasten und Aufgaben heute unmöglich finanziell unabhängig gemacht werden. Ich erinnere nur an die gewaltigen Aufgaben der Beseitigung der Wohnraumnot, der Schulraumnot und dergleichen. Hier Hilfe zu bringen, muß dem Finanzausgleich überlassen werden und kann durch die Gemeindeordnung nicht bestimmt werden.

Bei dem von mir bereits erwähnten Grundsatz der repräsentativen Demokratie habe ich nun auch einzugehen auf die einzige Ausnahme, die der Regierungsentwurf gemacht hat, nämlich hinsichtlich der **Einführung des Sachentscheids** in dem umstrittenen Artikel 19. Nach unserer Ansicht ließe sich trotz der bisherigen Ablehnung im Rechts- und Verfassungsausschuß doch darüber reden, ob man mit dieser Neuerung des Schweizer Vorbildes nicht einmal den Sprung ins Dunkle wagen sollte, wenn es auch vielleicht nur im Wege eines fakultativen Sachentscheids durch Einführung in einer Gemeindegemeinschaft geschieht. Freilich hat sich nun im Laufe der Erörterung durch die von der Staatsregierung konzedierten Änderungen der Sachentscheid derartig einschneidende Beschränkungen gefallen lassen müssen, daß der Vater des Gesetzes, Herr Staatsminister Dr. Hoegner, kaum eine ungemischte Freude empfinden wird, wenn er sieht, was aus seinem Kind geworden ist. Ich will aber auf das Für und Wider eines Sachentscheids, sei er zwingend, sei er fakultativ, in dieser Generaldebatte nicht eingehen. Wir behalten uns vor, bei der Erörterung des Artikels 19 noch einmal ausführlich auf diese Frage zurückzukommen.

Eine letzte, sehr wichtige grundsätzliche Frage ist es nun, ob und inwieweit den Gemeinden eine **wirtschaftliche Betätigung** gestattet werden soll. Das ist ja ein Punkt, zu dem die Kritik in der Öffentlichkeit besonders eingesetzt hat. Ich will unseren Standpunkt ganz kurz in einem Satz formulieren, und zwar, Herr Kollege Gaßner, leider auch wieder aus dem preußischen Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933.

(Heiterkeit. — Zurufe von der BP)

In diesem Gesetz heißt es wörtlich:

„Es entspricht nicht der Stellung der Gemeinden als Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, sich als Unternehmer schrankenlos zu betätigen und so mit der freien Wirtschaft in unnötigen Wettbewerb zu treten.“

Auf dem Boden dieses Standpunkts sind uns ja eine Unmenge **Resolutionen** zugegangen. Namentlich ist es die Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft gewesen, die uns dazu eingehende Ausführungen gemacht hat, und meine Fraktion schließt sich diesen Erwägungen ohne Vorbehalt an. Alle Argumente, die dagegen sprechen, sind im Rechts- und Verfassungsausschuß ausführlich zum Ausdruck gebracht worden: Der kostspielige Wettbewerb der Städte untereinander, ein überspanntes Leistungstreben ohne genügende Rücksichtnahme auf Wirtschaftlichkeit, die Schwächung der Wirtschaftskraft der Abgabepflichtigen, die mittelbare Schädigung der freien Wirtschaft, Rückgang des Steuerertrags und dergleichen. Wir vertreten den

(Simmel [BHE])

Standpunkt, daß die Überspannung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden nicht zuletzt auch im Interesse der Steuerzahler auf ein wirtschaftliches Maß zurückgeführt werden muß, das der Wirtschaftskraft der Abgabepflichtigen Rechnung trägt. Aus diesem Grund sind wir für die Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung in dem Ihnen jetzt vorliegenden Entwurf in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses eingetreten.

Meine Damen und Herren, das sind kurz zusammengefaßt die Leitgedanken, die uns bei der Ausgestaltung einer neuen Gemeindeordnung bestimmt haben. Wir werden sie auch bei den anderen Fragen im einzelnen — örtliche Polizei, Öffentlichkeit und dergleichen — in demselben Sinn anwenden. Wir sind dabei überzeugt, daß gerade durch eine weitgehende staatliche Lenkungsmöglichkeit das gesichert wird, was uns allen am Herzen liegt, nämlich der Schutz wahrer Demokratie, soweit sie und ihre Vertreter bestrebt sind, dem Aufbau unseres jungen demokratischen Staates zu dienen.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich zurückkommen auf die heute Vormittag vom Herrn Berichterstatter gegebene Anregung, zur Beseitigung einiger Unstimmigkeiten innerhalb der verschiedentlich geänderten Bestimmungen, zur Durchnummerierung und Ergänzung der Überschriften eine kleine Kommission zu bilden. Ich würde vorschlagen, daß der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses mit den beiden Berichterstatter mit dieser Aufgabe betraut wird, da diesen Mitgliedern des Hohen Hauses die Materie am besten bekannt sein dürfte. Die Staatsregierung ist, wie mir erklärt wurde, bereit, ihrerseits auf Ersuchen Referenten zur Verfügung zu stellen, die im Einvernehmen mit der vom Landtag gebildeten kleinen Kommission die Arbeit so vorbereiten könnten, daß wir für die erste, mindestens aber für die zweite Abstimmung eine klare Unterlage in Händen hätten.

Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch? — Herr Abgeordneter Stock!

Stock (SPD): Herr Präsident, ich möchte vorschlagen, daß uns die Unterlagen schon bei Beginn der zweiten Lesung vorliegen.

Präsident Dr. Hundhammer: — Das ist auch mein Wunsch, damit bei Beginn der zweiten Lesung für eine eventuelle Debatte die Fälle, in denen irgendwelche Korrekturen notwendig sind, klargestellt sind. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht; es wird so verfahren.

Als nächster Redner ist laut Liste gemeldet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gibt ein Sprichwort, das heißt: „Was lange währt, wird gut“. Nun wissen wir von unse-

rer Gemeindeordnung, daß sie lange gewährt hat. Wir haben ja schon im vorigen Landtag wiederholt die Vorlage des Regierungsentwurfs der Gemeindeordnung angemahnt und sind damals vom Herrn Staatsminister des Innern immer wieder damit getröstet worden, daß dieser Entwurf „baldigst“ oder „in kürzester Zeit“ vorgelegt werde.

Dann sind im Rechts- und Verfassungsausschuß bestimmte Grundlagen für die „**Demokratisierung der Verwaltung**“ — wie man das damals genannt hat — ausgearbeitet worden, die für den Regierungsentwurf sozusagen als Wegweiser gelten sollten. Daraufhin ist die ganze Angelegenheit im Schweigen versunken.

Jetzt haben wir die Gemeindeordnung vor uns. Ich sage noch einmal: Daß sie lange gewährt hat, wird niemand bezweifeln; ob sie wirklich so gut geworden ist, wie sie nach dem Sprichwort werden müßte, das zu entscheiden wird Sache des Landtags sein. Dabei fällt immerhin auf, daß der Herr Sachbearbeiter, stammend aus einer Fraktion der Koalition, glaubte, mit einer sehr herben Kritik zumindest an der Diktion und an der Fassung dieses Gesetzeswerkes beginnen zu müssen. Wir haben heute von den verschiedensten Rednern die verschiedensten Standpunkte gehört. Dabei ist immer wieder die Tatsache durchgeklungen, an der nichts geändert werden kann: daß sich seit Aufstellung der Grundsätze zur Demokratisierung der Verwaltung in unserem Lande und in den Köpfen der Politiker Verschiedenes geändert hat. Offensichtlich ist auch die Regierung heute zu einem Gesetzentwurf gekommen, der ganz anders aussieht und fast möchte ich sagen — jenseits der Gedanken der Freiheit und der Gemeindefreiheit liegt, wie sie der Entwurf zur Demokratisierung der Verwaltung vertrat. Man hat diesen Schritt mit den verschiedensten Notwendigkeiten und Gedankengängen begründet. In einem aber waren sich die Begründungen ungefähr alle gleich: Alle besagten: Ja, wir möchten ganz gern noch mehr geben, aber wir wissen nicht, ob wir noch mehr geben dürfen, weil wir Angst haben, daß der Patient daran sterben, daß diese Kur für ihn zu einer Roßkur werden und ihn umbringen könnte.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Man glaubt — und über diese Auffassung ist zu reden, da es um eine grundsätzliche Frage geht, die jeden bewegen muß, der zu diesem Gesetzeswerk Stellung nimmt —, die heutige Zeit, der Ablauf der Politik, die oft falsche Auffassung des Volkes vom Wesen der Demokratie erlauben es nicht, den Gemeinden als den Zellen des Staates und den unteren Verwaltungskörpern jene Freiheit zu geben, von der man ganz offen zugibt, daß sie als Fernziel wünschens- und erstrebenswert wären.

Und doch wissen wir alle, meine Damen und Herren, daß das Interesse des Volkes an der politischen Arbeit im Lande von Jahr zu Jahr schwindet. Das beweisen nicht nur die Wahlziffern. Wir wissen alle, daß die Demokratie überhaupt nur Aussicht auf Bestand hat, wenn es gelingt, das Interesse dafür zu wecken, daß die politische Arbeit und die Arbeit der Verwaltung von unter her durch

(Bezold [FDP])

den einzelnen Staatsbürger getragen wird, wie es der Wille unserer Verfassung ist.

Wenn ich das Wort „Verfassung“ ausspreche, dann komme ich zur ersten Antwort auf die Frage, wieweit man in dem neuen Gesetzeswerk die **Freiheit** verankern soll. Unsere Verfassungsgeber waren nämlich ganz offensichtlich der Meinung, daß die **Demokratisierung** des Staates, die Verwaltung des Staates **von unten her** erfolgen muß. Das haben sie ganz eindeutig in Artikel 11 ausgedrückt. Man muß zunächst gesunde und ihrer Aufgabe bewußte Zellen schaffen, wenn man überhaupt hoffen will, daß in dem gesamten Organismus ein Blutumlauf entsteht, ein Lebensrhythmus, der so stark ist, daß ihm keiner seiner Feinde mit Erfolg schaden kann. Ist man aber dieser Auffassung, dann sollte man nicht kleinmütig sein, sondern sollte sich vollkommen der Meinung des Verfassungsgebers anschließen und zumindest den Versuch machen, den einzelnen Mann und die Frau im Volk an die Verwaltungsaufgaben heranzuführen, damit sie zu Bürgern werden und allmählich Interesse und Verständnis auch an den Aufgaben der höheren Verwaltungsstufen und des gesamten Staates gewinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die überwältigende Mehrzahl der Gemeinden gar keine politischen Gebilde sind. Ist man allerdings der Meinung, daß das nicht gelingen kann, daß also keine gesetzlichen Maßnahmen und kein politisches Verhalten dieses Ziel erreichen lassen, dann war es meiner Meinung nach höchst überflüssig, jahrelang eine neue Gemeindeordnung auszuarbeiten. Dann war es überflüssig, daß sich der Ausschuß Monate und aber Monate in unzähligen Sitzungen mit den einzelnen Aufgaben beschäftigt hat. Dann hätte man es ruhig beim alten belassen können, nach der Devise: Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht, das heißt ins Politische übertragen: Bleibt Untertanen der Obrigkeit.

(Abg. Haußleiter: Richtig!)

Wenn man aber auf dem Standpunkt steht, daß es notwendig ist, das Volk am Staat zu interessieren, dann muß man, glaube ich, gegen dieses Gesetzeswerk die ernstesten Bedenken erheben, weil zunächst es nur zu einem Teil der Sehnsucht und der Notwendigkeit gerecht wird, die diese Auffassung schlechthin erfordert. Wir brauchen nicht nur eine Gemeindeordnung, sondern wir bräuchten ein Selbstverwaltungsgesetz, das heißt ein Gesetzeswerk, das die sämtlichen Aufgaben der Verwaltung auf jedweder Stufe unter einem Dach und nach einem Plan vereinigt. Das würde bedeuten, daß die Gemeindeordnung, die Kreisordnung und die Bezirksordnung uns als ein Gesetzeswerk, hervorgegangen aus einem einheitlichen Schöpfungsakt, vorgelegt würden. Daß wir heute nach jahrelangem Warten lediglich einen Teil dieses Gesetzeswerks vor uns haben, kann man gar nicht genug bedauern. Dieser Umstand allein — das sage ich Ihnen ganz offen — läßt es mir notwendig erscheinen, zu diesem Gesetzgebungswerk Nein zu sagen. Denn wenn wir erst einmal die Gemeindeordnung unter Dach und Fach haben, werden wir es erleben, daß wir

damit die weiteren Gesetzgebungsakte präjudiziert haben und bei der Verwaltungsgesetzgebung für die höheren Stufen nicht mehr umhin können, uns in diesen ausgefahrenen Geleisen zu bewegen.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Wir werden weiter erleben, daß es uns kaum gelingen wird — es ist mir kein Werk der Gesetzgebung, das in Etappen verfaßt wurde, bekannt, bei dem es gelungen wäre —, aus den drei notwendigen Gesetzen jene **Einheit des Gedankens, der Sprache und des Willens** zu machen, die notwendig wäre, um den Verwaltungsaufgaben des Staates, der Gemeinden, der Kreise und der Bezirke gerecht zu werden.

Dennoch ist es natürlich Pflicht, der sich niemand entziehen wird, sich nun zu fragen, wie man sich grundsätzlich zu dieser Gemeindeordnung einzustellen hat. Sie können mit keiner juristischen Spitzfindigkeit und keiner philosophischen Haarspalterei darüber hinwegkommen, sich ganz eindeutig dazu zu bekennen, ob Sie wirklich die **Demokratisierung der Verwaltung** und die **Freiheit der Gemeinde als Urzelle des Staates** haben wollen oder ob diese Gemeinde nur im Rahmen des allumfassenden Willens des Vaters Staat sehen wollen. So, wie ich die Gemeindeordnung lese, scheint mir das letztere der Fall zu sein.

Meine Damen und Herren, man hat Ihnen heute vormittag schon erzählt, daß die FDP nicht nur so böse war und ungefähr 77 Abänderungsanträge gestellt hat, sondern daß sie wie jener rote Faden, der bekanntlich durch die englischen Segel ging und die englische Flotte zu ihren Siegen geführt hat, immer wieder auf ihren Gedanken zurückgekommen ist und ihn immer wieder zu verankern versucht hat, der ganz einfach ausgedrückt eines bedeutet: Wenn ich den **Gemeinderat** als ein **politisches Gremium** sehe — politisch deshalb, weil vom Volk gewählt, weil mit der Lösung politischer Aufgaben betraut —, dann halte ich es nicht für richtig, daß der diesem Gremium überstellte Organisationsapparat, ein Apparat der Bürokratie und damit des staatlichen Willens ist. Dann würden wir es für richtig halten, daß auch die diesem politischen Gremium überstellte Personenmehrheit eine Personenmehrheit politischer Art ist, das heißt ebenfalls vom Volk gewählt und ebenfalls mit politischen Aufgaben betraut. Wenn in diesem unteren Gremium etwas nicht stimmt oder wenn dieses untere Gremium sich rat- und hilfeschend an ein oberes Gremium wenden will, dann sollte dieses nicht ein Gremium der Bürokratie und des Verwaltungssystems sein, sondern ein **politisches Gremium**. Das klingt vielleicht sehr revolutionär, ist es aber durchaus nicht.

(Abg. Dr. Korff: Föderalismus ist es!)

Denn Sie müssen sich vergegenwärtigen, daß es im Verwaltungsrecht immer zwei Möglichkeiten: die des Rechtswegs und die des Beschwerdewegs gibt: den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde, der über Landrat und Regierung zum Ministerium führt, daneben den Weg über die Verwaltungsgerichte, den Weg also über eine Art von Personenmehr-

(Bezold [FDP])

heiten, die Behörden sind und sein sollen, die vom Staat erstellt und verbeamtet sind und die genau so Recht sprechen, wie im Zivilrecht und im Strafrecht Recht gesprochen wird. Es wäre also durchaus denkbar, jenseits dieses Rechtswegs einen Weg zu beschreiten, der kein Weg in die Bürokratie, in die Ministerialinstanzen hinein ist, sondern ein Weg zu politischen Personenmehrheiten, wie sie der Gemeinderat oder der Stadtrat darstellt.

Das war unser Gedanke, der im Rahmen der vorliegenden Gemeindeordnung sehr schwer zu verwirklichen war. Schwer vor allem deshalb, weil sich die Gemeindeordnung an die vorhandenen Verwaltungsgremien hält und mit ihnen rechnet und weil man nur Kreistag und Bezirkstag zur Einschaltung empfehlen konnte. Es wird bei den einzelnen Paragraphen darüber noch einmal kurz zu reden sein. Ich verspreche Ihnen aber, wir werden natürlich nicht so halsstarrig sein, daß wir, wenn Sie diese Verfahrensmöglichkeit, die wenigstens in etwa, wie ich glaube, zur Gemeindefreiheit führen würde, ablehnen, Sie in jedem weiteren Fall mit diesem roten Faden quälen wollen, wie wir das im Ausschuß zu tun uns verpflichtet fühlten. Er wird Sie also nicht stören und in ihrer Arbeit nicht drosseln.

Auf der gleichen Linie liegt ein weiteres dringendes Anliegen. Wir sind der Auffassung: Wenn man schon die Gemeinde als politische Willenszelle im Staat anerkennt, dann muß man ihr auch möglichst viele Aufgaben übertragen. Wir glauben, es geht dann nicht so, wie es der Entwurf der Gemeindeordnung vorsieht, daß die Gemeinde etwa gehalten wird, wenn sie sich durch Einwirkung von oben in ihren Rechten beschränkt fühlt, ihrerseits zum Kadi zu gehen und diesen zu bitten, einen Zustand herzustellen, der vom Gesetzgeber gewollt ist, als der gesetzgeberisch gewollte Zustand. Wenn die Gemeinde eine verwaltungsrechtliche Gegebenheit mit bestimmten Aufgaben ist, die sie lösen kann und kraft ihrer politischen Erkenntnis und ihres politischen Lebens lösen soll, dann kann es doch nur so sein, daß, wenn sie etwa über ihre Grenzen hinausgeht oder das Gesetz verletzt, der Staat das Wort und die Initiative ergreift, daß dem Staat und nicht der Gemeinde die **Prozeßlast** obliegt. Das ist keine Umkehrung der Beweislast, sondern es ist die Frage, wer die Prozeßlast zu tragen hat. Da wäre es, glaube ich, natürlich, daß der Staat der Gemeinde sagt: Du hast hier etwas gemacht, was du nicht machen darfst. Dann kann die Gemeinde entweder dem Wunsch des Staates nachkommen, seinen Bedenken Rechnung tragen und ihren Beschluß revidieren, oder sie kann erklären: Bedauere, ich bleibe auf meinem Beschluß bestehen. Der Staat wird ihr dann antworten: Schön, wenn du glaubst, du bist im Recht, dann werde ich dir jetzt durch einen Richterspruch beweisen, daß du nicht im Recht bist.

(Sehr richtig! bei der FDP)

Wenn man diesen Ablauf der Dinge umdreht, dann dreht man eben den Gedanken als solchen um und

macht die Gemeinde mehr oder weniger zu einem ausführenden Organ des Staates in all den Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises.

Meine Damen und Herren! Aus der gleichen Überlegung heraus hätten wir gewünscht, daß man endlich die juristisch außerordentlich schön klingende Trennung des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die in etwa in der Verfassung verankert ist, dadurch einer Klarheit zuführt, daß der Staat eindeutig erklärt, was er unter übertragenem Wirkungskreis versteht. Es muß ganz eindeutig festgestellt werden: Liebe Gemeinde, Du hast eine ganz bestimmte Menge von Aufgaben. Du darfst machen, was unter diese Aufgaben fällt. Du kannst aber nur als Erfüllungsgehilfe des Staates die Dinge machen, die Dir vom Staate ganz offen und eindeutig übertragen werden. In diesen hast Du dann keinen eigenen Willen, sondern unternimmst sie sozusagen als Diener des Staates. Diese Klarheit wäre außerordentlich erwünscht. Es wäre vom Standpunkt der Gemeindefreiheit aus wünschenswert, wenn Klarheit darüber geschaffen würde, daß der Gemeinde alles nach eigenem Willen zu tun erlaubt ist, außer, was ganz klar übertragene Aufgabe ist. Man soll nicht nach dem deutschen Grundsatz gehen: Verboten ist, was nicht erlaubt ist, sondern umgekehrt sagen: Erlaubt ist alles, was nicht verboten ist.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, es ist nicht so geschehen, wie wir es in dieser Beziehung gewünscht hätten. Nach wie vor besteht für die Gemeindeglieder jene **Unklarheit zwischen übertragenem und eigenem Wirkungskreis**. Diese Unklarheit wird sich besonders ungut durch die eben besprochene Art der Pflicht der Prozeßführung auswirken, die nicht dem Staat, sondern der Gemeinde obliegt.

Von diesen großen Gesichtspunkten aus erscheint uns eine Reihe von Streitpunkten, die in der Debatte oft lang diskutiert wurden, nicht so absolut wesentlich für die Frage: Will man die Gemeindefreiheit? Will man die Verwaltung von unten her oder eine Dezentralisierung der Staatsgewalt von oben? Neben diesen Gesichtspunkten scheint uns die Frage der **Bürgermeisterwahl**, ja sogar die Frage des **Sachentscheids** nicht so wichtig. Wichtig scheint mir — und darauf möchte ich Sie hinweisen —, sich doch vielleicht ins Gedächtnis zurückzurufen, daß in Artikel 28 Absatz 1 im letzten Satz steht:

In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(Zurufe: Grundgesetz!)

— Das ist Grundgesetz. Es ist natürlich Ihre Sache, ob Sie die Gemeindeordnung so abfassen wollen, daß sie sofort angefochten werden kann, oder ob Sie das nicht wollen.

Ich möchte Ihnen doch raten, über einen Antrag, den wir gestellt haben und den wir wiederholen werden, nämlich zuzulassen, daß in Gemeinden wenigstens bis zu 500 Einwohnern nach der Satzung

(Bezold [FDP])

beschlossen werden kann, die Gemeindeversammlung an die Stelle des Gemeinderats treten zu lassen, noch einmal ernstlich nachzudenken. Vielleicht werden Sie dann der merkwürdigen Tatsache gewahr, daß der Gesetzgeber in Bonn offensichtlich nicht ganz so pessimistisch war wie Sie und daß er sich in der Frage, ob das Volk an seine Aufgaben herangeführt werden soll oder nicht, sehr viel positiver eingestellt hat, als Sie zu tun im Begriffe sind.

Meine Damen und Herren! Der **Sachentscheid** ist, glaube ich, aus den von mir dargelegten Gedanken notwendig. Es ist erforderlich zuzulassen, daß nach der Satzung der Gemeinde von Fall zu Fall — wann, das möge die Satzung regeln — eine Frage einem **Volksentscheid** vorgelegt werden kann, wobei vermieden werden soll, daß dieser Entscheid lediglich negativ ausgeht. Ich glaube, auch darüber muß noch im einzelnen gesprochen werden.

Ich kann es mir wohl auch versagen, über die **wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden** schon in dieser allgemeinen Diskussion eingehender zu sprechen. Wir haben uns immer auf den Standpunkt gestellt, daß Staat und Gemeinde in Fragen des Wettbewerbs jedem Arbeitgeber, jedem Unternehmer gleichgestellt werden müssen, daß nicht beim wirtschaftlichen Start irgendeine staatliche oder verwaltungsrechtliche Organisation so und so viel Meter Vorgabe bekommen darf, dies umso weniger, als sie kraft ihrer Organisation den Konkurrenzkampf unter Umständen wesentlich leichter durchstehen wird.

Ganz zum Schluß möchte ich noch auf einen der letzten Streitpunkte zu sprechen kommen: auf die die Frage des **Ortsvermögens**. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt: Diese Frage ist juristisch so außerordentlich schwierig und ihre Lösung bedarf mindestens ebenso eingehender Vorarbeiten wie die Gemeindeordnung selbst, daß es unmöglich ist, im Gesetz mehr zu verankern als einen allgemeinen Hinweis. Wenn ich die Fassung der Artikel 66 a und b betrachte und hier lese:

In den ehemaligen Ortschaften können zur Erörterung örtlicher Angelegenheiten und besonders zur Mitwirkung bei der Verwaltung früheren Ortschaftsvermögens Ortsausschüsse gebildet werden; Vermögen der ehemaligen Ortschaften ist in dem Umfang, in dem es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Eigentum der Gemeinde befindet, durch die Gemeinde künftig als Sondervermögen zu führen und zu verwalten,

so muß ich Ihnen sagen, daß ich das als eine Formulierung des Zufalls und nicht der Gerechtigkeit empfinde, wie sie ein Gesetz verlangt. Es ist ein Zufall, ob die Tatbestände des Artikels 66 b vorliegen, ob also bei Inkrafttreten des Gesetzes noch ein bestimmtes Ortsvermögen substantiell und erfaßbar vorhanden ist oder nicht. Wir haben im Ausschuß über diese Fragen gesprochen. Wenn man sich auf den Standpunkt gestellt hat, das soll eine Art Wiedergutmachung sein, so kann ich dazu nur eines sagen: Wieso diese Fassung eine Wiedergut-

machung bedeuten soll, das kann ich mit bestem Willen nicht einsehen. Diese Fassung stellt gerade darauf ab, welcher Gemeinde es durch eine besondere Kniffligkeit, durch ein besonderes Geschick ihres Bürgermeisters oder ihres Gemeinderats oder durch eine besondere glückliche Fügung des Himmels, weil sie vielleicht einen verschlafenen Ortsgruppenleiter hatte, welcher Gemeinde es also beschieden war, bis heute, das heißt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ein Ortsvermögen zu haben und welcher Ortschaft das nicht beschieden war.

(Abg. Junker: Gemeinden, nicht Ortschaften!)

— Ja, Gemeinden natürlich. Wenn Sie diese Fassung annehmen, meine Damen und Herren, werden es die Ortschaften, denen dieses Glück nicht beschieden war, außerordentlich bedauern und außerordentlich bejammern.

(Abg. Junker: Das ist ja nur das Außenverhältnis!)

Ich bin der Auffassung, daß diese Dinge zwar im Gesetz angedeutet werden können und daß der Gesetzgeber seinen Willen zu erkennen geben soll, in welcher Richtung die Dinge geregelt werden sollen — wobei ich durchaus die Meinung der Herren der CSU teile, daß Eigentum Eigentum bleiben soll —

(Abg. Eberhard: Richtig!)

ich glaube aber nicht, daß Sie mit diesen wenigen lapidaren Sätzen einer juristisch so schwierigen Angelegenheit gerecht werden können.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß kommen. Ich möchte noch einmal betonen: Es ist Auffassungssache, es ist eine Frage des Vertrauens, eine Frage des Glaubens, den man bekanntlich nicht erwerben kann. Feststeht für uns alle nur, daß wir alle das gleiche wollen. Ich glaube, eins kann man wohl ruhig sagen: Wer im Rechts- und Verfassungsausschuß die Beratungen der Gemeindeordnung miterlebt hat, wird für immer eine angenehme Erinnerung mitnehmen, eine Erinnerung an Arbeit und an gutes Wollen auf allen Seiten. Man kann nur hoffen, die Dinge möchten sich auch hier so abwickeln, daß an der Art, wie sie behandelt werden, das Volk draußen ablesen kann, daß jeder hier bestrebt ist, das Beste zu geben, eine Verwaltungsform zu finden, die dem Bürger draußen das Gerüst für einen Staat schafft, in dem es wert ist zu leben und an dem es wert ist mitzuarbeiten. Daß wir dabei in dem Willen nach Freiheit etwas weiter gehen als manche andere, wollen Sie uns bitte nicht übelnehmen.

(Beifall bei der FDP, teilweise auch bei der CSU)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, wenn der alte Metternich der Debatte heute morgen hätte folgen können, hätte er an manchem seine herzliche Freude gehabt. Was ist gesagt worden? Es ist gesagt worden, wir Deutsche sind im Grunde eigentlich schlechte oder noch

(Haußleiter [DG])

keine Demokraten, deshalb müssen wir eine Gemeindeverfassung machen, die diese deutschen Nichtdemokraten auch weiterhin im Zustande des Untertanen beläßt.

(Abg. Junker: Das hat kein Mensch gesagt!)

Der Herr Kollege Junker hat das eigentliche Risiko der heutigen und morgigen Auseinandersetzung ganz klar aufgezeigt, indem er erklärt hat, man könnte ja einmal das Experiment machen und die deutschen Bürger ins Wasser werfen, um einmal zu sehen, ob sie schwimmen können. Vor diesem Experiment sind wir in Deutschland bis jetzt immer zurückgeschreckt. Statt dessen haben wir den deutschen Bürger nach wie vor an der Leine gehalten. Deutsche sind an der Leine zu führen: das könnte man als Motto über diese Art von Gemeindeverfassung schreiben.

(Zuruf des Abg. Wimmer — Abg. Junker:
Wir wissen schon, warum!)

Im Zusammenhang damit hat unser Kollege Simmel ein sehr interessantes Wort zitiert. Er hat in etwa gesagt: Wenn die Bürger problematische Demokraten sind, dann müssen die demokratischen Parteien eben in etwa autoritär verfahren. Ich habe das Gefühl, daß es gerade auf dem Boden, über dem wir hier diskutieren, absolut falsch ist, so zu verfahren, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. In der Gemeinde steht der Bürger der politischen realen Entscheidung unmittelbar gegenüber. Wenn irgendwo, dann sind in der Gemeinde die politischen Tatbestände für ihn überschaubar. Dort ist eine echte Lebensnähe für ihn gegeben. Nun will man zwischen den Bürger und die reale, politische Entscheidung wieder Mittelinstanzen schieben, nämlich die ein wenig autoritär verfahrenen demokratischen Parteien. Wenn ich hier Herrn Gaßner sorgfältig zitieren darf,

(Zurufe: Gasser!)

— entschuldigen Sie, Gasser —, so meine ich folgendes: Wir haben hier anders zu verfahren. Hier haben sich die Bürger nämlich schon anders entschieden. Man könnte nachweisen, daß sie bessere Demokraten sind, als pessimistische Volksvertreter anzunehmen scheinen. In den Gemeinden erleben Sie immer von neuem die nicht parteipolitisch fixierten Listen, die sich einfach nach den realen örtlichen Gegebenheiten bilden; das heißt, in der Gemeinde erfolgt die Entscheidung so unmittelbar, daß der Bürger dort ganz konkret und nicht doktrinär handelt. Diese Möglichkeit zum konkreten und undoktrinären Handeln sollten wir in der Gemeinde dem freien Staatsbürger ausdrücklich geben.

Von da aus gesehen, meine ich folgendes, Herr Kollege Junker: Wir sollten ihn ein wenig in freier, demokratischer Weise schwimmen lassen; nur auf diese Weise lernt er es. Wenn Sie ihn nämlich in alle Ewigkeit gängeln, dann wird er sich immer nach dem Herrn Schwimm- und Bademeister umsehen und wird sich überhaupt nie freischwimmen. Die Gemeinde ist der Ort, wo sich der Bürger auf

demokratische Weise freizuschwimmen hat, um bei Ihrem Bild zu bleiben.

(Abg. Junker: Es sind zu viele Nichtschwimmer da!)

Das scheint mir das richtige Verfahren zu sein.

Es gibt zwei Möglichkeiten der unmittelbaren und konkreten Entscheidung. Die eine ist die **Personalentscheidung**. Hier bin ich der Überzeugung: Die Oberbürgermeister sind unmittelbar von der Bevölkerung zu wählen. Der Herr Kollege Junker hat in dieser Frage sehr richtig das Wort vom ausschließenden „Handel“ gebraucht; er hat es vermieden, das Wort „Kuhhandel“ hinzuzufügen. Ich stimme ihm darin bei; aber jeder Bürger draußen wird das Gefühl haben, daß er hintergangen wird und man hinter geschlossenen Türen Kuhhandel treibt, wenn er von der eigentlichen Personalentscheidung in der Gemeinde ausgeschlossen ist.

Wenn Sie aber den ersten Bürgermeister unmittelbar von der Bevölkerung wählen lassen, müßte für Notfälle auch seine **Abberufung** möglich sein. Deshalb treten wir für den Gemeindeentscheid zur möglichen Abberufung des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters ein. Die Bedenken, die der Herr Kollege von Knoeringen im Ausschuß vorgebracht hat, sind meiner Ansicht nach nicht ganz berechtigt. Radikalismus ist nirgends weniger möglich als bei der konkreten, realen Entscheidung in der Gemeinde. Wer dort falsche Versprechungen macht, wird rasch entlarvt.

Da entsteht nun folgendes Problem: Wenn Sie den Oberbürgermeister direkt wählen, besteht in der Tat die Möglichkeit, daß auch einmal ein Mann gewählt wird, der den Bürger zu viel verspricht, der sie aufputscht, aufhetzt, der Radikalist ist. Für den Fall müssen Sie die **Abberufung durch Gemeindeentscheid** zulassen. Wenn Sie von der Bevölkerung unmittelbar wählen lassen, müssen Sie eine Korrektur, nämlich die Möglichkeit der Abberufung durch einen Gemeindeentscheid, einschalten. Der Gemeindeentscheid auf Abberufung des ersten Bürgermeisters ist die notwendige Korrektur zur direkten Wahl des ersten Bürgermeisters durch die Bevölkerung. Wenn Sie die ohne Zweifel notwendigen Kautelen einbauen — eine gewisse Frist und auch eine Vorsorge, daß ein solcher Volksentscheid sich nicht fortgesetzt wiederholen kann —, dann handeln Sie richtig, dann haben Sie die Möglichkeit zu einer Korrektur in Notfällen.

Ich komme zu einem zweiten umstrittenen Punkt, der nach meiner Überzeugung nicht wichtig genug genommen werden kann, nämlich zur Frage des **Sachentscheids** durch die Gemeinde selbst, wodurch der Bürger das Gefühl echter, direkter, unmittelbarer Mitwirkung bekommt. Es handelt sich hier um das **Problem der unmittelbaren Demokratie**. Ich bin der Überzeugung, daß Sie in den oberen Ebenen die **repräsentative Demokratie** brauchen. Für deren Wirken und Funktionieren ist aber Voraussetzung, daß Sie in der untersten Stufe die unmittelbare Demokratie durchexerzieren, damit der Bürger von unten nach oben das Gefühl einer wirklichen Mitwirkung erhält und ihm die repräsentative

(Haubleiter [DG])

tative Demokratie nur als eine gesteigerte Form der unmittelbaren Mitwirkung des Bürgers im Staate erscheint. So aber stellen Sie die Dinge auf die Spitze. Wenn Sie mit Gasser verfahren und sagen, die autoritär verfahrenende demokratische Partei muß auch in der Gemeinde unten die Dinge in der Hand behalten, dann wirkt die repräsentative politische Spitze von oben nach unten dort hinein, wo das unmittelbare und alleinige Wirkungsrecht des Bürgers zu sein hat. Deshalb ist das Verfahren, das Sie einschlagen, die Ablehnung des Sachentscheids, im Grunde genommen, ich will nicht sagen, eine Unterstützung autoritärer Methoden, aber eine **Annäherung an den Untertanenstaat** schlechthin.

Ich mache auf folgenden Prozeß aufmerksam: Sie sind heute pessimistisch. Wir sind ohne Zweifel 1946/47 optimistischer gewesen. Wenn Sie in Pessimismus machen, kommen Sie nie zu einer freiheitlichen Lösung, sondern automatisch zum fortschreitenden Abbau einer freiheitlichen Lösung — das ist das Problem —, und zwar deshalb, weil Sie es nicht wagen, dem Bürger die notwendige Freiheit zu geben und ihn an die notwendige Freiheit zu gewöhnen, ihn zum Gebrauch der notwendigen Freiheit zu ermuntern.

Wir haben heute in Deutschland folgende Situation: Die Demokratie begeht aus Angst vor der Freiheit Selbstmord, statt den Weg der Freiheit zu riskieren. Der Weg der Freiheit ist immer voll Risiko, und eine Freiheit aus Angst gibt es nicht auf dieser Erde. Das muß erkannt werden. Was hier im Grunde beschlossen werden soll, ist Unfreiheit und Angst vor dem Bürger, und deshalb ist diese Gemeinde-Verfassung nicht eine Verfassung zur größeren Freiheit in Deutschland, sondern eine Gemeindeverfassung zum **Abbau der Freiheit**. Das ist also falsch, grundsätzlich falsch in der Struktur. All Ihr Pessimismus führt nur dazu, daß Sie in fünf Jahren noch pessimistischer denken müssen als heute. So wird es gehen, darauf mache ich heute schon aufmerksam. Wir wollen den Sachentscheid, die Mitwirkung des Bürgers, zulassen. Ich war einmal in Luzern — nicht ganz so lange in der Schweiz wie einige genauere Kenner der Schweiz —, aber in diesem Punkte bin ich der Überzeugung, daß wir von dem Schweizer Vorbild durchaus lernen können. Ich habe es in Luzern erlebt, wie dort ein Gemeindeentscheid durchgeführt wurde, wobei es um das Fällen von 6 großen Bäumen am See ging. Und es ist erstaunlich, wie der Bürger Anteil genommen und gegen den Gemeinderat entschieden hat, und wie auch der Gemeinderat das ertragen hat. Auch das muß man lernen, wenn man in der Demokratie Verantwortung zu tragen hat, daß man von der Bevölkerung überstimmt und gegebenenfalls abgelöst wird. Deshalb tritt meine Fraktion für den **persönlichen Entscheid** durch die Abstimmung der Bevölkerung und für den **Sachentscheid in der Gemeinde** ein. Nicht von oben her, nicht autoritär soll die Demokratie gesichert sein, sondern durch unmittelbare Demokratie von unten nach oben soll demokratisches Gefühl immer leben-

dig gehalten werden und neue Blutzufuhr bekommen. Diesen Weg haben wir in dieser Gemeindeverfassung ausgeschaltet, und deshalb halten wir sie keinesfalls für richtig.

Ein paar kleinere Korrekturen werden wir bei den entsprechenden Anträgen erwähnen. Nach meiner Überzeugung hat Herr Kollege Bezold recht, wenn er sagt, daß die Gemeindeversammlung in gewissen Fällen in Aktion soll treten können. Die **Gemeindeversammlung** ist das Ideal schlechthin. Dort kann der Bürger mit seinen Beauftragten sich aussprechen. Allerdings sollte bei Bürgerversammlungen eine Korrektur eintreten in der Art, daß dort der zuständige Kreisrat, das heißt der Kreisrat aus dem Bereich, ferner der zuständige Landtagsabgeordnete und der zuständige Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises das Recht zur Mitwirkung haben sollten. Denn in welche Situation bringen Sie den Landtagsabgeordneten des Stimmkreises; wenn ihm in einer Gemeinde seines Stimmkreises das Wort verweigert wird! Das ist eine unmögliche Situation. Deshalb muß hier eine gewisse Ausweitung eintreten.

Nun etwas anderes: Die **Amtszeit des Bürgermeisters** muß übereinstimmen mit der **Wahlzeit der Gemeindegremien**. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Einen berufsmäßigen Bürgermeister länger im Amt zu belassen, als die Wahlperiode des Gremiums ist, dem er entsprungen ist, führt mit Sicherheit zu Unzuträglichkeiten. Deshalb sollen nach unserer Überzeugung auch Verträge mit berufsmäßigen Bürgermeistern nur auf vier Jahre geschlossen werden; sonst haben wir ein Überlaufen der Fristen, das ohne Zweifel zu Spannungen in der Gemeinde führen kann.

Ein anderes Problem ist die **wirtschaftliche Betätigung** der Gemeinde. Hier muß vermieden werden, daß die Gemeinde günstigere Wettbewerbsbedingungen hat als Privatbetriebe, unter allen Umständen, denn sonst erhält sie sich selber nicht gesund. Es liegt also im eigenen Interesse der Gemeinde, daß sie im wirtschaftlichen Rahmen Sondervergünstigungen nicht erhält.

Ich habe diese wenigen Punkte nur im allgemeinen besprochen. Ich meine, wenn wir den Pessimismus übersteigern, bedeutet es eine Art von Bankerotterklärung der Demokratie. Ich habe jetzt ein paarmal schon negative Entscheidungen in diesem Hause infolge von Pessimismus erlebt. Da war die Frage des Züchtigungsrechts. Da hat man gesagt, wir sind noch nicht so weit. Das ist jetzt bei der Gemeindeverfassung, bei der Frage der unmittelbaren Demokratie. Man sagt, wir sind noch nicht so weit. Wir kommen aber nicht so weit, wenn wir es beim **Status der Untertanenordnung** belassen, sondern wir kommen nur weiter, wenn wir dem Bürger den Spielraum geben, nach dem er selbst drängt. Seine Ablehnung der gebundenen Listen, seine Tendenz zu unmittelbaren überparteilichen Listen draußen beweist, daß er einen Spielraum haben möchte. Geben Sie dem bayerischen Bürger den Spielraum zur Mitwirkung in der Gemeinde, den er bekommen möchte, und die Demokratie wird nicht pessimistisch, sondern optimistisch beurteilt

(**Hausleiter** [DG])

werden! Handeln Sie negativ, handeln Sie pessimistisch, dann werden Sie eine Entwicklung einleiten und führen Sie eine Entwicklung weiter, die keiner in diesem Haus will, die aber unvermeidlich wird, wenn an die Stelle der freiheitlichen Ordnung eine Untertanenordnung tritt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß sich auf der Tribüne Beifallskundgebungen gezeigt haben. Wenn sich das wiederholen sollte, werden die Betreffenden aus der Galerie entfernt werden müssen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß den Zuhörern jede Beifalls- und Mißfallenskundgebung untersagt ist. Bei Wiederholungen müßte die Galerie überhaupt geräumt werden.

Von jeder Fraktion ist nunmehr ein Sprecher zu Wort gekommen. Die zur Aussprache noch weiter gemeldeten Redner haben sich bereit erklärt, zunächst zu verzichten und eventuell bei der Einzelberatung das Wort zu ergreifen.

Jetzt wird der Herr Staatsminister des Innern sprechen. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Heute vormittag sind in meiner Abwesenheit dem Staatsministerium des Innern einige unfreundliche Worte gesagt worden. Diese Worte wiegen um so schwerer, als sie von koalitionsfreundlicher Seite kommen.

(Heiterkeit)

Zunächst hat man mir einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich keine Rede gehalten habe. Ich habe — ich weiß nicht, ob es geschehen ist —

(Zuruf: Ja!)

Auftrag gegeben, zu erklären, aus welchen Gründen ich eine große Rede des Innenministers nicht für notwendig erachte. Seit drei Jahren ist über die künftige Gemeindeordnung so viel gesprochen worden, daß es endlich an der Zeit ist, zu handeln, das heißt, die Gemeindeordnung unter Dach und Fach zu bringen.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Das ist einer der Beweggründe, der mich bewogen hat, hier zu schweigen.

Der andere Beweggrund ist folgender: Ich muß sagen, daß der jetzige Entwurf, der aus den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses hervorgegangen ist, mit dem Regierungsentwurf nicht mehr allzu viel zu tun hat. Wenn ich Spaßhaft sein wollte, wie es heute Mode ist, könnte ich sagen: Ja, es ist ein **Wechselbalg** unterschoben worden; ich kann dieses Kind nicht anerkennen.

(Heiterkeit)

Ich wäre in die unangenehme Lage gekommen, gegen die Beschlüsse des Rechts- und Verfassungsausschusses zu polemisieren. Aber, meine Damen und Herren, ich habe vor den Bechlüssen des Hohen Hauses viel zu viel Achtung, als daß ich mich etwas

Derartiges unterstehen möchte, und Überflüssiges zu sagen, war nicht notwendig.

Was nun den gerügten Mangel an Überschriften anlangt, so glaube ich, können wir das teilen. Einmal ist das Innenministerium insofern schuld, als ein Artikel unmittelbar unter einer Überschrift steht und deshalb eine eigene Überschrift weg gelassen ist. Im zweiten Falle handelt es sich um einen neuen Beschluß des Ministerrats. Nach der Verabschiedung durch den Ministerrat ist der Entwurf dem Staatsministerium des Innern gar nicht mehr zugeleitet worden, so daß das Ministerium hierin zu Unrecht angegriffen wurde.

Weiter ist von einer **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs** vom Juli dieses Jahres die Rede. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bezieht sich auf ärztliche Disziplinargerichte, also auf Standesgerichte. Sie haben mit den **Schiedsgerichten**, wie sie in der Gemeindeordnung vorgesehen sind, aber auch nicht das Mindeste zu tun. Ich bezweifle also sehr, ob uns diese Entscheidung Anlaß gibt, hier eine andere Fassung zu wählen. Meiner Meinung nach ist das nicht nötig; wir können es ruhig darauf ankommen lassen.

Was endlich den Vorwurf betrifft, daß das Staatsministerium des Innern nicht für die **technische Bereinigung von Unstimmigkeiten** gesorgt habe, so muß ich folgendes sagen: Die Staatsregierung leistet ja bei den Gesetzentwürfen nur **Hebammendienste**.

(Abg. Junker: Ich habe es als Ehrenpflicht bezeichnet, Herr Minister!)

Sie entbindet das Kind und dann überläßt sie es dem Hohen Haus. Was damit geschieht, wie es behandelt und erzogen wird, ist Sache des Landtags; denn er ist Gesetzgeber. Aber die Staatsregierung hat sich ja bereits auf Ersuchen bereiterklärt, hier technische Nothilfe zu leisten.

(Beifall, vor allem bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir hoffen ja, daß aus diesem Zusammenwirken ein ersprießliches Werk entstehen wird, wobei allerdings von der Technischen Nothilfe bis zur Hebamme ein weiter Sprung ist.

(Heiterkeit)

Hohes Haus! Wir haben uns nunmehr über die Methode klar zu werden, die wir bei der Einzelberatung anwenden wollen. Im Ältestenrat war vorgeschlagen worden, die Besprechungen abschnittsweise durchzuführen. Ich möchte aber nunmehr meinerseits vorschlagen, anders zu verfahren. Ich glaube, der Sache würde mehr gedient sein, wenn wir unsere Aussprache jeweils auf den einzelnen Artikel beschränken würden; dann käme eine präzise Arbeit zuwege. Gegen eine Anzahl von Artikeln besteht keine Erinnerung und die Artikel, bei denen Änderungen gewünscht werden, werden dann ad hoc erörtert. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich darf Sie nun bitten, die Beilage 1965 zur Hand zu nehmen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Überschrift:

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Erster Teil

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Erster Abschnitt, Begriff, Benennung und

Hoheitszeichen

Artikel 1: Der vom Ausschuß angenommene Text lautet:

Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

Hierzu befindet sich unter den Ihnen übergebenen Abänderungsanträgen ein Antrag der Fraktion des BHE, der vorsieht, daß hinter den Worten „im Rahmen der Gesetze“ eingefügt werden soll: „insbesondere im Sinne des Artikels 7 dieses Gesetzes.“ Eine Wortmeldung zu diesem Teil? — Herr Abgeordneter Simmel!

Simmel (BHE): Meine Damen und Herren! Ich habe nur eine ganz kurze Erläuterung zu diesem Antrag zu geben. Er deckt sich mit den Ausführungen, die ich vorhin gemacht habe. Ich habe zwar nur den Artikel 6 erwähnt; aber auch der Artikel 1 gibt bereits Anlaß zu einer mißverständlichen Auslegung. Die Gemeinde hat eben nicht alle örtlichen Aufgaben zu erledigen, sondern primär nur die eigenen, nämlich die **originären Aufgaben** einer Gemeinde. Um das auch im Artikel 1 klarzustellen, haben wir der Deutlichkeit halber diesen Zusatz gewünscht.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Ministerpräsident ergreift das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich darf nur eine äußerliche Bemerkung machen. Überlegen Sie sich einmal für einen Augenblick folgendes: Wenn der normale Sterbliche ein Gesetz wie die Gemeindeordnung in die Hand bekommt und in Artikel 1 liest: „Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften“, und wenn es dann heißt — es sträubten sich meine sämtlichen juristischen Haare —: „insbesondere im Sinne des Artikels 7“, dann wird er fragen: Was wollen die eigentlich? Sie verweisen im ersten Artikel, wo sie einen grundsätzlichen Ausspruch machen, bereits auf eine andere Bestimmung. — Ich möchte bitten, solche Verweise, die für den normalen Menschen unverständlich sind und auch für den Juristen außerordentliche Komplikationen bedeuten, wenn irgendwie möglich wegzulassen. Das allein möchte ich sagen, weiter nichts.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag des BHE. Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom

Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Ergänzungsantrag des BHE ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 1, Begriff, in der Fassung des Regierungsentwurfs, die vom Ausschuß unverändert zur Annahme empfohlen wird. Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platze erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, Name. Hierzu schlägt der Ausschuß vor, Absatz 1 unverändert anzunehmen, Absatz 2 zu ändern, einen Absatz 3 neu einzufügen und den als Nr. 4 zu bezeichnenden bisherigen Absatz 3 in veränderter Form anzunehmen.

Absatz 1 lautet:

(1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihren geschichtlichen Namen.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuß folgende Fassung:

(2) Das Staatsministerium des Innern kann nach Anhörung der beteiligten Bevölkerung die Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses ändern. Die Gemeinden können entsprechende Anträge stellen.

Der neu einzufügende Absatz 3 lautet nach dem Vorschlag des Ausschusses:

(3) Die Namen neugebildeter Gemeinden bestimmt das Staatsministerium des Innern nach Feststellung des Mehrheitswillens der beteiligten Bevölkerung.

Absatz 4 solle nach dem Ausschußbeschuß lauten:

(4) Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Gemeinden ihrem Namen eine Bezeichnung beifügen, die auf ihre Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf ihre Lage hinweist.

Weitere Anträge liegen hierzu nicht vor. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar stimmen wir absatzweise ab.

Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Absatzes 1. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich von vornherein feststellen: Bei den Bestimmungen, deren unveränderte Annahme der Ausschuß empfiehlt, lasse ich in der Form abstimmen, daß die Mitglieder des Hohen Hauses Platz behalten. Nur bei den kritischen Fällen, die eine Veränderung betreffen, werde ich Sie bitten, durch Aufstehen abzustimmen. Wir geraten sonst in eine zu bewegliche Methodik hinein.

Ich habe festgestellt, daß sich gegen Absatz 1 kein Widerspruch erhebt; Absatz 1 ist angenommen.

Zur Abstimmung rufe ich auf Absatz 2 in der vom Ausschuß geänderten und von mir verlesenen Fassung. Wer dem zustimmt, wolle ebenfalls Platz behalten. — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den neu eingefügten Absatz 3. Wer der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zustimmt, wolle Platz behalten. — Einstimmig angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe den zu Absatz 4 umnummerierten Absatz 3 des Regierungsentwurfs in der vom Ausschuß veränderten Fassung. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 2 im Ganzen. Wer dem Artikel 2 in der in den einzelnen Absätzen nunmehr beschlossenen Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikels 2 fest.

Wir kommen zu Artikel 3. Hierzu hat der Ausschuß unveränderte Annahme empfohlen. Ich verlese aber den Artikel wegen der grundsätzlichen Klarstellung:

Art. 3, Städte und Märkte

(1) Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern neu verliehen wird.

(2) Die Bezeichnung Stadt oder Markt darf nur an Gemeinden verliehen werden, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bezeichnung entsprechen.

(3) Die Stadt München führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

Wer dieser Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf Artikel 4. Die vom Ausschuß unverändert zur Annahme empfohlene Fassung lautet:

Art. 4, Wappen und Fahnen; Dienstsiegel.

(1) Die Gemeinden können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

Zu diesem Artikel 4 liegt ein Antrag von Dr. Baumgartner und Fraktion vor, der dahin geht, daß in Absatz 2 nach den Worten „in ihrem Dienstsiegel“ die Worte „und im Standesamtssiegel“ eingefügt werden. Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Junker gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Diese Frage wurde schon im Ausschuß behandelt. Der Ausschuß ist sich nach eingehender Beratung dahin klar geworden, daß das **Standesamtssiegel** eine besondere Bedeutung genießt, und daß es zweckmäßig ist, dieses Siegel nicht durch irgendwelche Stadtwappen zu zieren, sondern in ihnen das **kleine Staatswappen** zu führen. Diese Urkunden werden zu einem großen Teil auch im Ausland verwendet, und eine Kontrolle

dieser Siegel ist nicht möglich, wenn sie nicht einen einheitlichen und leicht überprüfbaren Charakter aufweisen. Ich würde Sie deshalb bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen, sondern es für die **Standesamtssiegel** beim kleinen Staatswappen bewenden zu lassen, wie es bisher auch schon vorgeschrieben war.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Knott.

(Zuruf des Abg. Eberhard)

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Zunächst, Herr Kollege Eberhard, es geht hier nicht um ein Stadtwappen, das ich zu vertreten hätte — ich habe kein Stadtwappen —, sondern es geht ganz allgemein um das **Recht der Gemeinden**, nicht nur in ihren sonstigen Dienstsiegeln, sondern auch im **Standesamtssiegel** das **Gemeindewappen** verwenden zu dürfen. Als ich die Frage bei den Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß anschnitt, hat mir auf Anhieb sowohl der Herr Staatsminister des Innern als auch Herr Ministerialrat Vetter geantwortet, eigentlich sei es eine Selbstverständlichkeit, daß die Gemeinden auch im **Standesamtssiegel** ihr Wappen verwenden dürfen. Erst am 24. Oktober habe ich ein Schreiben erhalten, worin die Bedenken, die auch Herr Kollege Junker hier angeführt hat, geltend gemacht worden sind. Sie sind auch enthalten in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1951. Ich kann diesen Gründen nicht beipflichten. Selbstverständlich ist es möglich, daß der Standesamtsbezirk nicht mit dem Gebiet einer Gemeinde übereinstimmt. Dann heißt es trotzdem auf dem **Standesamtssiegel** „Standesamt A-hausen“, auch wenn noch die Orte B-hausen und C-hausen zum **Standesamtsbezirk** gehören. Das ist kein Hinderungsgrund, daß die Gemeinde A-hausen als Sitz des **Standesamts** ihr Wappen im **Standesamtssiegel** führt. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß deswegen, weil das **Dienstsiegel** auch auf Urkunden erscheint, die im Ausland verhältnismäßig häufig auftauchen, die Echtheit schwerer nachzuprüfen sein sollte, als wenn das kleine bayerische Staatswappen auf dem **Siegel** ist. Nach meiner Auffassung ist das kleine bayerische Staatswappen verhältnismäßig leichter nachzumachen als das Wappen einer Gemeinde.

(Lebhafter Widerspruch)

Im übrigen brauchen die Gemeinden ja lediglich angeschrieben zu werden. Schwierigkeiten sehe ich wahrhaftig nicht. Hier können Sie in einem kleinen Fall beweisen, daß Sie den Gemeinden das Recht auf die Verwendung des eigenen Wappens lassen, und zwar in einem Fall, wo die Bedenken nicht so gravierend sind, daß man den Gemeinden dieses Recht bestreiten muß. Deshalb bitte ich um Annahme des Antrags der BP.

(Zuruf von der CSU: Kostenlose Unterstützung der Gemeindefreiheit!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Meine Damen und Herren! Es ist richtig, es handelt sich bei dem Antrag, den die Bayernpartei zur Abänderung des Ausschußbeschlusses gestellt hat, nicht um eine grundsätzliche Frage. Es ist aber doch sehr zu überlegen, welche Lösung die zweckmäßigere ist. Mir scheint für die Beantwortung der Frage, ob der Antrag der Bayernpartei anzunehmen sei, die Tatsache entscheidend zu sein, daß sich die **Grenzen der Standesamtsbezirke** nicht immer mit denen der Gemeinden decken. Es wäre also unzulässig und läge auch nicht im Interesse der anderen Gemeinden, die zum Standesamtsbezirk gehören, wenn das Wappen einer Gemeinde ohne Rücksicht auf die anderen, zum gleichen Standesamtsbezirk gehörigen Gemeinden verwendet würde. Es ist deshalb wohl zweckmäßiger und tunlicher, ein gemeinsames Wappen für alle Gemeinden des Standesamtsbezirks zu nehmen. Das kann nur das kleine bayerische Staatswappen sein. Deshalb bedauere ich, dem Antrag der Bayernpartei nicht zustimmen zu können.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über Absatz 1 in der unveränderten Fassung ab. Hierzu liegen keine Abänderungsanträge vor.

Wer dem Absatz 1 in der vorliegenden Formulierung des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle Platz behalten. — Einstimmig angenommen.

Wir stimmen nun über Absatz 2 ab, und zwar vorerst über den Abänderungsantrag der Bayernpartei. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Danke. Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen ist der Abänderungsantrag Dr. Baumgartner und Fraktion mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 2 in der unveränderten Fassung des Regierungsentwurfs. Wer jetzt seine Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Einstimmig angenommen.

Wir stimmen über Absatz 3 ab. Wer der unveränderten Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir stimmen über Artikel 4 im ganzen ab. Wer seine Zustimmung zu den Beschlüssen geben will, die eben im einzelnen zu den drei Absätzen festgestellt wurden, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß Artikel 4 einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zum 2. Abschnitt, Rechtsstellung und Wirkungsbereich. Ich rufe auf Artikel 5, Kreisangehörigkeit und Kreisfreiheit.

Absatz 1 lautet in der Formulierung des Regierungsentwurfs:

(1) Die Gemeinden sind kreisangehörig oder kreisfrei.

Es ist unveränderte Annahme vom Ausschuß empfohlen.

Bei Absatz 2 hat der Ausschuß eine Veränderung auf folgenden Text vorgeschlagen:

(2) Kreisfrei sind die Gemeinden, die diese Eigenschaft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzen. Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, können kreisfreie Gemeinden nach Feststellung des Mehrheitswillens der Gemeindebürger auf Antrag wieder einem Landkreis zugeteilt werden.

Zu Absatz 3 schlägt der Ausschuß ebenfalls eine geänderte Fassung vor:

(3) Mit Zustimmung des Landtags können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern bei entsprechender Bedeutung nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden. Hierbei muß die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleiben. Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen. Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landkreises und der ausscheidenden Gemeinde sowie aus zwei richterlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zusammensetzt. Der Schiedsspruch hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

Hierzu liegen Abänderungsanträge vor, und zwar von Herren Abgeordneten Dr. Baumgartner und Fraktion, der vorschlägt, in Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „nach Anhörung des Kreistags“ einzufügen „und der Bürgermeister des übrigen Landkreises“; ferner ein Abänderungsantrag des BHE auf Neufassung des Satzes 2:

Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen.

Zum Wort hat sich gemeldet Herr Abgeordneter Knott. Ich gebe ihm das Wort.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Was uns veranlaßt hat, hier noch die Einfügung der Worte „und der Bürgermeister des übrigen Landkreises“ zu beantragen, ist folgendes. Überlegen Sie sich einmal den Fall, daß eine große Stadt, die größte Stadt in einem Kreis, für kreisfrei erklärt werden will. Es kommt nicht selten vor, daß in einem solchen Fall der Kreistag mehr Mitglieder aus der Stadt als aus dem übrigen Gebiet des Landkreises umfaßt. Das ist keine Fiktion von mir, sondern eine Tatsache. Wir haben Beispiele dafür, und weil wir solche Beispiele haben, haben wir uns veranlaßt gesehen, hier auch darauf hinzuweisen. Wir sind der Meinung, daß nicht nur der Kreistag gehört werden soll, sondern auch die Bürgermeister der Gemeinden, auf die dann der Löwenanteil der Lasten der Kreisverwaltung entfällt. Man sollte auch die hören, die infolge des Ausscheidens einer einzelnen Gemeinde eine wesentlich höhere Belastung zu tragen haben, als vorher. Weitere Ausführungen

(Knott [BP])

habe ich hierzu nicht zu machen; aber ich bin der Meinung, daß der von mir vorgetragene Gesichtspunkt gewürdigt werden sollte.

Ich darf dann gleich, weil ich schon das Wort habe, zu dem Antrag des BHE sprechen. Ich bin nicht der Meinung, daß „Rücksicht nehmen“ genügt, sondern ich glaube, daß die Leistungsfähigkeit gewahrt bleiben muß. Wenn eine Stadt ohne Rücksicht auf die Wahrung der Leistungsfähigkeit ausgekreist wird, besteht die Gefahr einer finanziellen und wirtschaftlichen Verödung des übrigen Landkreises. Ich denke daran, daß dem Landkreis der Unterhalt der Straßen und der Krankenhäuser obliegt und daß er heute auch weitgehend in den Siedlungsplan mit eingeschaltet ist. Es besteht die Gefahr, daß der Kreis begonnene Maßnahmen nicht mehr zu Ende führen kann, wenn nicht mit etwas schärferem Akzent darauf hingewiesen wird, daß man auch die Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht nur berücksichtigen, sondern sie auch wahren muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Junker. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf zu dem Abänderungsantrag der Bayernpartei, in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 die Worte „und der Bürgermeister des übrigen Landkreises“ nach den Worten „nach Anhörung des Kreistags“ einzusetzen, folgendes bemerken: So wünschenswert es erscheinen mag, die Bürgermeister hier mit zu beteiligen, so halte ich doch diese Lösung praktisch für undurchführbar; denn es wäre eine Legalisierung der Einrichtung der Bürgermeisterversammlung, die als solche nirgends gesetzlich fundiert ist. Es ist lediglich eine instruktive Versammlung, zu der zu Verwaltungszwecken die entsprechenden Bürgermeister zusammengezogen werden und dann in irgendeiner Weise etwas hören. Eine Abstimmung oder —

(Abg. Dr. Baumgartner: Anhörung!)

— Was heißt „Anhörung“? Zur Anhörung muß ich irgendwie auch eine Abstimmung veranstalten können. Wie soll sich die Bürgermeisterversammlung als Gremium irgendwie äußern können? Ich gebe zu, daß verschiedene Gesichtspunkte hereinspielen, auf die wir bei der Landkreisordnung sicherlich noch kommen, etwa, ob unter Umständen bei der Wahl des Landrats die Bürgermeister mitzureden haben oder nicht. Ich glaube aber, an dieser Stelle können wir die Bürgermeister in ihrer Gesamtheit deshalb nicht verankern, weil sie keine Funktion im Landkreis haben. Wir würden damit der Landkreisordnung vorgreifen. Ich möchte das nicht tun, ohne daß der ganze Komplex bis ins Detail durchbesprochen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner hat das Wort der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Meine Damen und Herren! Ich habe nur zu dem Abänderungsantrag, den der BHE

gestellt hat, einige kurze Worte zu sagen. Im Entwurf des Rechts- und Verfassungsausschusses heißt es:

Hierbei muß die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleiben.

Diese Formulierung bringt nach unserer Ansicht die Gefahr mit sich, daß Auskreisungen praktisch unmöglich werden. Denn jede Auskreisung hat selbstverständlich Einflüsse auf den Landkreis. Wir halten es deshalb für richtiger zu sagen, es muß auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht genommen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Ich muß den Ausführungen des Herrn Kollegen Junker widersprechen. Es ist nicht davon die Rede, daß irgendein Verwaltungsakt der Bürgermeister auf Kreisebene damit legalisiert werden sollte. Das ist kein Verwaltungsakt, und wird kein Verwaltungsakt. Es steht lediglich da: Sie sollen gehört werden.

(Abg. Kraus: Was sollen sie machen?)

— Der Kreistag soll deswegen gehört werden, weil die Staatsregierung sich über die Verhältnisse im Kreis informieren möchte. Der Kreistag soll sagen, ob er mit der Maßnahme einverstanden ist oder nicht. Warum sollen die Bürgermeister der zurückbleibenden Gemeinden, die dann die Hauptlast für die ausscheidende Gemeinde zu tragen haben, nicht gehört werden, ob sie mit der Auskreisung einverstanden sind oder warum sie meinetwegen nicht damit einverstanden sind! Ich glaube, wenn man bei einer Gemeindeordnung von Gemeindefreiheit spricht, kann man wahrhaftig die Bürgermeister bei einer so einmaligen und einschneidenden Maßnahme hören.

(Zuruf)

— Das ist kein Präjudiz, Herr Kollege Junker, wie Sie fürchten. Vielleicht melden Sie sich, Herr Kollege, selber zu Wort, wenn Sie was sagen wollen, und unterbrechen mich nicht dauernd. Darum möchte ich bitten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich kann mich für den Abänderungsantrag der Bayernpartei nicht erwärmen. Man würde der Bürgermeisterversammlung eine Legitimation geben, die sie nach dem Gesetz nicht hat und nach meiner Meinung auch nicht haben soll.

Dagegen halte ich den Abänderungsantrag des BHE für richtig. Die jetzige Fassung des Artikels 5 Absatz 3 erschwert ohnedies die Auskreisung außerordentlich, vor allem im Hinblick auf die Einwohnerzahl 25 000. Ich persönlich hätte eine etwas geringere Ziffer, nämlich 20 000, für richtiger gehalten. Man muß sich immerhin überlegen, daß wir in den vergangenen Jahren, allerdings unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung,

(Dr. Haas [FDP])

die Auskreisung verschiedener ehemals unmittelbarer Städte aus ihren Landkreisen außerordentlich erleichtert haben. Es würde, meine Damen und Herren, in Zukunft zu einer nahezu radikalen Abschneidung von Auskreisungen führen, wenn man den zweiten Satz des Absatzes 3: „Hierbei muß die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleiben“ etwa engherzig auslegen würde. Es besteht kein Zweifel, daß in der Kreisstadt in der Regel die wirtschaftliche Macht zusammengeballt ist und daß die Ausscherung dieser Stadt aus dem Landkreis infolgedessen immer zu einem Absinken des finanziellen Niveaus des Landkreises führen wird. Gewahrt bleiben wird die finanzielle Kraft des Landkreises beim Ausscheren der Kreisstadt also fast nie; ich kann mir diesen Fall kaum vorstellen.

(Abg. Junker: Es heißt ja: „die Leistungsfähigkeit!“)

— Trotz allem! Legt man diese Bestimmung engherzig aus — und die Gefahr ist gegeben —, so wird man in Zukunft jegliche Auskreisung verhindern können. Warum wollen Sie also nicht der wesentlich milderen Fassung des BHE, die den Erfordernissen durchaus gerecht wird, den Vorzug geben?

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Bei der Beratung im Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich durchwegs ergeben, daß der Ausschuß dem Ersuchen auf Auskreisung von Gemeinden wenig freundlich gegenüberstand. Ich glaube, es liegt auch im Interesse der Landkreise, wenn wir solche Versuche nicht allzu sehr begünstigen und Auskreisungen nur in Fällen zulassen, in denen sie unbedingt vertretbar sind. Darum sind wir dafür, daß in der Gemeindeordnung gewisse Sicherungen gegen leichtfertige Versuche dieser Art eingebaut werden.

Wenn nun der Herr Kollege Dr. Haas gesagt hat, daß der Antrag des BHE richtig sei, weil man sonst die Möglichkeit einer Auskreisung überhaupt annullieren würde, so darf ich darauf hinweisen, daß es in dem vom Ausschuß angenommenen Text allgemein heißt: „Hierbei ist die Leistungsfähigkeit des Landkreises zu wahren.“ Es heißt nicht: „die jetzige“ oder „die derzeitige Leistungsfähigkeit“.

(Abg. Dr. Haas: „m u ß gewahrt b l e i b e n“!)

Es ist also ein gewisser gradueller Unterschied tatsächlich denkbar. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß bei Auskreisung einer Gemeinde die Leistungsfähigkeit des Kreises zwar vielleicht berührt wird, aber doch nicht so stark, daß man den Kreis künftig als leistungsunfähig bezeichnen könnte. Ich bin also dafür, es bei dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses zu belassen.

Zum Antrag der Bayernpartei bezüglich Anhörung der übrigen Bürgermeister des Landkreises darf ich folgendes sagen: Wir haben — darauf wurde schon hingewiesen — kein Kollegium der

Bürgermeister geschaffen, und zwar aus wohl überlegten Gründen. Ich fürchte auch, daß bei Anhörung der übrigen Bürgermeister des Landkreises der Gang des Verfahrens noch viel schleppender würde, daß es noch mehr zu Unstimmigkeiten käme. Außerdem erblicke ich auch gerade hierin wieder eine Erscheinung, die sich, ich möchte sagen, wie ein roter Faden durch unsere ganzen Beratungen gezogen hat — und darauf ist noch nicht hingewiesen worden —, nämlich das **Moment des Mißtrauens** gegen die von der Bevölkerung gewählten Organe. Das gewählte Organ ist nun einmal der Kreistag und ich sehe auch nach den Erfahrungen, die wir bis heute mit diesem Organ gemacht haben, nicht die Notwendigkeit ein, neben dieses Organ noch ein zweites vielleicht als Kontroll- und Überwachungsorgan zu stellen.

(Abg. Dr. Keller: Zweite Kammer!)

Im übrigen bitte ich nicht zu übersehen, daß wir es doch nur mit einem Anhören des Kreistags zu tun haben. Der Kreistag hat also nur beratende, nicht beschließende Funktion; von seiner Entscheidung, von seinem Rat allein hängt es nicht ab, wie dann schließlich die Entscheidung ausfällt. Ich bedaure also, auch hier dem Antrag der Bayernpartei meine Zustimmung nicht geben zu können.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Schedl.

Dr. Schedl (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bin sehr überrascht, daß man offenbar nicht gern noch einen Satz hört, der die Debatte und die Entscheidung vielleicht vereinfacht. In dem Text heißt es nicht nur, daß die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleiben muß, sondern es heißt im nächsten Satz auch:

Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen.

Beides gehört zusammen. Aus diesem Grunde erachte ich den Antrag des BHE als nicht erforderlich.

(Abg. Simmel: Er ist aber klarer! — Zuruf von der SPD: Das hat gar nichts miteinander zu tun!)

— Selbstverständlich ist der Antrag klarer. Er hat ja auch einen anderen Zweck, er verfolgt ein anderes Ziel als die Formulierung, die im Ausschußtext vorliegt. Darüber ist zu entscheiden.

Im übrigen: Wir können uns nicht auf den Weg begeben, daß wir die Schwachen noch schwächer machen, damit die Starken noch etwas stärker werden. Wenn Sie sich einmal die Zahlenverhältnisse anschauen, zum Beispiel die **Steuerkraft**, dann können Sie erst ermessen, was es bedeutet, in der Weise auch nur im Vorausplanen fortzufahren, wie man in den letzten Jahren vorgegangen ist. Ich glaube, Sie wollen das nicht allzu gerne hören. Infolgedessen darf ich mich darauf beschränken, Ihnen zu sagen: Nehmen Sie den Abänderungsantrag nicht an!

Präsident Dr. Hundhammer: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Artikel 5 Absatz 1 in der unverändert zur Annahme empfohlenen Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Er ist einstimmig angenommen.

Absatz 2. Wer der vom Ausschuß vorgeschlagenen veränderten Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist Absatz 2 angenommen.

Zum Absatz 3 haben wir zunächst den Ergänzungsantrag Dr. Baumgartner und Fraktion, der die Einfügung der Worte „und der Bürgermeister des übrigen Landkreises“ nach den Worten „nach Anhörung des Kreistags“ vorschlägt. Wer diesem Antrag der Bayernpartei zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen ist der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir haben ferner über einen Abänderungsantrag des BHE abzustimmen, wonach im Absatz 3 der Satz 2 in folgender Weise neu zu formulieren ist:

Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen.

Wer dieser Abänderung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Die Abänderung ist angenommen. Wir stellen noch die Stimmenthaltungen fest. — Solche liegen nicht vor.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Absatz 3 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse, wobei die eben beschlossene Änderung des Satzes 2 berücksichtigt ist. Wer dem Absatz 3 in dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Absatz 3 ist gegen 6 Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 5 in der eben beschlossenen Fassung der einzelnen drei Absätze. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 5 ist bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 6. Die Regierungsvorlage, deren unveränderte Annahme vom Ausschuß empfohlen ist, lautet:

(1) Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes.

(2) Die Gemeindeaufgaben sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Die Überschrift lautet: Allseitiger Wirkungskreis.

Dazu liegt ein Abänderungsantrag der FDP vor, den Artikel 6 überhaupt neu zu formulieren in einem einzigen Absatz, der lauten soll:

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Sie

sind dies kraft eigenen ursprünglichen Rechts und sind in ihrem Wirken nur durch die Verfassung und die Gesetze gebunden.

Zum Wort hat sich hierzu der Herr Abgeordnete Bezold gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann mich nach dem, was ich ausgeführt habe, ganz kurz fassen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist die Quintessenz dessen, was ich vorhin bemerkt habe. Wir möchten mit der Fassung von Artikel 6, die wir Ihnen vorlegen, unterstreichen, daß die **Gemeinde die verwaltungsrechtliche und politische Urzelle des Staates**, daß sie die Trägerin der gesamten öffentlichen Verwaltung ist — das ist das Primäre —, daß sie die Aufgaben, die zu erledigen sind, als eigene Aufgaben erledigt und daß es die Ausnahme ist, wenn sie durch die Verfassung oder durch ein Gesetz irgendwie in ihrem Wirken gebunden wird. Ich bitte, unserem Vorschlag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich habe nachzutragen, daß auch vom BHE ein Abänderungsantrag vorliegt, wonach Artikel 6 lauten soll:

Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden.

Zu diesem Antrag hat der Herr Abgeordnete Simmel das Wort.

Simmel (BHE): Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit unseres Abänderungsantrags mögen Sie gerade aus den Worten entnehmen, die Sie eben vom Herrn Kollegen Bezold gehört haben. Wenn es in Absatz 1 Satz 1 heißt:

Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu, so ist das grundsätzlich unrichtig. Originär steht den Gemeinden nur die Erfüllung der eigenen Angelegenheiten zu. Es gibt nur ein Entweder-Oder. Entweder behält man diese Trennung zwischen eigenen und übertragenen Angelegenheiten bei — und das müssen wir ja, weil es in der Verfassung steht — oder man bringt eben diese Unklarheit und das Mißverständnis hinein, wie es durch die Interpretation des Herrn Kollegen Bezold der Fall sein würde. Um nun diese Formulierung klarzustellen, haben wir die Fassung vorgeschlagen:

Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Nun darf ich für die Methode eine grundsätzliche Entscheidung erbitten. Es ist in manchen Fäl-

(Präsident Dr. Hundhammer)

len festzustellen, welcher Antrag der weitergehende ist; über den ist zunächst abzustimmen. In den Fällen aber, wie wir jetzt einen haben, ist das nicht leicht zu entscheiden. Nun würde ich bitten, mich zu ermächtigen, daß ich dann die Anträge in der Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen nehme. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Im vorliegenden Fall wird also zunächst über die vom BHE vorgeschlagene Neuformulierung des Absatzes 1 abgestimmt. Wenn der erste Antrag abgelehnt werden sollte, stimmen wir über den Antrag der FDP ab und zuletzt über den ursprünglichen Text des Entwurfes.

Wer dem vom BHE vorgeschlagenen neuen Text zu Abs. 1 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 7 Stimmenthaltungen ist der Antrag des BHE mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich rufe zur Abstimmung auf den von der FDP vorgeschlagenen neuen Text zu Absatz 1. Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch dieser Antrag ist bei 3 Stimmenthaltungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Text des Regierungsentwurfs, der vom Ausschuß zur Annahme empfohlen wird. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Text des Regierungsentwurfes ist mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen ab über Absatz 2. Hierzu liegen Änderungsanträge nicht vor. Der Ausschuß hat unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 6 im ganzen. Wer dem Artikel 6 nach den Beschlüssen, die vorhin zu den einzelnen Absätzen gefaßt wurden, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 6 ist in der Form, die der Ausschuß empfiehlt, angenommen.

Wir kommen zu Artikel 7, Eigene Angelegenheiten.

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuß folgende Formulierung:

(1) Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung).

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage in folgender Textierung:

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Der Ausschuß empfiehlt ferner die Einfügung eines neuen Absatzes 3, der lautet:

(3) Zur Durchführung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises können die Gemeinden sich zu gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtungen zusammenschließen.

Hierzu liegt außerdem ein Antrag der Bayernpartei vor.

(Abg. Knott: Die Bayernpartei zieht ihren Abänderungsantrag zurück.)

— Der Abänderungsantrag der Bayernpartei ist also zurückgezogen.

Es liegt ferner vor ein Abänderungsantrag der Deutschen Gemeinschaft, wonach Satz 2 in Absatz 1 folgende Formulierung erhalten soll:

Der Staat ist verpflichtet, den Gemeinden denen er überörtliche Angelegenheiten überträgt, gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen und sie rechtzeitig zuzuweisen.

Hierzu hat das Wort der Herr Abgeordnete Hausleiter.

Hausleiter (DG): Hohes Haus! Dieser Absatz gehört ohne Zweifel als letzter Absatz in den Artikel 8 und nicht in den Artikel 7. Ich bitte also, bei Artikel 8, letzter Absatz über diesen Abänderungsantrag abstimmen zu lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: — Damit fällt dieser Antrag also hier aus. Es wäre zu prüfen, ob ein Irrtum des Landtagsbüros vorliegt oder ob die Antragsteller eine falsche Numerierung vorgenommen haben. Das braucht aber im Augenblick nicht entschieden zu werden.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Artikel 7 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen und von mir vorhin verlesenen Formulierung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Absatz 2. Hierzu ist unveränderte Annahme empfohlen. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3 in der vorhin verlesenen Formulierung des Ausschusses. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 7 im ganzen. Wer der eben festgelegten Formulierung der drei Absätze zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß die Annahme einstimmig erfolgt ist.

Ich rufe auf den Artikel 8, Übertragene Angelegenheiten.

Zu Absatz 1 hat der Ausschuß folgende neue Formulierung gegenüber dem Regierungsentwurf empfohlen:

(1) Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Zu Absatz 2 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs mit folgendem Text empfohlen:

(2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Gemeinden Weisungen erteilen.

Absatz 3 und 4 sind vom Ausschuß neu eingeführt. Absatz 3 soll lauten:

(3) Den Gemeinden, insbesondere den kreisfreien Gemeinden, können Angelegenheiten zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Artikel 7 Absatz 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

Absatz 4 soll lauten:

(4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen.

Hierzu ist jetzt dann einschlägig bei Absatz 1 die vorhin verlesene Formulierung des Antrags der Deutschen Gemeinschaft, und außerdem ist hier einschlägig ein Antrag der Bayernpartei folgenden Wortlauts zu Absatz 4:

Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung Artikel 8 Absatz 4 sollen die Worte „zu erschließen“ ersetzt werden durch „zur Verfügung zu stellen“.

Das Wort hierzu hat der Herr Abgeordnete Knott erbeten.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Ich habe im Ausschuß bereits auf die Wichtigkeit gerade dieses Wörtchens hingewiesen, und zwar deswegen, weil sowohl ein Vertreter des Innenministeriums als auch ein Vertreter des Finanzministeriums das Wörtchen „erschließen“ folgendermaßen definiert haben: Zunächst müsse bei der Gemeinde nachgeprüft werden, ob sie die Aufgabe aus dem eigenen Steueraufkommen decken könne, und wenn dies zu bejahen sei, dann könnte man der Gemeinde Aufgaben ohne weiteres zuweisen, ohne daß der Staat sich die Sache einen Pfennig kosten lasse.

Nun darf ich Ihnen folgendes sagen: Wir haben gerade seit dem Jahre 1945, obwohl der Artikel 83 der bayerischen Verfassung ja auch noch das Wörtchen „erschließen“ enthält, dauernd erlebt, daß der Staat hauptsächlich den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden Aufgaben übertragen hat, ohne auch nur eine D-Mark für die neuen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ich erinnere zum Beispiel an die Tatsache der Errichtung der Soforthilfämter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten. Diese Körperschaften haben keinen Pfennig dafür erhalten, daß diese Ämter dort unterhalten werden müssen, sowohl für den Sachbedarf als auch für den persönlichen Bedarf, und ich habe folgendes gehört: Nunmehr ist im Bundestag das Feststellungsgesetz verabschiedet worden. Wir haben festgestellt, daß wir für die Bearbeitung eines Falles im Soforthilfeamt für die Jahre 1949 und 1950 bis zu 14,40 oder 14,50 DM ausgegeben haben. Wir nehmen auf Grund des Gesetzes — soweit wir

es kennen — an, daß die Soforthilfeämter durch die Arbeiten des Feststellungsgesetzes verdoppelt werden müssen, das heißt, daß sich der Aufwand dafür verdoppelt. Es ist vorgeschlagen worden, vom Landkreisverband, glaube ich, und auch vom Städteverband, man möge zumindest eine pauschale Abgeltung in Höhe von 12 DM je Fall geben. Auch das hat man nicht getan und, soweit ich unterrichtet bin, sollen es am Ende nur 5 DM sein.

Sie sehen hieraus jedenfalls, wie notwendig es ist, die Gemeinden davor zu schützen, daß der Staat ihnen Aufgaben überträgt, ohne ihnen die Mittel zu geben, und sie damit in ihrer finanziellen Selbständigkeit aushöhlt. Glauben Sie mir: Es ist ein außerordentlich ernstes Problem der Gemeindefreiheit. Die Gemeindefreiheit steht und fällt nicht so sehr mit irgendwelchen anderen Maßnahmen oder Artikeln; sie steht und fällt mit der Tatsache, wie weit man die Gemeinden vom Staat finanziell unabhängig macht. Wenn man die Gemeinden an das Gängelband des Staates bindet und dem Staat außerdem noch die Möglichkeit gibt, den Gemeinden Aufgaben zu übertragen, ohne die Mittel dafür zur Verfügung stellen zu müssen, kommt es dahin, daß die Gemeinden den Hauptteil ihrer Finanzkraft dafür einsetzen müssen, die staatlichen Aufgaben in der Gemeinde durchzuführen, wobei die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises darunter leiden. Die Folge davon ist, daß der Gemeindebürger kein Interesse mehr daran hat, an den Arbeiten seiner Gemeinde teilzunehmen. Warum? Er hat erstens im übertragenen Wirkungskreis nichts dreinzureden; denn diese Aufgaben werden auf Weisung des Staates durchgeführt. Auf der anderen Seite bleibt für die Aufgaben, bei denen der Gemeindebürger auch mitreden könnte, kein Geld mehr übrig.

Nach meiner Auffassung bedeutet es die Gefahr der Aushöhlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, wenn man hier das Wort „erschließen“ wählt, weil es zu weit ausgelegt werden kann. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen, das Wort „erschließen“ durch den Ausdruck „zur Verfügung zu stellen“ zu ersetzen. Ich weiß, daß man entgegenhalten wird, in der Verfassung stehe auch das Wort „erschließen“. Ich gebe zu: Wir haben uns zunächst unter dem Wort „erschließen“ auch etwas anderes vorgestellt. Nachdem wir aber nunmehr erfahren haben, wie das Wort „erschließen“ angewendet und gebraucht wird, sind wir durchaus bereit, eine von der Verfassung abweichende Formulierung zu wählen, die jedenfalls dem entspricht, was den Gemeinden gegeben werden muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Knott darf ich einige aufklärende Sätze anfügen. Zunächst folgendes: Die Formulierung, die im Artikel 8 des Entwurfs vorgesehen ist, entspricht derjenigen in der bayerischen Verfassung, wo das Wörtchen „erschließen“ ausdrücklich gewählt worden ist.

(Zietsch, Staatsminister)

Im übrigen ist es doch so: Wir haben hier die Verhandlungen über das **Finanzausgleichsgesetz** gehabt. Bei der Gelegenheit habe ich bereits darauf hingewiesen, daß wir in diesem Gesetz gerade für die Tätigkeit der Gemeinden und Landkreise im **übertragenen Wirkungskreis** Vergütungen für die Verwaltungsgeschäfte vorgesehen haben.

(Abg. Dr. Korff: Vollkommen unzureichend!)

Diese **Vergütungen** haben ursprünglich, als wir noch die Einrichtung der Ernährungs- und Wirtschaftsämter hatten, 4 Mark betragen. Als die Ernährungs- und Wirtschaftsämter — glücklicherweise — weggefallen sind, wurden diese Beträge zunächst auf 3,50 DM und dann seit dem Jahre 1950 auf 2,50 DM ermäßigt.

(Abg. Dr. Korff: Und seit der Kohlenlenkung?)

Bei diesen 2,50 DM sind wir auch für das Jahr 1951 stehen geblieben. In den 4 Mark waren seinerzeit ausdrücklich 1,77 Mark für die Ernährungs- und Wirtschaftsämter vorgesehen. Nun, Herr Abgeordneter Knott, wenn Sie diese 1,77 Mark von den 4 Mark abziehen, kommen Sie auf 2,23 Mark, so daß immer noch als Spitze ein Betrag bis zu 2,50 Mark verbleibt, der jetzt für die paar Brennstoffscheine noch verwendet werden kann.

(Abg. Dr. Korff: Soforthilfeamt!)

An sich wären wir nur verpflichtet, 2,23 DM zu zahlen, weil die Ernährungs- und Wirtschaftsämter weggefallen sind.

Für diesen Tätigkeitsbereich wird also zweifellos eine Vergütung gezahlt. Sie ist sehr beachtlich, weil wir sie auf die Einwohnerzahl umgelegt haben. Über die Höhe läßt sich selbstverständlich streiten. Ich kann mir vorstellen, daß den Herren Bürgermeistern und Landräten 5 Mark angenehmer im Ohr klingen.

(Abg. Dr. Korff: Dem Bürger!)

als diese 2,50 DM. Darüber werden wir uns immer streiten müssen; denn, Herr Kollege Dr. Korff, Sie werden die Selbstverwaltungsangelegenheiten kaum deswegen vermindern, weil Sie vom Staat eine höhere Vergütung für eine Aufgabe erhalten, zu der Sie sich ja in diesem Fall als verlängerter Arm der Staatsregierung ebenfalls verpflichtet fühlen müssen. Den Streit um die Vergütung für diese Aufgaben werden wir also immer führen müssen. Hinsichtlich der Soforthilfeämter gilt die gleiche Bemerkung.

Nun hat man gesagt, wenn das Feststellungsgesetz durchgeführt werden muß, kommen neue Belastungen hinzu. Ich betone: Dann handelt es sich um neue Belastungen. Darüber wird zur gegebenen Zeit zu reden sein. Beim jetzigen Zustand handelt es sich aber zweifellos um eine ordnungsmäßige Abfindung.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist weiterhin gemeldet der Herr Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zweifellos hat der Herr Finanzminister

in gewissen Punkten recht. Es wird vielleicht so manches in einem Pauschalsatz bezahlt. Er hat vielleicht auch die theoretische Möglichkeit, unseren Gemeinden gewisse Beträge vorzurechnen. Ich glaube aber, jede Gemeinde tut sich sehr leicht, dem Herrn Finanzminister nachzurechnen, daß seine Rechnung mit den 1,77 und 2,23 Mark nicht so ganz stimmt, wie man das von oben her annimmt. Ich glaube aber, daß das, worauf es hier ankommt, nämlich der Einzelfall, die Ungerechtigkeit des Wortes „erschließen“ am besten zeigt. Ich kann für eine Stadt sprechen, die zwei Regierungsdurchgangslager mit einem Federstrich übertragen bekam und nun mit einem Schlag ohne irgendein Entgelt die damit verbundene Verwaltungsarbeit des Staates übernehmen mußte. Hier liegt doch offensichtlich eine Übertragung von Staatsaufgaben vor. Wenn man dann sagt, das sei alles in der Pauschalsumme der Abfindung, beziehungsweise in den Schlüsselzuweisungen ausgeglichen, dann, glaube ich, zeigt sich hier schon eine Auffassung, die den Antrag des Kollegen Knott als berechtigt erscheinen läßt.

Es ist so, daß die Verfassung — ich möchte sagen: leider Gottes und wahrscheinlich deshalb, weil die Verfassungsgeber damals noch sehr guten Willens waren — das Wort „erschließen“ gewählt hat in der Annahme, das Geld würde dann tatsächlich fließen

(Abg. Kraus: Seinerzeit hat es Geld genug gegeben!)

— Das mag es damals gegeben haben;

(Zuruf des Abg. Dr. Keller)

heute aber ist es doch so, daß trotz des Wortes „erschließen“ tatsächlich kein Geld fließt. Ich glaube nicht, daß es hier auf das Wort „erschließen“ oder „zur Verfügung stellen“ ankommt. Staatsminister Dr. Hoegner hat im Rechts- und Verfassungsausschuß immer wieder gesagt, und darin kann ihm auch nicht widersprochen werden, daß „erschließen“ das Weitergehende, „zur Verfügung stellen“ das Begrenztere ist. Meines Erachtens handelt es sich um den guten Willen der Staatsregierung und auch des Hohen Hauses; denn das Haushaltsrecht liegt beim Landtag.

(Abg. Kiene: Sehr richtig!)

Wir werden den Gemeinden erst dann gerecht werden, wenn wir die Mittel tatsächlich flüssig machen, ganz gleich, ob wir „erschließen“ oder „zur Verfügung stellen“ sagen. Deshalb glaube ich, man sollte das Wort „zur Verfügung stellen“ allein wählen, weil darin die Verpflichtung des Hohen Hauses — wenn es auch nicht soweit geht — etwas eingehender begründet ist, als in dem in der Verfassung gewählten Ausdruck „erschließen“. Ich bitte Sie daher, dem Antrag zuzustimmen, daß die Staatsregierung verpflichtet wird, die Mittel zur Verfügung zu stellen.

(Beifall bei der BP und CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Der Herr Innenminister macht mich eben darauf aufmerksam, daß nach der Verfassung neue Aufgaben überhaupt nur durch Gesetz übertragen werden können. Die Gesetze werden aber vom Landtag erlassen. Ich bitte, diesen Gesichtspunkt mit zu beachten.

Herr Abgeordneter **Junker** hat gesagt, zwei Gemeinden hätten ein Flüchtlingslager übernehmen müssen, dafür aber keinerlei Vergütung bekommen. Für diese Fälle haben wir in unserem Finanzausgleichsgesetz die sogenannten **Bedarfszuweisungen** vorgesehen, deren Betrag das Haus festsetzt.

(Abg. Junker: Nach Ausschöpfung aller Steuerquellen!)

— Jawohl! Wir können in solchen Fällen, wo es sich um Gemeinden handelt, die durch die Übernahme einer solchen Belastung in Bedrängnis geraten, zweifellos den Ausgleich aus diesem Titel geben.

(Abg. Junker: Wenn ich alles erfüllt habe!)

— Das ist klar. Wenn eine Gemeinde einen Hebesatz von nur 150 Prozent der Gewerbesteuer anwendet, während die Hebesätze in anderen Gemeinden 250 und 300 Prozent betragen, so können Sie sich wohl vorstellen, daß man einer solchen Gemeinde noch etwas zumuten darf. So ist die Sache wieder nicht — —

(Abg. Junker: Dann stimmt das Gesetz nicht!)

— Zuruf des Abg. Dr. Baumgartner)

— Nein, Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner, das ist nicht ungerecht. Wir müssen letztlich die Sache im großen Zusammenhang sehen. Was der Herr Innenminister bereits im Verfassungsausschuß erklärt hat und was hier vorgetragen wurde, daß das Wort „erschließen“ weitergeht als das Wort „zur Verfügung stellen“, ist richtig. Der Landtag, meine Damen und Herren, bestimmt auch in diesem Fall die Beträge, die im Haushaltsplan dafür vorzusehen sind. Sie haben diese Beträge bei den Schlüsselzuweisungen, bei den Verwaltungszuschüssen in der Hand. Hier geht es letztlich um die Verfügung. Die Dinge können nur im Zusammenhang betrachtet werden. Wir können natürlich alles das in Paragraphen und Bestimmungen einschüren; wenn aber der gute Wille fehlt, geht es nicht. Der gute Wille aber ist auf beiden Seiten vorhanden; so nehme ich an.

(Abg. Bezold: Aha! Nimmt er an!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt Herr Abgeordneter Knott.

Knott (BP): Ich kann mich ganz kurz fassen. Nicht die Bürgermeister und Landräte regen sich am Ende auf, sondern Bürger, die die Steuern zahlen und die Mittel aufbringen müssen für die Aufgaben, die die Gemeinden als Aufgaben des Staates und auch als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis durchzuführen haben. Der Staatsbürger muß am Ende alles bezahlen, nicht der Landrat und auch nicht der Bürgermeister, die die Dinge aus eigener Anschauung vielleicht

nur etwas genauer kennen, weil sie näher bei den Aufgaben sitzen. Es ist auch nicht richtig, eine Gemeinde mehr heranzuziehen, weil sie vielleicht niedrigere Hebesätze hat; denn es kann sein, daß die Gemeinde so sparsam gewirtschaftet hat, daß sie nicht gezwungen war, die höchsten Hebesätze festzusetzen. Nun wird die Gemeinde vom Staat dafür bestraft, daß sie sparsam hausgehalten und gewirtschaftet hat. Was wird die Folge sein? Keiner wird eben mehr sparen, sondern man wird gleich die höchsten Hebesätze festsetzen und auch verausgaben. Gerade angesichts der Notwendigkeit zu sparen würde ich ein solches Vorgehen für außerordentlich gefährlich halten. Daß das Wort „erschließen“ auf Anhieb so ausgelegt worden ist, daß man den Gemeinden nicht etwas geben, sondern daß man sie zunächst verpflichten soll, habe ich, Herr Finanzminister, mit eigenen Ohren auch bei den Beratungen des dritten Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz durch die berufenen Vertreter beider Ministerien gehört.

Ich möchte Sie deshalb doch bitten, meine sehr verehrten Damen und Herren, unserem Antrag zuzustimmen, hier statt „zu erschließen“ zu beschließen: „zur Verfügung zu stellen“.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Wüllner (DG): Herr Präsident, Hohes Haus! Es geht hier anscheinend darum, daß wir wie Moses vor der Felsplatte stehen und warten, wie das Wasser herauskommt. Aber wir bringen es nicht fertig, daß das Wasser wirklich herausfließt. Wir streiten uns hier anscheinend um Begriffe, die nicht allen hier im Haus ganz klar sind.

(Abg. Dr. Keller: Nur Herrn Dr. Wüllner!)

— Es mag sein, daß Sie, Herr Dr. Keller, sich genauer mit der Materie befaßt haben. Ich bezweifle es. Es ist möglich, daß der Herr Innenminister recht hat, wenn er sagt, „erschließen“ ist der weitergehende Begriff. Das stimmt schon. Wir möchten uns deshalb an das Wort „erschließen“ halten, weil es in Artikel 83 Absatz 3 der Verfassung steht. Wir können also von keiner anderen Grundlage ausgehen.

Es dreht sich praktisch auch darum, den Gemeinden — das hat Herr Kollege Knott schon erwähnt — nicht etwa eine Strafe dafür aufzuerlegen, daß sie die Hebesätze nicht bis ins letzte gesteigert haben. Die Gemeinden sollen ihre Hebesätze dann hinaufsetzen, wenn es notwendig ist, um gemeindliche Aufgaben zu bewältigen, aber nicht für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Für diese Aufgaben, die der Staat den Gemeinden überträgt, darf der Staat schon in seine Tasche langen. Damit er dies besser tun kann, dazu soll auch unser Antrag dienen, den ich diesmal mit der Sache der Bayernpartei verkoppeln darf, denn er betrifft die gleiche Frage, wenn er auch etwas anders gefaßt ist. Wir waren der Meinung — es ist hier ein kleiner Irrtum beim Landtagsamt passiert — folgende Fassung vor-

(Dr. Wüllner [DG])

schlagen zu sollen: „Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen und rechtzeitig zuzuweisen.“ Es kommt doch darauf an, daß die Leutchen wenigstens das Geld bekommen. Sie wollen wissen, wieviel und wann sie es bekommen. Das sind die zwei einzigen Fragen, die unsere Gemeinden draußen interessieren.

(Abg. Kiene: Wissen Sie das?)

— Das darf ich deshalb sagen, weil ich immerhin seit vier Jahren im Gemeinderat sitze. Ich würde mich freuen, wenn ich Sie einmal in Gemeindefragen interpellieren dürfte.

(Abg. Kiene: Ich habe nichts behauptet, sondern Sie haben etwas behauptet.)

— Ich komme gleich darauf. Der Herr Finanzminister hat vorhin gesagt, wenn im Bayerischen Landtag ein Gesetz beschlossen wird, durch das den Gemeinden eine neue Aufgabe übertragen wird, dann hat der Landtag die verfassungsmäßige Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den Gemeinden auch die entsprechenden Mittel erschlossen werden. Ich darf aber nun fragen, ob das zum Beispiel bei der Angelegenheit der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit der Fall war. Die Anträge, die wir in dieser Frage gestellt haben, liegen schon seit 3 bis 4 Monaten vor, ohne daß sie behandelt und erledigt wurden, und zwar deswegen, weil die Frage der Erschließung dieser Mittel nicht so einfach zu lösen ist. Man hat also damals ein Gesetz beschlossen, ohne gleichzeitig die Mittel zu erschließen. Das sind doch wohl Dinge, die nicht ganz mit dem übereinstimmen, was der Herr Finanzminister zu dieser Frage gesagt hat. Ich würde mich freuen, wenn er sich jetzt vom Platz erheben

(Zuruf: Er kommt schon!)

und sagen würde, er könne die 2 bis 2^{1/2} Millionen, die für die Schulgeldfreiheit in Bayern erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Aber er kann das nicht. Leider ist Herr Minister Dr. Schlögl nicht da; der könnte sie vielleicht aus dem Forstetat freimachen. Da sehe ich immer noch eine kleine Möglichkeit für uns.

(Heiterkeit)

Aber ich glaube, es wird nötig sein, sich hier nicht unbedingt auf die Worte „zur Verfügung stellen“ festzulegen, sondern von dem Wort „erschließen“ auszugehen und nach unserem Vorschlag zu sagen:

Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen und rechtzeitig zuzuweisen.

Auf den nächsten Etat des Staates zu warten, dazu ist die Gemeinde, wie Sie wissen, meistens nicht in der Lage. Deshalb bitten wir, unserem Antrag zuzustimmen.

(Abg. Eberhard: Das ist eine Vollzugsangelegenheit, die hat mit dem Gesetz nichts zu tun!)

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner hat eben erklärt, daß das Wörtchen „sie“ durch das Landtagsamt versehentlich eingefügt worden wäre. Ich habe hier den Originalantrag der Fraktion des Herrn Redners und ich sehe, daß das Wort „sie“ auch in dem Originalantrag steht. Im übrigen wäre das absolut kein Fehler, sondern stilistisch durchaus möglich. Aber Sie wollen jetzt das Wort „sie“ in Ihrem eigenen Antrag gestrichen haben?

(Abg. Dr. Wüllner: Ja!)

Außerdem ist die irrtümliche Bezeichnung „Artikel 7“ statt „Artikel 8“ in Ihrem Originalantrag auch schon enthalten.

(Abg. Dr. Wüllner: Das war vor der vorigen Lesung!)

Der Herr Finanzminister hat nochmals um das Wort gebeten.

Zietsch, Staatsminister: Ich darf wegen der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Wüllner folgendes sagen. Wir haben ein Gesetz über die Lernmittelfreiheit in Bayern, in dem festgelegt ist, daß den Gemeinden der Aufwand bis zu zwei Dritteln ersetzt wird. Wir haben weiter das Gesetz über die Schulgeldfreiheit in Bayern. In diesem Gesetz ist ebenfalls vorgesehen, daß den gemeindlichen höheren Lehranstalten und den privaten höheren Lehranstalten Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird jedes Jahr im Haushaltsgesetz festgelegt.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Korff.

Dr. Korff (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der Herr Finanzminister hat darauf hingewiesen, daß die Gesetze, die die Gemeinde finanziell belasten, hier in diesem Haus gemacht werden. Der Herr Finanzminister scheint vergessen zu haben, daß auch in Bonn Gesetze gemacht werden, die die Gemeinden belasten,

(Sehr richtig! bei der CSU)

und daß es gilt, sie auch davor in Schutz zu nehmen, etwa als Lückenbüßer infolge von Gesetzen, die in Bonn gemacht werden, nun den Gemeindegeldbeutel auf alle mögliche und unmögliche Art und Weise leeren zu müssen, weil der Gesetzgeber, der mehr Möglichkeiten hat als die Gemeinden, an all die Quellen heranzukommen, es verabsäumt, die dafür notwendigen Mittel zu „erschließen“. Ich komme darauf, daß es auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf heißt: „gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen“ und nicht etwa: „gleichzeitig einen Teil der notwendigen Mittel zu erschließen“. Es liegt also in der offiziellen Absicht, die notwendigen Mittel ganz und gar zu erschließen.

Wenn der Herr Finanzminister ein Gleichnis gebraucht und von dem verlängerten Arm der Regierung gesprochen hat, dann muß er auch zugeben, daß jeder Organismus seinen verlängerten Arm ausreichend mit Blut versorgen muß, wenn der für ihn in Funktion treten soll. Es ist nicht

(Dr. Korff [FDP])

Sache des Arms, sich seine Nahrung irgendwo zu suchen, sondern der Organismus, für den er arbeitet, muß ihn dafür versorgen, wenn er etwas von diesem Arm will.

(Heiterkeit)

Wenn es schon im Gesetz heißt „gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen“, dann ist damit doch eigentlich gemeint, ihm alle Mittel zu geben. Das Wort „erschließen“, um das es hier geht, soll aber nur eine Hintertüre öffnen, damit der Staat die Mittel nicht geben muß, die er eben noch als notwendig bezeichnet hat und die er eigentlich in voller Höhe zugesagt hat. Diese Hintertüre wollen wir in der Gesetzgebung nicht öffnen.

(Abg. Hagen Georg: Richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es sind noch zwei Redner gemeldet. Ich bitte das Hohe Haus, zu genehmigen, daß ich die Rednerliste zu diesem Punkt schließe. — Genehmigt.

Als nächster Redner folgt Herr Abgeordneter Stock. Ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Über die Formulierung dieses neuen Absatzes 4 ist im Rechts- und Verfassungsausschuß viel gestritten und das Für und Wider erörtert worden. Ich habe wirklich nicht geglaubt, daß wir uns jetzt noch einmal so lange damit befassen müssen. Aber auch ich möchte mich dafür entscheiden, zu sagen: „die notwendigen Mittel zu erschließen und rechtzeitig zuzuweisen.“ Das scheint mir notwendig zu sein, damit die Gemeinden rechtzeitig die Mittel bekommen und nicht darauf warten müssen, weil sie sonst die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen können.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wir haben diesen Antrag gestellt auf Grund einer ganz einfachen bitteren Erfahrung, und zwar damals bei dem Beschluß betreffend die Schulgeldfreiheit und Lernmittelfreiheit. Da sind die gemeindlichen Schulen in eine Notlage geraten, die unerträglich gewesen ist. Wir haben Gemeindeschulen gehabt, die nicht in der Lage gewesen sind, ihren Lehrern die Gehälter zu zahlen, weil die staatlichen Zahlungen nicht rechtzeitig zugewiesen worden sind. Der Herr Finanzminister hat gerade an einen Fehler erinnert, der dabei gemacht worden ist. Wenn der Staat Schulgeld- und Lernmittelfreiheit beschließt, dann überträgt er hiermit ohne Zweifel den Gemeinden eine Aufgabe, nämlich die Aufgabe, für die Kinder, die in die Schule gehen müssen, die Lernmittel zur Verfügung zu stellen, und wenn er diese Aufgabe überträgt, dann hat er nicht nur zwei Drittel zu zahlen, sondern die für die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit erforderlichen Gelder voll zu erschließen; andernfalls dürfte dieses Gesetz nicht beschlossen werden. Da genügt

nicht eine jährliche Zuwendung, sondern es muß der volle Ersatz an die Gemeinden geleistet werden. Hier muß genau so verfahren werden. Da das Wort „zu erschließen“ in der Tat eine Hintertür öffnen könnte, muß der Zusatz kommen „und rechtzeitig zuzuweisen“, damit die Gemeinden nicht in eine sehr schwierige Lage geraten können.

Präsident Dr. Hundhammer: Damit ist die Aussprache über Artikel 8 geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst abstimmen über Artikel 8 Absatz 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung. Hierzu käme dann als zweiter Satz der von der Deutschen Gemeinschaft beantragte neue Text des Satzes 2, der vom Ausschuß gestrichen war.

Also zunächst Absatz 1 in der Form des Ausschlußbeschlusses! Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Die Annahme ist einstimmig.

(Zuruf)

— Gegen eine Stimme.

Es kommt hinzu der von der Deutschen Gemeinschaft zur Annahme empfohlene zweite Satz in der Formulierung:

Der Staat ist verpflichtet, den Gemeinden, denen er überörtliche Angelegenheiten überträgt, gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen und rechtzeitig zuzuweisen.

(Abg. Haußleiter: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Haußleiter!

Haußleiter (DG): Wir beantragen, bei Absatz 4 hinzuzufügen: „und rechtzeitig zuzuweisen“, wie das Herr Kollege Stock schon beantragt hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie verzichten also auf eine Hinzufügung bei Absatz 1?

Haußleiter (DG): — Ich beantrage bei Absatz 4 hinzuzufügen: „und rechtzeitig zuzuweisen“.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich wiederhole: Sie verzichten bei Absatz 1?

Haußleiter (DG): — Ja.

Präsident Dr. Hundhammer: — Dann bleibt Absatz 1, nachdem ein Antrag hier nicht mehr gestellt wird, in der Formulierung, wie wir ihn vorhin beschlossen haben.

Wir kommen zu Absatz 2. Hierzu ist vom Ausschuß unveränderte Annahme empfohlen. Ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag liegt nicht vor. Wer mit dem Ausschußvorschlag einig geht, wolle Platz behalten. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Absatz 3. Hier liegt kein Abänderungsantrag vor, aber ein Antrag auf Streichung.

(Abg. Simmel: Wir ziehen den Antrag zurück.)

— Dann ist über den Absatz 3 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung abzustimmen. Wer ihr

(Präsident Dr. Hundhammer)

zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Absatz 4. Hierzu liegt vor ein Antrag der Bayernpartei, die Worte „zu erschließen“ zu ersetzen durch die Worte „zur Verfügung zu stellen“, und der Antrag der Deutschen Gemeinschaft, hinzuzufügen „und rechtzeitig zuzuweisen“. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag der Bayernpartei, die Worte „zu erschließen“ zu ersetzen durch die Worte „zur Verfügung zu stellen“.

Wer dieser Änderung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag der Fraktion der Bayernpartei ist angenommen.

Nun folgt die Abstimmung über den Antrag der Deutschen Gemeinschaft, hinzuzufügen „und rechtzeitig zu erschließen“.

(Zurufe: Ist überflüssig)

Wird darauf verzichtet? — Herr Dr. Wüllner!

Dr. Wüllner (DG): Es ist keinesfalls überflüssig. Es deckt sich nicht; es handelt sich um zwei verschiedene Begriffe. „Rechtzeitig zuzuweisen“ ist etwas ganz anderes. Es schließt eins das andere nicht aus.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Das ist ein Irrtum. „Erschließen“ kann heißen, daß die Gemeinden auch höhere Hebesätze erheben können. Das widerspricht sich. Der Ausdruck „erschließen“ wird falsch verstanden.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußleiter. Aber ich erbitte nur eine Erklärung zur Abstimmung.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es dreht sich um folgendes. Das Wort „erschließen“ ist durch die Worte „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt. Uns lag daran, daß die Mittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, weil sonst die Gelder erst bei der nächsten Haushaltsberatung kommen, wodurch eine Verspätung eintritt. Ich schlage also vor, „rechtzeitig“ vor „zur Verfügung zu stellen“ einzufügen.

(Abg. Dr. Korff: Es ist gleichzeitig!)

— Dann ziehen wir unseren Antrag zurück.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Antrag ist zurückgezogen. Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 4 mit der vorhin beschlossenen Änderung.

Wer in der Form einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 4 ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 8 im ganzen. Wer dem Artikel 8 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Der Artikel 8 als Ganzes ist in der Form der vorhin beschlossenen 4 Absätze angenommen.

Wir kommen zu Artikel 9, Aufgaben der Kreisverwaltung. Zu Absatz 1 hat der Ausschuß unveränderte Annahme der Regierungsvorlage mit folgender Formulierung empfohlen:

(1) Die kreisfreien Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet auch alle Aufgaben, die sonst der Kreisverwaltung obliegen.

Absatz 2 soll in folgender Weise neu formuliert werden:

(2) Das Staatsministerium des Innern kann nach Anhörung des Kreistags größeren kreisangehörigen Gemeinden auf ihren Antrag bestimmte Aufgaben der Kreisverwaltung übertragen.

Zu Absatz 2 ist von der Deutschen Gemeinschaft ein Abänderungsantrag gestellt; nach diesem Antrag soll die Formulierung lauten:

Das Staatsministerium des Innern kann mit Zustimmung des Kreistags größeren kreisangehörigen Gemeinden auf ihren Antrag bestimmte Aufgaben der Kreisverwaltung übertragen.

Eine Wortmeldung? — Herr Abgeordneter Junker!

Junker (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Die bisherige Bestimmung, daß derartige Aufgaben nach A n h ö r u n g des Kreistags übertragen werden können, ist im Rechts- und Verfassungsausschuß auch schon behandelt worden. Wir waren uns darüber klar, daß die Zustimmung an sich das Wünschenswerte ist. Wir konnten uns aber nicht dazu durchringen zu bestimmen, daß die Zustimmung unbedingt eingeholt werden muß; denn die Zustimmung des Kreistags wird in manchen Fällen sehr schwer zu erreichen sein, und es können bestimmte Notwendigkeiten eintreten, die dazu führen, daß diese oder jene Aufgabe dann eben nicht delegiert werden kann. Da es sich um Angelegenheiten handelt, die auf Antrag von einzelnen Gemeinden ausgehen, dürfte es genügen, hier die Anhörung des Kreistags vorzuschreiben. Ich würde Sie deshalb bitten, dem Antrag der Deutschen Gemeinschaft nicht zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (DG): Hohes Haus! Das ist bestimmt keine Angelegenheit einer Zweimann-Fraktion, Kollege Stock.

(Abg. Stock: Herr Kollege Wüllner, ich bitte uns nicht mißzuverstehen; wir sprechen über etwas ganz anderes.)

— Wenn es nicht auf mich gemünzt war, nehme ich das gerne zur Kenntnis. Ich möchte nur betonen, daß wir alle uns, wie Kollege Junker heute schon sehr richtig gesagt hat, ganz gleichgültig, unter

(Dr. Wüllner [DG])

welcher Fahne usw. wir stehen, bemühen, eine vernünftige Regelung zu finden. Das schließt aber nicht aus, daß ich in diesem Punkt nicht ganz der Meinung des Kollegen Junker sein kann. Er hat richtig ausgeführt, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß entgegen der ursprünglichen Fassung bereits vorgesehen hat, der Kreistag solle gehört werden. Nun bitte ich Sie doch einmal folgendes zu beachten: Welche Funktionen hat denn eigentlich der ganze Kreistag noch: wenn wir ihn nur noch gerade als beratendes Organ gelten lassen wollen? Wenn eine größere Gemeinde — der Begriff „größer“ ist bekanntlich sehr strittig — des Kreisgebiets verlangt, daß das Staatsministerium ihr bestimmte Aufgaben der Kreisverwaltung überträgt, dann wird sie das wahrscheinlich sehr häufig im Gegensatz zu der Ansicht des Kreistags tun. Es wäre zweckmäßig, daß dann der Kreistag, der sich wie wir hier für ganz Bayern gleichsam den Kopf über die das Kreisgebiet betreffenden Fragen zerbrechen soll, nicht nur gehört wird, sondern auch bestimmend die Momente ins Treffen führen kann, die für oder gegen die Übertragung einer Aufgabe der Kreisverwaltung an eine Gemeinde sprechen. Die Kreisverwaltung soll nicht durch eine einzelne Gemeinde, sagen wir, ausgehöhlt werden können. Sie soll durch den Kreistag in ihrem Umfang nötigenfalls aufrecht erhalten bleiben. Im Einzelfall mag es richtig sein, daß eine Aufgabe einer Gemeinde übertragen wird, und zwar mit Zustimmung des Kreistags. Wenn man den Kreistag aber hier einfach entmündigen und ihm dieses Recht nehmen würde, so würde man die Selbstverwaltung tatsächlich teilweise begraben, also einen Schritt tun, den wir bestimmt nicht beabsichtigen.

Ich würde Sie also bitten, den Passus doch so zu lassen, daß das Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Kreistags diese und jene Maßnahme treffen kann, ihn also nicht in dem Sinne abzuändern, wie es Herr Kollege Junker wünscht.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung.

Zu Absatz 1 ist unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen, ein Änderungsantrag ist nicht gestellt. Wer dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Die Zustimmung ist einstimmig erteilt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 2. Wir haben über die Formulierung der Deutschen Gemeinschaft abzustimmen, die eine Änderung gegenüber dem Ausschlußbeschuß bedeutet. Wer dem Vorschlag der Deutschen Gemeinschaft zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist der Antrag der Deutschen Gemeinschaft mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Absatz 2 in der Form des Ausschlußbeschlusses. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimment-

enthaltungen? — Absatz 2 ist in der Fassung des Ausschlußbeschlusses angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 9 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Artikel 9 angenommen ist.

Ich rufe nunmehr auf den 3. Abschnitt, Gemeindegebiet; Artikel 10, Gemeindegebiet und gemeindefreie Gebiete.

Absatz 1 lautet nach der Regierungsvorlage, die der Ausschuß zur unveränderten Annahme empfiehlt, folgendermaßen:

Jeder Teil des Staatsgebiets ist grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen. Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.

In Absatz 2 schlägt der Ausschuß eine Veränderung der Formulierung auf folgenden Text vor:

(2) Gemeindefreie (ausmärkische) Gebiete werden den angrenzenden Gemeinden auf deren Antrag durch das Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Kreistags zugeteilt.

Den Absatz 3 hat der Ausschuß wieder zur unveränderten Annahme empfohlen. Der Text des Regierungsentwurfs lautet:

(3) Die Rechtsverhältnisse der fortbestehenden gemeindefreien Gebiete werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Abänderungsanträge liegen nicht vor.

Das Wort ist nicht verlangt. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Absatz 1 in der vom Ausschuß zur unveränderten Annahme empfohlenen Formulierung des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle Platz behalten. — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Wer dem Absatz 2 in der vom Ausschuß empfohlenen veränderten Form zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Absatz 3 in der unverändert zur Annahme empfohlenen Fassung des Regierungsentwurfs. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Die Annahme ist einstimmig.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 10 im ganzen, in der eben festgelegten Formulierung der einzelnen drei Absätze. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Hat der Herr Abgeordnete Roßmann mit abgestimmt? — Ja. Dann ist die Annahme einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf den Artikel 11.

Zu Absatz 1 hat der Ausschuß unveränderte Annahme der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen:

(1) Die Gemeinden haben ein Recht auf Bestand. Bei Absatz 2 hat der Ausschuß eine Änderung auf folgende Formulierung empfohlen:

(Präsident Dr. Hundhammer)

(2) Die Auflösung von Gemeinden oder die Umbildung von Gebietsteilen kann verfügt werden, wenn die Mehrheit der Gemeindeglieder des betroffenen Gebietes dafür stimmt und die beteiligten Gemeinderäte einverstanden sind.

Ferner hat der Ausschuß empfohlen, einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, kann die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen und die Neubildung verfügt werden.

Weiter empfiehlt der Ausschuß, einen neuen Absatz 4 aufzunehmen mit folgendem Text:

(4) Die Umgemeindung von Gebietsteilen kann gegen den Willen der beteiligten Gemeinden verfügt werden, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.

Der bisherige Absatz 3 des Regierungsentwurfs wird nunmehr Absatz 5. Auch hierfür schlägt der Ausschuß eine Veränderung auf folgenden Text vor:

(5) Die zuständige Behörde (Art. 12) muß im Falle des Abs. 4 eine Abstimmung der Gemeindeglieder des Umgemeindungsgebietes anordnen.

Die Überschrift zu diesem Artikel lautet: Bestandsgarantie; Auflösung und Gebietsänderung.

Abänderungsanträge gegenüber den Ausschußbeschlüssen liegen zu 11 nicht vor. — Der Herr Abgeordnete Junker hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß auf einen Regiefehler aufmerksam machen, der bei Absatz 2 passiert ist. Da muß es heißen:

Die Auflösung von Gemeinden oder die Umgemeindung von Gebietsteilen kann verfügt werden, . . .

nicht die „Umbildung“. Dieser Satz ist vielleicht 20- oder 25mal in den verschiedenen Lesungen des Rechts- und Verfassungsausschusses behandelt und immer wieder geändert worden. Am Schluß hat sich diese sinnstörende Umstellung eingeschlichen. Zunächst war nämlich immer die Rede von der Neubildung, und aus diesem Grunde ist hier von einer Umbildung gesprochen worden. Es muß also heißen:

Die Auflösung von Gemeinden oder die Umgemeindung von Gebietsteilen kann verfügt werden, . . .

Ich würde Sie bitten, dieser Änderung, die nur redaktioneller Natur ist, zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Zu Absatz 1 ist vom Ausschuß die unveränderte Annahme empfohlen worden. Wer dem beitrifft, wolle Platz behalten. — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Bei Absatz 2 ist jetzt eine Korrektur entsprechend der Bemerkung des Berichterstatters in der Weise erfolgt, daß das Wort „Umbildung“ ersetzt wird durch „Umgemeindung“. Wer die Zustimmung zu dem vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen Text erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einhellige Annahme fest.

Absatz 3 ist neu eingefügt worden. Wer ihm beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Absatz 4 ist ebenfalls neu aufgenommen. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 4 ist gegen zwei Stimmen angenommen; Stimmenthaltungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über Absatz 5 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 11 mit den beschlossenen fünf Absätzen. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf Artikel 12, Zuständigkeit für die Änderungen.

Hier schlägt der Ausschuß für die Einleitung und die Ziffer 1 eine neue Formulierung vor:

Änderungen im Bestande von Gemeinden verfügt unbeschadet des Art. 9 der Verfassung

1. im Falle der Auflösung oder der Neubildung von Gemeinden das Staatsministerium des Innern vorbehaltlich Art. 11 Abs. 3,

Zu Ziffer 2 schlägt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage mit folgendem Text vor:

2. im Falle der Umgemeindung unbewohnter Gebietsteile des gleichen Landkreises das Landratsamt,

Zu Ziffer 3 schlägt der Ausschuß ebenfalls die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage mit folgendem Text vor:

3. in den übrigen Fällen die Regierung.

Hiezu liegt ein Antrag der FDP vor, die Ziffer 2 folgendermaßen zu formulieren:

2. im Falle der Umgemeindung unbewohnter Gebietsteile des gleichen Landkreises das Landratsamt mit Zustimmung des Kreis-ausschusses,

während Ziffer 3 folgende Fassung erhalten soll:

3. in den übrigen Fällen die jeweilige Regierung mit Zustimmung des Bezirksauschusses.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Haas. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, unserem Abänderungsvorschlag beizutreten. Es erscheint mir nur demokratisch, wenn man die jeweils zuständige demokratische Körperschaft legitimiert, darüber abzustimmen, und nicht „dem Landrat“ oder „der Regierung“ das Recht zur Genehmigung erteilt.

Kollege Junker hat vorhin die höhere Vernunft dieser jeweils höheren parlamentarischen Gremien in Zweifel zu ziehen versucht. Er hat gemeint, es sei mit der Vernunft vielleicht nicht so weit her, man könne eher von einer höheren Unvernunft sprechen. Dann müßte aber doch die höchste Unvernunft bei diesem Hause selbst sein.

(Abg. Junker: So stark habe ich es nicht formuliert!)

— Sie haben nicht auf dieses Haus Bezug genommen, aber diesen Schluß mußte ziehen, wer Ihren Ausführungen gefolgt ist. Ich halte es für unmöglich, die parlamentarischen Körperschaften in der mittleren Ebene zu disqualifizieren, nur weil man sich in einer parlamentarischen Körperschaft auf der höchsten Ebene befindet.

Ich bitte Sie also, unseren Abänderungsanträgen beizupflichten.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Junker hat das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin vom Herrn Kollegen Dr. Haas falsch zitiert worden. Ich habe eben das Stenogramm nachgelesen. Darnach habe ich nicht den höheren Gremien die höhere Vernunft vollkommen abgesprochen oder ihnen eine mindere Vernunft zugebilligt, sondern lediglich gesagt, es müßte erst noch der Beweis erbracht werden, daß die höheren Gremien tatsächlich mehr Vernunft besitzen.

(Abg. Dr. Haas: Wollen Sie den Beweis auch beim Landtag erbringen?)

— Ich habe nicht den hohen Landtag gemeint, dem gegenüber mir keine Kritik zusteht.

Ich habe hierzu noch einige Ausführungen als Berichterstatter zu machen. Wir haben uns über diesen Antrag im Rechts- und Verfassungsausschuß bereits eingehend unterhalten. Der Artikel 12 soll lediglich die Zuständigkeiten der verfügenden Dienststellen aufzählen. Es wäre naturgemäß etwas zu viel, wenn man da noch die entsprechenden gewählten Gremien mit hereinnehmen würde. Die in Artikel 12 festgelegten Dinge sind lediglich abgestellt auf die Dienststellen, die diese Verfügung nach dem Recht der Staatsaufsicht — denn es ist ja eine Maßnahme der Staatsaufsicht — zu treffen haben. Ich habe damals im Rechts- und Verfassungsausschuß schon mit der Zustimmung der meisten Ausschußangehörigen vorgeschlagen, diesem Antrag der FDP nicht stattzugeben. Ich würde Sie bitten, daß Sie auch jetzt hier nur die Aufzählung der verfügenden Stellen in den Artikel 12 einführen und nicht irgendwelche Gremien in den Geschäftsgang einschalten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über die einleitenden Zeilen, die ich nochmal verlese:

Änderungen im Bestande von Gemeinden verfügt unbeschadet des Artikels 9 der Verfassung

Wer hier zustimmt, wolle Platz behalten. — Unverändert angenommen.

Wir stimmen ab über die Ziffer 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung. Wer ihr zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. — Ziffer 1 ist angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 2. Hierzu liegt der Abänderungsantrag der FDP vor. Wer diesem Abänderungsantrag gegenüber dem vom Ausschuß empfohlenen Text des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Abänderungsantrag der Fraktion der FDP ist abgelehnt.

Ich rufe nunmehr zur Abstimmung auf den Text des Regierungsentwurfs, der vom Ausschuß zur unveränderten Annahme empfohlen ist. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Ausschußvorschlag angenommen ist.

Wir stimmen ab über die Ziffer 3. Hier hat der Ausschuß ebenfalls unveränderte Annahme empfohlen, aber die FDP einen Abänderungsantrag gestellt. Wer dem Abänderungsantrag der FDP zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Abänderungsantrag der FDP ist auch zu Ziffer 3 abgelehnt.

Wir stimmen ab über die Formulierung des Regierungsentwurfs, welcher der Ausschuß zugestimmt hat. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Es ist gegen 12 Stimmen der FDP und der Deutschen Gemeinschaft so beschlossen. — Stimmenthaltungen erfolgen nicht.

Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 12 im ganzen, in der vorhin beschlossenen Formulierung der drei Ziffern. Wer damit einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Einige Stimmenthaltungen. — Ablehnende Stimmen? — Acht Stimmen dagegen. Der Artikel 12 ist damit angenommen.

Ich rufe noch auf den Artikel 13, zu dem ja unveränderte Annahme empfohlen ist und kein Abänderungsvorschlag vorliegt.

(Zuruf: Und Artikel 14!)

— Nehmen wir einmal erst Artikel 13 dran, Zeitpunkt und Rechtsfolgen. Der ganze Artikel ist vom Ausschuß unverändert in der Formulierung des Regierungsentwurfs zur Annahme empfohlen. Es liegen auch keine Abänderungsanträge vor. Der Artikel lautet:

(1) Die zuständige Behörde (Artikel 12) bestimmt den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit

(Präsident Dr. Hundhammer)

der Änderung und regelt die mit ihr zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen einschließlich des Ortsrechts. Sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung der gemeindlichen Vertretungsorgane für den Rest der Wahlzeit anordnen.

(2) Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem gewählten Vertreter der beteiligten Gemeinden zusammensetzt. Die Entscheidung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte oder Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem umgemeindeten Gebiet als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der eben verlesenen Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnende Stimmen? — Der Absatz 1 ist bei 7 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2 in der von mir verlesenen Fassung. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnende Stimmen? — Der Absatz 2 ist bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3 in der von mir verlesenen Fassung. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Der Absatz 3 ist bei fünf Stimmenthaltungen angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 13 im ganzen ab.

(Abg. Junker: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Meine Damen und Herren! Ich habe heute morgen darauf hingewiesen, daß gerade bei diesen Schiedsgerichten gewisse Bedenken bestehen, daß sie mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz nicht in Einklang zu bringen wären. Ich habe mich mittlerweile mit dem Herrn Staatsminister des Innern unterhalten, und wir sind zu der übereinstimmenden Auffassung gekommen, daß es viel leichter ist, das Verwaltungsgerichtsgesetz, wenn es hier tatsächlich widersprechen sollte, zu ändern, als daß wir uns die Arbeit machen, in der Gemeindeordnung die vorgesehenen Spruchstellen beziehungsweise Schiedsgerichte wegzulassen. Wir können die Bedenken, die ich heute morgen gehegt habe, wenn es tatsächlich sein muß, durch eine Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes berücksichtigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte das Hohe Haus bitten, solche Erklärungen möglichst vor der

Abstimmung, beim Aufruf des Artikels zur Kenntnis zu bringen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 13 im ganzen, und zwar in der Fassung der eben beschlossenen drei Absätze. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnende Stimmen? — Ich stelle fest, daß der Artikel 13 bei 11 Stimmenthaltungen angenommen ist.

Ich rufe noch auf den Artikel 14, Bekanntmachung; Gebühren. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen. Der Artikel 14 lautet:

(1) Entscheidungen über Änderungen im Bestande von Gemeinden sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben und Gebühren des Landes nicht erhoben.

Abänderungsanträge hierzu liegen nicht vor. Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der verlesenen Fassung zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnende Stimmen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen ab über Absatz 2 in der verlesenen Fassung. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Auch der Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen ab über den Artikel 14 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung in der eben beschlossenen Fassung der beiden Absätze erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; ich stelle die einstimmige Annahme des Artikels 14 fest.

Wir werden morgen mit dem 4. Abschnitt in der Lesung fortfahren. — Zunächst hat noch das Wort erbeten der Herr Staatsminister des Innern; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich glaube, dem Hohen Hause eine Erklärung zum **Fall Feitenhansl** schuldig zu sein, schon deshalb, weil ein Teil der Presseberichte irreführend ist.

Ich habe Herrn Feitenhansl persönlich niemals gesprochen. Ich habe niemals eine Anweisung zu meinem persönlichen Schutz gegeben, und es ist nicht richtig, daß ich noch vor 48 Stunden die Äußerungen des Herrn Feitenhansl für stichhaltig erklärt hätte. Aber ich darf mich an den geschichtlichen Vorgang halten:

Am Freitag, den 7. Dezember 1951, nachmittags, rief ein angeblicher Herr Hufschmied das Staatsministerium des Innern fernmündlich an und teilte mit, daß innerhalb der nächsten sieben Tage ein Anschlag auf mein Leben geplant sei. Mein Kraftwagen sollte von zwei anderen Fahrzeugen gerammt werden. Der angebliche Hufschmied versprach, am Montag, den 10. Dezember, in das

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

Staatsministerium des Innern zu kommen und weitere Angaben zu machen. Ich befand mich um diese Zeit an der Universität im staatsrechtlichen Seminar. Nach meiner Rückkehr in das Staatsministerium des Innern wurde ich über den Vorfall unterrichtet. Die Münchner Kriminalpolizei war schon vorher verständigt worden.

Am Montag, den 10. Dezember, nachmittags, befand ich mich in einer Fraktionssitzung im Landtagsgebäude. Gegen 16 Uhr ließ mich ein Beamter des Staatsministeriums des Innern aus der Sitzung herausholen und teilte mir mit, daß der angebliche Hufschmied eben ins Staatsministerium des Innern gekommen und von einem Kriminalbeamten in Empfang genommen worden sei. Es handle sich in Wirklichkeit um den bekannten Gründer der Vaterländischen Union, Karl Feitenhansl. Dieser habe unter anderem auch vor einem bevorstehenden Sprengstoffanschlag auf ein öffentliches Gebäude in München gewarnt. Auf diese Nachricht hin begab ich mich sofort zum Herrn Landtagspräsidenten und zum Herrn Ministerpräsidenten, die sich ebenfalls im Landtagsgebäude befanden.

Wir kamen überein, auf alle Fälle das Maximilianeum, die Staatskanzlei und das anstoßende Staatsministerium des Innern durch Polizei schützen zu lassen.

Als geeignete Polizeimacht erschien uns wegen ihrer besseren Bewaffnung die Bereitschaftspolizei. Durch ihren Aufmarsch sollte gezeigt werden, daß die Staatsregierung entschlossen ist, allen verfassungsfeindlichen Angriffen die Stirn zu bieten.

Ich ließ hierauf den Präsidenten des Landesamts der Bereitschaftspolizei, Herrn Remold, ins Landtagsgebäude kommen und machte ihn mit der ihm gestellten Aufgabe bekannt. Etwa zehn Minuten nach dieser Unterredung erschienen bereits sieben Mann der in München befindlichen Leute der Bereitschaftspolizei im Landtagsgebäude. Kaum eine Stunde später waren das Maximilianeum, die Staatskanzlei und das Staatsministerium des Innern von rund 60 Mann der Bereitschaftspolizei besetzt, die von Fürstenfeldbruck aus in Marsch gesetzt worden waren.

Von den verfügbaren Maßnahmen habe ich am nächsten Morgen den amtierenden Bürgermeister der Landeshauptstadt München verständigt.

Gegen die polizeilichen Maßnahmen wurden in der Öffentlichkeit vier Einwände erhoben:

Einmal wurde behauptet, ich hätte aus Angst um meine Person gehandelt. Tatsache ist, daß ich für mich überhaupt keine Vorsichtsmaßnahmen angeordnet habe. Ich habe überhaupt erst gehandelt, als mir ein geplanter Anschlag auf ein öffentliches Gebäude gemeldet wurde.

Sodann wurde erklärt, nicht die Bereitschaftspolizei, sondern die Münchner Stadtpolizei hätte die öffentlichen Gebäude schützen sollen. Nach dem Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950 dürfte der Staatsminister des Innern

— wird behauptet — bei erheblicher Bedrohung oder Störung der überörtlichen Sicherheit und Ordnung die Polizeikräfte anderer Gebiete zur Hilfeleistung nur anweisen, wenn die Polizeikräfte dieses Gebietes unzureichend seien. Das Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951 stelle der Bereitschaftspolizei als Aufgabe nur die Unterstützung der mit dem ständigen Einzeldienst betrauten Polizeikräfte bei Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Vorwurf geht jedoch fehl. Zunächst ist die Bereitschaftspolizei keine Gebietspolizei. Das Gesetz vom 24. November 1950 trifft also im vorliegenden Falle nicht zu.

Ferner übt der Landtagspräsident nach Artikel 21 der Bayerischen Verfassung das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Welche Polizeiart er zum Schutze des Landtagsgebäudes für geeignet hält, liegt also in seinem Ermessen.

Das Gesetz über die Bereitschaftspolizei endlich schreibt nicht vor, daß die Unterstützung der mit dem Einzeldienst ständig betrauten Polizeikräfte vorher von diesen erbeten worden sein muß. Ich glaube also nicht, daß seitens der Münchner Polizei, die bei der kriminalistischen Aufklärung des Falles vorbildlich gearbeitet hat, irgendein Anlaß zur Eifersüchtelei vorliegt. Im übrigen ist ja bekannt, daß die Münchner Polizei ständig in Anspruch genommen ist und deshalb die Kräfte für längere Dauer nur schwer zur Verfügung stellen kann.

Der weitere Vorwurf, der erhoben wird, geht dahin, daß man durch den auffälligen Einsatz der Bereitschaftspolizei die Aufdeckung eines wirklich geplanten Anschlags verhindert habe. Man hat auf den Fall Fawkes hingewiesen, den man die Pulverfässer in das englische Parlamentsgebäude rollen und dann durch versteckte Soldaten festnehmen ließ. Dabei wird übersehen, daß sich seit dem 5. November 1605 die Technik der Attentäter gründlich geändert hat.

(Heiterkeit)

Heute genügt eine Aktentasche, um Sprengstoff in ein Gebäude einzuschmuggeln.

Weiter wird mir vorgeworfen, die Angaben des Herrn Feitenhansl zu ernst genommen und übertriebene Maßnahmen getroffen zu haben. Zunächst erschienen die Angaben des Herrn Feitenhansl im Zusammenhang mit Vorgängen in Bonn und bekannt gewordenen Drohungen aus rechtsradikalen Kreisen durchaus glaubhaft. Hätte ich den Fall auf die leichte Schulter genommen, nichts vorgekehrt und wäre dann wirklich ein Anschlag verübt worden, dann hätte man die Staatsregierung mit Recht der Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit geziehen.

(Sehr richtig!)

Lieber eine überflüssige Maßnahme als eine pflichtwidrige Unterlassung! Das ist der Standpunkt, den ich als Staatsminister des Innern einnehme, solange ich an dieser Stelle stehe.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien)

Den Gegnern der demokratischen Verfassung mag es eine vielleicht heilsame Lehre sein, daß der

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

gegenwärtige Staat nicht mit sich spaßen läßt, sondern gesonnen und willens ist, wenn es not tut, sofort die schärfsten Maßnahmen zu ergreifen.

(Bravo! bei den Regierungsparteien)

Im übrigen dürfte aus diesen Aussagen des Herrn Feitenhansl doch das eine richtig sein, daß ihm aus verschiedenen Nachrichten staatsfeindlicher Kreise verbrecherische Absichten bekanntgeworden seien. Die Mitglieder der Staatsregierung wissen nicht erst seit 8 oder 14 Tagen, daß solche Absichten bestehen. Sie zu vereiteln und eine Wiederholung der gemeinen Verbrechen von 1920 und 1923 zu verhindern, ist eine Aufgabe, bei der die Staatsregierung die Unterstützung der gesamten anständigen Bevölkerung erwarten darf.

(Abg. Kiene: Auch der Presse!)

Wenn sich ein Teil der Presse davon ausschließt und sich in billigem Hohn und Spott ergeht, so möchte ich dazu ein sehr ernstes Wort sagen. Durch die jetzt so beliebte Herabsetzung von Mitgliedern der Staatsregierung und von Persönlichkeiten des demokratischen öffentlichen Lebens überhaupt, auch wenn diese nach bestem Wissen und Gewissen handeln, wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie selbst untergraben und letzten Endes den Todfeinden des heutigen Staates Vorschub geleistet.

(Sehr richtig!)

Man hat manchmal das Gefühl, als ob gewisse Presseorgane sich dessen nicht ganz bewußt sind, daß sie folgendes übersehen: Stürzt der heutige Staat, dann wird auch einer freien Presse die Totenglocke geläutet.

(Lauter Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte meinerseits den Darlegungen des Herrn Staatsministers des Innern hinzufügen, daß ich als Präsident des Landtags und als der für die Sicherheit des Hauses verantwortliche Mann mit ihm der Auffassung war, daß nach den ersten Mitteilungen, die bei ihm eingelaufen und mir zur Kenntnis gebracht worden sind, auch Sicherheitsmaßnahmen für dieses Haus notwendig seien. Ich bestätige, daß uns nicht nur die Mitteilungen des Herrn Feitenhansl Anlaß gaben, diese Maßnahmen zu treffen, sondern auch andere Informationen, die uns zur Kenntnis gebracht wurden. Es ist vielleicht zweckmäßig, nicht alles an die große Glocke zu hängen, aber das zu tun, was uns nach den in Bayern dreimal gemachten Erfahrungen als angebracht erscheint, auch wenn Leute glauben, die Klugheit in staatspolitischen Dingen ohne Erfahrung für sich gepachtet zu haben, und dann über die verantwortlichen Leute mit billigem Spott herfallen, wenn sich eine solche Maßnahme einmal nachträglich als überflüssig erweist. Ich möchte dem, was der Herr Staatsminister des Innern erklärt hat, in dieser Beziehung absolut beipflichten.

(Starker Beifall bei den Regierungsparteien)

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur noch einige Bemerkungen hinzufügen. Die Sache wird mit mehr oder weniger guten Scherzen sehr bagatellisiert und kritisiert. Wenn es sich bloß um die Mitteilungen des Herrn Feitenhansl gehandelt hätte, könnte man sich vielleicht noch mit einigem Recht darüber lustig machen. Ich sage Ihnen aber allen Ernstes: Wir haben schon seit einiger Zeit Mitteilungen, die immerhin sehr bedenklich stimmen. Sie dürfen auch nicht übersehen, daß in dem Augenblick, in dem diese Mitteilungen an uns gelangten, uns schon einiges andere bekannt gewesen ist; in diesem Augenblick waren auch die Sprengstoff-Attentate in Norddeutschland noch nicht aufgeklärt.

Sie dürfen ein Weiteres nicht übersehen. Man kann sich über eine solche Sache lustig machen und die Autorität des Innenministers und der Staatsregierung herabsetzen. Aber man wird bei unserer heutigen Zeit dabei auch noch etwas anderes zu bedenken haben, und das ist ein ernstes Wort, das ich damit auch an die Presse richten darf. In der Atmosphäre, in der wir heute leben, bei den Drohungen, die fast täglich in irgendeiner Form an Leute des öffentlichen Lebens kommen, wird unter Umständen bei labilen Persönlichkeiten eine gewisse Stimmung geschaffen, aus der heraus sie eines Tages vielleicht eine Dummheit machen. Es muß gar nicht so weit gehen, daß gleich irgendeine radikale Organisation systematisch etwas unternimmt, obwohl auch dafür gewisse Anzeichen vorliegen. Es genügt, wenn irgendeine labile Persönlichkeit dadurch aufgereizt wird. Wenn man zum Beispiel hört, daß man, wie mir bekannt geworden ist, in aller Öffentlichkeit — nicht bei uns, muß ich überdies hinzufügen — erklärt, der Dr. Hoegner gehört abgeschossen wie ein räudiger Hund, so können solche Dinge in einer Atmosphäre wie heute bei einer labilen Persönlichkeit sehr leicht eine Fehlzündung auslösen.

Im übrigen ist mindestens eins noch bemerkenswert: Es ist mir bekannt, daß Herr Innenminister Dr. Hoegner — ich rede in diesem Fall von ihm, ich könnte es aber auch von anderen sagen — so genau beobachtet worden ist und beobachtet wird, daß man genau die Zeit und die Stunde weiß, wann er zu Hause wegfährt, wann er in das Amt kommt, welche Straße er fährt. Und wenn er einmal einen Umweg fährt, so weiß man das auch ganz genau. Das ist doch alles kein Zufall. Ich könnte Ihnen aus meinen eigenen Erfahrungen eine Reihe zusätzlicher Bemerkungen dazu machen.

Alles in allem muß ich also sagen: So leicht sind die Dinge nicht zu nehmen. Zwei gute Dinge sind dabei jedenfalls in Erscheinung getreten. Einmal: ich beuge lieber vor, als daß ich gezwungen bin, hinterher dreinzuschlagen.

(Sehr richtig!)

Und ein Zweites, meine Damen, meine Herren: Ich bin sehr befriedigt darüber, daß bei dieser Gelegenheit die Bereitschaftspolizei in einer ausgezeichnet funktionierenden Art in Erscheinung getreten ist.

(Sehr gut!)

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

Bitte, seien Sie dankbar darum. Wenn Sie die Bereitschaftspolizei in diesem Hause nicht sehen wollen, so wird der Herr Präsident Ihren Wünschen ganz bestimmt entsprechen. Ich sage Ihnen: Wenn wieder eine Drohung kommt, werde ich, soweit es an mir ist, die Bereitschaftspolizei wieder in Erscheinung treten lassen,

(Bravo! bei den Regierungsparteien)

und zwar deshalb, weil es besser ist, man sieht, daß etwas vorhanden ist, als daß man glaubt, man verkriecht sich in die Löcher. Ich stehe aber auch auf dem Standpunkt, all diejenigen, die gut gesinnt sind, sollten froh sein, mit der Bereitschaftspolizei und überhaupt mit der Polizei zusammenzuarbeiten.

(Sehr gut! bei der SPD)

Ich habe das dieser Tage auch gelegentlich der Vereidigung den Leuten der Bereitschaftspolizei gesagt, sie sollen auch ihrerseits so arbeiten, daß sie mit der Bevölkerung Fühlung haben und daß ein Vertrauensverhältnis zwischen der Polizei, gleichviel, welcher Art, und der Bevölkerung entsteht.

(Sehr richtig!)

Aber man soll sich nicht immer gleich darüber lustig machen. Sie können daran kritisieren. Sie können sagen, es wäre vielleicht nicht notwendig gewesen. Aber deshalb muß man nicht Scherze machen, die an das Böartige heranreichen.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Im übrigen brauche ich nichts dazu zu sagen.

Es ist in diesen Tagen auch gesagt worden: Ja, der Hoegner hat nicht mehr das Vertrauen des Ministerpräsidenten. Ich kann Ihnen sagen, er hat das Vertrauen des Ministerpräsidenten.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Regierungsparteien)

und ich teile seine Meinung in diesem Fall durchaus; denn ich muß betonen, es handelt sich nicht bloß um diese Drohung oder um diese wahren oder unwahren Angaben des Herrn Feitenhansl, sondern es handelt sich noch um andere Dinge, die auch außerhalb unserer bayerischen Grenzen vor sich gegangen sind.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident Dr. Hundhammer: Zu der Erklärung des Herrn Innenministers erbittet das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir als Fraktionsvorsitzender der größten Oppositionspartei ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Staatsministers des Innern und des Herrn Ministerpräsidenten! Wir würdigen durchaus den Standpunkt der beiden Herren, des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Staatsministers des Innern, daß es nicht einfach war, die Verantwortung zu tragen, wenn Meldungen solcher Art von außen her kamen. Was hätten wohl der Landtag oder die Bevölkerung gesagt, wenn tat-

sächlich etwas passiert wäre? Das würdigen wir durchaus und wir wissen auch als Opposition diesen Standpunkt zu verstehen.

Warum ich in dieser für die Regierung durchaus verständlichen Situation noch das Wort ergriffen habe, hat folgende zwei Gründe. Erstens hätte ich die Bitte, daß die Regierung in einem solchen Fall, wenn wirklich ernsthafte Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit vorliegen, auch die Opposition verständigt.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien)

Dann habe ich in meinen Kreisen — das werden die Herren der anderen Oppositionsparteien auch sagen — mich nicht zu verteidigen und zu sagen, warum das gemacht worden ist. Mir persönlich haben der Herr Innenminister und der Herr Ministerpräsident dann ja erklärt, warum das gemacht worden ist. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt, warum ich noch das Wort ergriffen habe, ist, daß jetzt, nach dem Geständnis des Herrn Feitenhansl, die Polizei noch draußen steht. Jeder von uns muß sich immer noch überprüfen lassen; auch die Besucher des Landtags und die Presse müssen sich noch immer überprüfen lassen, obwohl Feitenhansl schon ein Geständnis abgelegt hat. Und, Herr Staatsminister des Innern, als ich zum erstenmal gehört habe, daß Feitenhansl dahintersteckt, war mir schon klar, daß hier etwas nicht in Ordnung ist, und zwar wegen der Glaubwürdigkeit dieser fragwürdigen Person Feitenhansl.

Wir hätten also vom Standpunkt des Bayerischen Landtags aus die Bitte — und zwar in diesem Fall, weil ja der Herr Landtagspräsident persönlich zuständig ist, an den Herrn Landtagspräsidenten —, nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten und des verantwortlichen Herrn Staatsministers des Innern möge der Herr Landtagspräsident die Erlaubnis erteilen, daß nunmehr, nach dem Eingeständnis Feitenhansls, die Bereitschaftspolizei aus dem Landtag und aus der Umgebung des Landtags zurückgezogen wird.

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hausleiter.

Hausleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich darf hier eins feststellen: Meine Fraktion hat, solange diese Maßnahmen im Anlaufen waren und gelaufen sind, kein Wort dazu gesagt, und zwar aus zwei Gründen. Wenn eine Gefahr droht, ist die Regierung verpflichtet, zu handeln; darüber besteht kein Zweifel. Das ist ein Recht der Regierung. Ein Fehler der Regierung war es aber, daß sie nicht richtig aufgeklärt und das Haus einschließlich der Oppositionsparteien nicht umfassend und rechtzeitig informiert hat. Hier darf ich meine Kollegen von der Presse in Schutz nehmen. Diese haben auch Informationen bekommen, an denen zu zweifeln sie Anlaß hatten. Die Art und Weise, wie der Name Feitenhansl halb angedeutet und dann wieder zurückgenommen worden ist, war unglücklich. Ich darf mit allem Ernst sagen: Der Staat hat

(**Haußleiter** [DG])

sich zu schützen. Aber wenn der Staat Zeichen übertriebener Angst von sich gibt, erweckt er nicht den Eindruck der Stärke. Die Reaktion war optisch die, daß nicht Sicherheit, sondern Unsicherheit nach draußen gezeigt worden ist.

(Widerspruch und Lachen bei den Regierungsparteien)

Wer Unsicherheit zeigt, erreicht das Gegenteil dessen, was er erreichen will. Ich halte es für gut, daß die Regierung jetzt aufklärend gewirkt hat. Ich bedaure aber, daß sie es nicht rechtzeitig und nicht mit der notwendigen Klarheit getan hat. Daß sie einen Mann wie Herrn Feitenhansl überschätzt, das hat Herr Dr. Hoegner, der bayerische Innenminister, schon einmal gezeigt. Bei einer großen Aussprache, die hier stattfand, hat er in Herrn Feitenhansl — wenn ich recht informiert bin, einem 27jährigen Jüngling — eine Art kommenden Diktator gesehen. Damals schien Herr Feitenhansl den Staat zu erschüttern, weil er Neofaschist ist; heute droht er den Staat noch einmal ins Schwanken zu bringen, weil er vor Neofaschisten gewarnt hat. Hier liegt ein Fehler. Der Hauptmann von Köpenick hat einmal den Respekt vor der Uniform zu einer ungeheuren Hochstapelei ausgenützt; Herr Feitenhansl hat eine Panikmache ausgenützt, um für sich Propaganda herauszuschlagen. Beide sind charakteristisch für eine falsche Sorge, für eine falsche Angst, für einen falschen Respekt, und deshalb haben wir die Reaktion der bayerischen Staatsregierung in diesem Fall nicht für richtig, sondern für falsch gehalten. Sicherheit ist gut; Unsicherheit ist das schlimmste, was unserer Ansicht nach eine Regierung zeigen kann.

(Beifall bei der DG)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist natürlich außerordentlich schwer, über eine Sache zu richten, deren sämtliche Umstände man nicht kennt. Sowohl der Herr Minister des Innern wie auch der Herr Ministerpräsident haben zwar angedeutet, daß nicht nur die Aussage eines politischen Hochstaplers — ich glaube, so können wir Feitenhansl ruhig nennen — zu den Maßnahmen geführt hat, die wir miterlebt haben, sondern daß es auch noch andere Gegebenheiten waren. Ich sage: Man kann nicht über die Dinge im letzten sprechen, solange man nicht alles weiß. Persönlich bin ich nicht der Auffassung, daß durch diese Angelegenheit nach außen Schwäche gezeigt worden wäre oder durch eine solche Erledigung Schwäche nach außen gezeigt werden könnte. Wenn dem so wäre, zeigte ja der Staat Schwäche nach außen, wenn er ein Strafgesetzbuch erläßt und dem Verbrecher sagt: Wenn Du das und das tust, wirst Du verhaftet und soundso lange eingesperrt. Ich bin auch der Auffassung, daß Vorbeugen besser ist als sich nachher verantworten zu müssen, warum man nicht vorgebeugt hat. Dazu kommt bei uns älteren Menschen — und das mag man uns nach-

sehen — die Erfahrung. Wir haben nämlich die Jahre 1923 und folgende fühlenden Herzens und sehenden Auges mitgemacht. Wir haben uns damals manchmal darüber gewundert, daß man nicht härter zugegriffen hat.

(Sehr richtig!)

Ich kann nur sagen: Ich weiß nicht, ob das Zügreifen in dieser Art notwendig war; ich möchte darüber nicht befinden. Aber wir haben gesehen, daß die Maßnahmen sehr schön funktioniert haben. Wir haben gesehen, daß die Polizei sehr schnell da war. Man sagt mir, sie wäre noch schneller da gewesen, wenn nicht ungünstige Straßenverhältnisse vorgelegen hätten. Wir haben gesehen, daß die Polizei zuverlässig hier ihren Dienst tut. Aber ich glaube, man darf doch jetzt den Herrn Landtagspräsidenten bitten, daß er die Leute wieder nach Hause gehen läßt. Sie haben ihren Dienst getan. Ich kann mir nicht gut denken, daß noch so viel an Material vorliegt, daß der Herr Staatsminister des Innern, der Herr Ministerpräsident — der durchaus seiner Auffassung ist; er wird wissen, warum — und der Herr Landtagspräsident ein weiteres Verbleiben der Polizei hier im Hause rechtfertigen könnten. Wenn das der Fall wäre, möchte ich allerdings energisch bitten, die Dinge nicht nur — ich weiß nicht, wie weit es geschieht — mit den Parteien der Koalition, sondern dann auch wenigstens mit den Vorsitzenden der Opposition zu besprechen.

(Sehr richtig!)

Denn auch die Vorsitzenden der Opposition müssen mit ihren politischen Freunden über die Dinge reden. Man mutet ihnen vielleicht sogar zu, die Dinge mitzutragen, mitzuerklären und insoweit in etwa sogar mitzuverantworten. Das kann man ihnen aber nur zumuten, wenn man ihnen von Anfang an die notwendigen Erklärungen für solche Maßnahmen gibt. Das ist in der Eile zunächst nicht geschehen. Aber ich möchte noch einmal unterstreichen: Wenn der Herr Innenminister oder der Herr Landtagspräsident als derjenige, der die Polizei zur Sicherheit dieses Hauses in der Hand hat, der Auffassung ist, daß diese Sicherheit auch für die zukünftigen Tage nur durch die Polizei gewährleistet werden kann, dann muß gesagt werden, aus welchen Gründen.

Der Herr Innenminister hat vorhin mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Art und die Technik der Attentate seit dem Jahre 1605 wohl etwas geändert haben. Ich selbst bin in der Materie nicht übermäßig bewandert. Ich habe mich in Attentaten bisher noch nicht versucht. Aber nach dem, was ich in Romanen, in Urkunden und in geschichtlichen Werken gelesen habe, ist es doch wohl möglich, daß außerordentlich wirksame Sprengstoffe in Behältnissen irgendwohin gebracht werden, die zum mindesten nicht größer sind als die Behältnisse, mit denen, ohne daß sie untersucht werden, Gott und die Welt hier in den Landtag hereinkommt. Man hätte vielleicht sogar, wenn man sich ernstlich bedroht gefühlt hätte, noch etwas strenger sein müssen, als man tatsächlich war.

(Bezold [FDP])

Herr Staatsminister Dr. Hoegner, ich darf an etwas anknüpfen, was Sie heute ausgeführt haben: daß es nämlich jetzt modern sei, spitz und spöttisch zu werden, und darf sagen: Gegen ein Attentat in einem Auto gibt es einen verhältnismäßig leichten Ausweg: man kann nämlich zu Fuß gehen!

(Allgemeine Heiterkeit — Staatsminister Dr. Hoegner: Dazu muß man Zeit haben!)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter von Knoeringen!

von Knoeringen (SPD): Meine Damen und Herren! Von den Ausführungen, die hier gemacht wurden, sind zweifellos sehr beachtlich die, in denen kritisiert worden ist, daß die Fraktionsführer der Oppositionsparteien nicht rechtzeitig informiert worden seien. Darüber hinaus aber möchte ich eines betonen: Die bisherige Kontrolle an den Eingängen dieses Hauses hat gezeigt, daß die Demokratie sehr vertrauensvoll ist, nach unserer Auffassung zu vertrauensvoll.

(Sehr richtig! — Abg. Hadasch: Darüber kann man reden!)

Wir möchten den Herrn Präsidenten dringend bitten, vor Aufhebung der Bewachung dafür zu sorgen, daß eine sehr exakte Kontrolle durchgeführt wird.

(Sehr richtig! — Abg. Hadasch: Wie im Bundestag!)

Es haben sich in den letzten Monaten in diesem Hause verschiedentlich Menschen bewegt, von denen man nicht wußte, was sie eigentlich hier zu tun haben.

(Abg. Bezold: Sie telefonieren.)

— Es hat sich gezeigt, daß die Telefonrechnungen des Landtags erheblich angestiegen sind. Es ist notwendig, daß jeder Bürger zu einem öffentlichen Gebäude, wie es der Landtag ist, freien Zugang hat; es ist aber auch notwendig, daß genau bekannt ist, welche Menschen sich in diesem Hause befinden. Um diese scharfe Kontrolle möchten wir den Herrn Präsidenten bitten.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte zu dem, was gesagt wurde, von meiner Seite folgendes fest-

stellen: Es wurde verlangt, die Polizei nach Hause gehen zu lassen.

(Zuruf: Angeregt! — Abg. Hadasch: die Bereitschaftspolizei)

— Es wurde angeregt. Ich möchte dazu bemerken, daß wir die Polizei immer im Hause gehabt haben und immer im Hause behalten werden. Es fragt sich nur, ob die Bereitschaftspolizei nach Hause gehen soll. Das ist eine Anregung, die ich zur Kenntnis nehme und die sich insoweit mit meinen eigenen Absichten deckt. Aber ich halte es — und da berühre ich mich mit dem, was der Herr Abgeordnete von Knoeringen eben gesagt hat — für notwendig, in der Zukunft eine straffere Sicherung im Hause aufrecht zu erhalten, als es bisher der Fall war.

(Sehr richtig!)

Auch in dieser Beziehung ist vorhin einiges angedeutet worden. Ich halte es für notwendig, daß die Abgabe der Mäntel und der Mappen auch künftig aufrecht erhalten bleibt. Ich halte es allerdings auch für notwendig, daß die Pressevertreter im Hause die Verantwortung für das übernehmen, was sie schreiben. Ich muß es bedauern und als eine Entgleisung bezeichnen, wenn ein Journalist richtig zu handeln glaubt, wenn er in seiner Zeitung meldet und öffentlich verkündet, wo im Haus nach seiner Feststellung Bereitschaftspolizei postiert ist. Ich bezeichne das als eine Gewissenlosigkeit des betreffenden Pressevertreters.

(Beifall vor allem bei der CSU und SPD)

Meine Damen und Herren! Mit einer solchen Haltung ist dem öffentlichen Wohl nicht gedient.

(Sehr richtig!)

Im übrigen möchte ich darauf verweisen, daß ich den Ältestenrat über die Maßnahmen, die angebracht erschienen, in derselben Viertelstunde meinerseits informiert habe. Vielleicht wird es beim Wiederauftreten eines ähnlichen Falles oder Anlasses möglich sein, mehr mitzuteilen. Aber mehr, als man im Augenblick jeweils selber weiß, kann man nicht verkünden.

Wir sind alle miteinander wohl froh darüber, daß sich die ganze Angelegenheit, wie es scheint, am Ende in Wohlgefallen auflöst.

Für heute erkläre ich die Sitzung für geschlossen. Wiederbeginn der Beratungen morgen 9 Uhr.

(Schluß der Sitzung: 19 Uhr 11 Minuten)